

Vorlage für Gemeinde Blankenhof

öffentlich

VO-40-BO-2020-284--1

Satzung über den B-Plan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" -

1. Abwägungsbeschluss

2. Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Alexander Diekow	<i>Datum</i> 21.05.2021 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Durch den Projektentwickler (K&K Projekt UG An der Landwehr 12 aus 17033 Neubrandenburg) wurde der Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung eines Sondergebiets Photovoltaikanlage gestellt.

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof wurde daraufhin der Aufstellungsbeschluss am 16.01.2020 (Beschluss-Nr. VO-40-BO-2020-284) gefasst.

In der Zeit vom 08.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf statt. Des Weiteren wurde auf Wunsch der Gemeinde am 19.10.2020 eine Einwohnerversammlung zu diesem Vorhaben durchgeführt.

In der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 10.03.2021 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Entwurf statt.

Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen (öffentliche und private Belange) sind nunmehr untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs.7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). Dazu wurde ein entsprechender Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser wird hiermit der Gemeindevertretung Blankenhof zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt
(Abwägungsbeschluss).

Im Ergebnis der Abwägung ist kein erneutes Teilnahmeverfahren erforderlich, so dass die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ beschlossen werden kann
(Satzungsbeschluss).

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist Herr Kappenberg als Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof beschließt:

Abwägungsbeschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (*Anlage 1*) geprüft.
Im Ergebnis der Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Netzbetreiber e.dis AG wurde festgelegt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Umspannwerk errichtet wird. Für die Netzeinspeisung wurde ein Einspeisepunkt benannt, der sich in ca. 350 m Entfernung zum Solarpark befindet. Der Bebauungsplan wurde daraufhin in seinen Festsetzungen angepasst.
2. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis (*Anlage 1*) macht sich die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Offenlegungsbeschluss:

3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58), der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M- V S. 344) - einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der vorliegenden Fassung (*Anlage 2*) als Satzung.
4. Die Begründung (*Anlage 3*) einschließlich des Umweltberichts (*Anlage 4*) wird gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Ja	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

Anlage/n

1	Anlage 1 - Abwägungstabelle_anonymisiert (öffentlich)
2	Anlage 2 - Satzung (öffentlich)
3	Anlage 3 - Begründung (öffentlich)
4	Anlage 4 - Umweltbericht (öffentlich)
5	Anlage 5 - Artenschutzfachbeitrag (öffentlich)
6	Anlage 6 - Vorhabenbeschreibung 10 MW (öffentlich)

Gemeinde Blankenhof

B-Plan Nr. 8 – „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB

- 04 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- 14 Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Neubrandenburg

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat**



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Blankenhof
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritzt) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt

E-Mail

Zimm

3.32

Fax: 0395 570

Internet: www.landkreis-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
450/2021-502

Datum
25. März 2021

Satzung über den Bebauungsplan Nr.8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" der Gemeinde Blankenhof

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 03. Juli 2020 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.

Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB bevollmächtigten Büro für Architektur und Bauleitplanung vom 25. Januar 2021 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Blankenhof, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Dezember 2020) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritzt)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 57 15 0501 0006 4004 8900

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Wolgcker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Seite 2 des Schreibens vom 25. März 2021

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Südlich entlang der Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg ist auf einer Länge von ca. 2200m die Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage geplant. Der damit erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr.8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" der Gemeinde Blankenhof sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 28. Januar 2021 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Im seit September 2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Mecklenburg Strelitz-Ost, welchem die Gemeinde Blankenhof angehört, werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes **Flächen für die Landwirtschaft** dargestellt. Insofern ist festzustellen, dass die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Blankenhof sich **nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt**.

Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Blankenhof gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach **§ 8 Abs. 3 BauGB**.

Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.

Die Aussagen zum Entwicklungsgebot in der Begründung um Aussagen zur Anwendung des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB noch zu **ergänzen**.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

Der B-Plan entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Hinweise zum Entwicklungsgebot von B-Plänen aus dem Flächennutzungsplan wurden beachtet. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt.

Der Hinweis wird entsprechend der Verfahrenskonstellation beachtet.

Die Aussagen zum Entwicklungsgebot werden präzisiert.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Seite 3 des Schreibens vom 25. März 2021

Die Regelung im letzten Satz der textlichen Festsetzung 2.1 stellt eine **Ausnahme** im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB dar.

Grundsätzlich können nach § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Das heißt, die Ausnahme ist zu definieren, insbesondere (was im vorliegenden Fall von Relevanz ist) in ihrer Höhe.

Insofern bedarf es hier noch einer **Konkretisierung des Ausnahmetatbestandes**.

II. Anregungen und Hinweise

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Eingriffsregelung

Die Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V verbunden. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen bzw. unvermeidbare Eingriffe gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei der Planung des Solarparks wurden Eingriffe in ökologisch wertvolle Bereiche von vornherein ausgeschlossen. Dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung wurde demzufolge Rechnung getragen.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlagen entstehenden unvermeidbaren Eingriffe waren zu ermitteln und entsprechend des Umfangs (Kompensationserfordernis) durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgte anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Neufassung 2018 LUNG 1999). Da hier ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen genutzt werden, kann einer Kompensation innerhalb der Vorhabenfläche, wie angegeben, zugestimmt werden.

Schutzgebiete

Besondere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (hier: LSG, NSG, NATURA 2000-Gebiete) werden durch die Planung nicht betroffen. Auch Beeinträchtigungen der nächsten NATURA 2000-Gebiete durch atypische Fälle sind nicht zu befürchten.

Artenschutz

Als Bestandteil des Umweltberichtes war ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, da bei der Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können.

In diesem Fachbeitrag war zu prüfen, ob durch die Planung streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und einheimische, wildlebende Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Ergebnisbericht zu artenschutzfachlichen Untersuchungen wurden die entsprechenden Artengruppen untersucht und erforderliche Schutzmaßnahmen empfohlen. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Diese sind während der Baumaßnahmen unter Überwachung einer ökologischen Baubegleitung strikt umzusetzen. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein Tätigkeitsbericht der ökologischen Baubegleitung während der Bauarbeiten zu übergeben.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht.

Der Hinweis ist nicht mehr planungsrelevant, da auf Grund der Änderung des Netzeinspeisepunktes im Geltungsbereich des B-Planes kein Umspannwerk mehr errichtet wird.

Keine Bedenken, dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung wurde Rechnung getragen. Der Eingriffskompensation durch Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur innerhalb des Geltungsbereiches wird zugestimmt.

Keine Betroffenheit der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.

Die geplanten Maßnahmen sind geeignet die Verbotstatbestände gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist während der Baumaßnahmen zu gewährleisten, zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 4 des Schreibens vom 25. März 2021

Nach den der unteren Wasserbehörde zur Verfügung stehenden Unterlagen verläuft über das Plangebiet ein verrohrtes **Gewässer zweiter Ordnung, Rohrleitung „N41“ (Graben aus Chemnitz)**, ein nach EU-WRRRL- berichtspflichtiges Fließgewässer. Der genaue Verlauf der Rohrleitung ist der unteren Wasserbehörde nicht bekannt. Im Zuge der weiteren Planung ist der genaue Verlauf der Rohrleitung unter Einbeziehung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ festzustellen, um eine **Überbauung auszuschließen**. Der Verlauf der Rohrleitung ist in einer Karte darzustellen und im Zuge der weiteren Planung der unteren Wasserbehörde einzureichen. Von Rohrleitungstrassen und offenen Gewässern zweiter Ordnung ist ein **beidseitiger Abstand von 7 m (Rohrscheitel bzw. ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten; dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzungen**. Einer Überbauung der Rohrleitung wird durch die untere Wasserbehörde nicht zugestimmt.

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Obere Havel/ Obere Tollense“ ist gemäß § 63 LWaG M-V i. V. mit § 40 WHG Unterhaltungspflichtiger für dieses Gewässer. Der WBV ist in die weitere Planung der Maßnahme mit einzubeziehen, wovon ich aber grundsätzlich ausgehe. Die Hinweise und Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes sind zu berücksichtigen.

Entlang der Bahnlinie der deutschen Bahn verlaufen **Entwässerungsleitungen**, welche ebenfalls **nicht überbaut werden dürfen**. Für den Ablauf des Kleinen Sees läuft zudem ein Verfahren zur Feststellung der Gewässereigenschaft. Dieses ist dem Amt Neverin bekannt. Diese Rohrleitung, die Teil der Bahnentwässerung ist, darf ebenfalls nicht überbaut werden. Es gelten zudem die Vorgaben von Punkt 1 (beidseitiger Abstand von 7 m).

Begründung:
Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird gemäß § 100 WHG ein ausreichender Abstand zum Gewässer gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß § 40 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 63 Satz 1 Nr. 2 LWaG M-V obliegt dem zuständigen Wasser- und Bodenverband die Unterhaltungslast für diese Gewässer. Deshalb ist der Wasser- und Bodenverband in die Umsetzung der Maßnahme mit einzubeziehen.

Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorrangig ortsnah versickert werden, vorausgesetzt die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gewährleistet. Die Versickerung hat hinsichtlich der Planung, des Baues und des Betriebes nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft zu erfolgen, hier DWA – A - 138. Bei Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

Bei der Planung sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen zu berücksichtigen, da diese in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sind.

Hinweis:
Gemäß § 82 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bedürfen die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen an, in, unter und über oberirdischen Gewässern – auch Gewässerkreuzungen – der Anzeige bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Die Hinweise zum Schutz des Fließgewässers, Rohrleitung „N41“, werden beachtet
Die Lage des Vorfluters einschließlich beidseitigem Schutzstreifen ist im Plan gekennzeichnet. Die Freihaltung von jeglicher Überbauung ist durch entsprechende Festsetzung gewährleistet.

Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ wurde am Planverfahren beteiligt. Bedenken wurden nicht geäußert. Die gegebenen Hinweise werden berücksichtigt.

Die ungefähre Lage der Entwässerungsleitungen ist im Plan gekennzeichnet und befindet sich einschließlich eines 7,00 m breiten Schutzstreifens außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.
Diese Leitung und die im Plangebiet eventuell vorhandenen Dränanlagen liegen nicht in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes. Der Hinweis auf das Verfahren zur Feststellung der Gewässereigenschaft wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung zur Freihaltung des Gewässerschutzstreifens ist nachvollziehbar.

Die Hinweise zur Niederschlagswasserableitung durch Versickerung werden beachtet und sind Bestandteil der Begründung.

Der Hinweis wird beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 5 des Schreibens vom 25. März 2021

Führt das Bauvorhaben zu Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, sind diese gemäß § 82 Abs. 5 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) den Trägern der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht – hier: Wasser- und Bodenverbände – vom Antragsteller zu ersetzen.

3. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes sind folgende Aspekte zu beachten.

Der Feuerwehrplan ist entsprechend der DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt/ Brand- und Katastrophenschutz, Frau Klein) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und zu übergeben (Punkt 6, S.9).

Für das geplante Feuerwehrschlüsseldepot ist die entsprechende Schließung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorzusehen.

4. Aus immissionsschutz-, bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Blankenhof.

III. Sonstiges

Planzeichnung

- Der nach Landeswaldgesetz M-V einzuhaltende **Waldabstand**, welcher in der Planzeichnung dargestellt wird, ist eine nachrichtliche Übernahme im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB und sollte dann auch als solche unter Angabe der Rechtsgrundlage in der Planzeichenerklärung aufgeführt werden.

Im Auftrag



SB Bauleitplanung

Die Hinweise werden beachtet und sind durch den Vorhabenträger entsprechend umzusetzen.

Keine Anregungen oder Hinweise

Der Hinweis wird beachtet, die Waldabstandsregelung wird als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichenerklärung aufgeführt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



SIALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Büro für Architektur
und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED] 12 c – 0201/
5122
Reg.-Nr.: 37 - 21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 01.03.2021

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“, Gemeinde Blankenhof**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Mit dem o. g. Bebauungsplan werden jeweils Teile der Ackerlandfeldblöcke DEMVLI087AD10102 und DEMVLI087AD10004 überplant. Die Bodenzahlen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 17 bis 51 angegeben.

In Nr. 5.3 Abs. 9 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 ist neben weiterer Vorgaben festgesetzt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Konkret geht es damit um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf einem Streifen von maximal 110 Metern.

In der Begründung des o. g. Bebauungsplanes vom 10.12.2020 (hier Seite 2, letzter Absatz) steht, dass „mit der vorliegenden Planung 120 m in Anspruch genommen“ werden. Begründet wird das damit, dass auf dem 110 m breiten Streifen die Effizienz der Anlage im Vordergrund steht und für den Fahrweg, welcher zur Durchführung von Wartungsarbeiten und als Rettungsweg vorgesehen ist, weitere 10 m in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgegebenen persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierungmv.de/Datenschutz.

Die Anregungen zur Einschränkung des Plangeltungsbereiches auf 110 m Abstand zur Gleisbettkante werden nicht berücksichtigt. An der Begründung gemäß Prüfung der Stellungnahme zum Vorentwurf wird wie folgt festgehalten:

Gegenüber den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes, nur ein Streifen von 110 m für PV-Anlagen in Anspruch zu nehmen, werden mit der vorliegenden Planung 120 m in Anspruch genommen, um die notwendige Effizienz der Anlage auf der zur Verfügung stehenden Fläche zu erreichen.

Der 10 m-Streifen ist technisch und organisatorisch bedingt und dient der Umfahrung für Wartungszwecke und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr. Die gelegentliche Befahrung des Streifens ermöglicht hier die Entwicklung einer natürlichen Sukzession, die eine Pufferzone zwischen der Baulichkeit und der landwirtschaftlichen Nutzung bildet.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die geringfügige Überschreitung der Anlagenbreite um 10 m mit dem Ziel der Raumordnung zur Energieerzeugung auf Basis solarer Strahlungsenergie vereinbar.

Die Gemeinde sieht sich in ihrer Begründung insofern bestätigt, da die Festlegung des Korridors entlang von Bahntrassen auf Grundlage des novellierten EEG 2021 auf einen 200 m erhöht wurde.

Zielsetzung hierfür ist, auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität bis 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten deutschen Stromverbrauch bis 2030 auf 65 % zu erhöhen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS

2

Das deckt sich mit der Planzeichnung vom 10.12.2020. In dieser Planzeichnung ist die Baugrenze in einem Abstand von 110 m parallel zur dort aufgeführten Bahnlinie ausgewiesen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dieser Planzeichnung jedoch mit einem Abstand von 120 m parallel zur o. g. Bahnlinie angegeben. Der Bebauungsplan gestattet eine 2,20 m hohe Einzäunung des Geländes innerhalb des 120 m-Streifens (siehe Punkt 4.1.5 der Begründung des Bebauungsplanes vom 10.12.2020), so dass im Ergebnis dieser 120 m breite Streifen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden soll.

Für diese Teilfläche, welche sich außerhalb des 110 m-Streifens befindet, gilt der Grundsatz entsprechend des Punktes 4.5 des LEP 2016. Demnach soll in Vorranggebieten Landwirtschaft der Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Ich weise daher darauf hin, dass sich das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Mit 17 bis 51 Bodenpunkten weisen die überplanten Ackerflächen eine gute landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf (der Landesdurchschnitt der Wertzahl für Acker- und Grünland liegt bei 40). Angesichts des noch immer sehr hohen Flächenverbrauchs in Deutschland sollen PV-Anlagen nicht mehr auf Landwirtschaftsflächen errichtet werden.

Damit stehen der vorgesehenen energetischen Nutzung (zumindest in dem Streifen zwischen 110 und 120 Metern) die o. g. Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung vehement entgegen. Ich bitte Sie nachdrücklich, diese Belange in Ihre Abwägung einzubeziehen. Es kann nicht sein, dass das Ziel einer möglichst großen Effizienz der PV-Anlage dazu führt, dass die Vorgaben des LEP 2016 ausgehebelt werden, indem notwendige Fahrwege, welche zur Anlage gehören, einfach außerhalb des zulässigen 110 m-Streifens angelegt und der Landwirtschaft somit noch mehr Fläche entzogen wird.

Insgesamt sollten der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang und auf maximal 110 m beschränkt werden. Auf ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederherzustellen.

Darüber hinaus muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

Keine Bedenken und Hinweise

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS

3

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

Keine Betroffenheit, da kein Gewässer und kein Vogelschutzgebiet vorhanden sind und auch keine Altlastensanierung geplant wird.

Der Hinweis wird beachtet, der Landkreis ist am Planverfahren beteiligt.

keine Einwände

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Helmut-Jast-Str. 4, 17038 Neubrandenburg

Gemeinde Blankenhof
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

per E-Mail

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Az: ARL MS 01/100
ROK-Reg.-Nr.: 4_131/20
Datum: 28.01.2021

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ der Gemeinde Blankenhof, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindefeteiligungsgesetzes – BüGembe- teilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige der Gemeinde Blankenhof, eingereicht durch bab Kästner – Kraft – Müller am 26.01.2021
- Begründung zum B-Plan Nr. 8, Stand 10.12.2020
- Umweltbericht zum B-Plan Nr. 8, erstellt durch Stadt Land Fluss, Stand 27.08.2020
- Fachbeitrag Artenschutz zum B-Plan Nr. 8, erstellt durch Stadt Land Fluss, Stand 27.08.2020
- Vorhabenbeschreibung Solarpark Blankenhof an der Bahn, erstellt durch bab Kästner – Kraft – Müller, Stand 08/2020
- Satzung der Gemeinde Blankenhof über den Bebauungsplan Nr. 8, Planzeichnung, M 1 : 3000, Stand 10.12.2020

1. Planungsanlass und -ziel:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat am 16.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage auf einer circa 19,5 ha umfassenden Fläche. Der Geltungsbereich erstreckt sich südlich entlang der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg auf Flurstücken der Gemarkungen Gevezin und Chemnitz.

Hausanschrift:
Helmut-Jast-Str. 4
17038 Neubrandenburg

Telefon: 0365 777551-100
E-Mail: poststelle@affms.mv+regierung.de

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

03
Amt für Raumordnung und Landesplanung MS

2

Der Bebauungsplan soll als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ als zeitlich auf 30 Jahre begrenzte Zwischennutzung festgelegt werden. Als Folgenutzung der Flächen ist Landwirtschaft vorgesehen.

2. Zur Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den angezeigten Planungsabsichten wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPlG M-V mit Schreiben vom 22.05.2020 landesplanerisch Stellung genommen.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Aus der erneuten Beteiligung haben sich keine weiteren raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben, sodass die landesplanerische Stellungnahme vom 22.05.2020 weiterhin Gültigkeit besitzt.

3. Schlussbestimmung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.



Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Ref. 310 und 360
- bab Kästner – Kraft – Müller

Das Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

05
Deutsche Telekom Technik GmbH



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Am Flowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17

23966 Wismar

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER 0100 2020 (nicht angegeben), PTI 23 Breitband 3, Dörte Wojcicki

TELEFONNUMMER

27.01.2021

Bebauungsplan Nr.8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ der Gemeinde Blankenhof

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 23 vom 11.05.2020 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [Redacted]

i.A. [Redacted]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Flowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Am Flowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1750010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Hinweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf

Die Hinweise wurden wie folgt berücksichtigt:

Der Bestand gemäß Übersichtsplan Bereich Blatt 1 befindet sich nördlich der Bahnlinie und damit außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.

Der Bestand im Bereich Blatt 2 und 3 befindet sich nördlich der PV-Anlage zwischen dem Bahnkörper und Baufeldgrenze, teilweise auch außerhalb des Plangebietes.

Die Leitungsrechte sind durch den Vorhabenträger gegenüber dem Versorgungsunternehmen vertraglich zu sichern.

Die allgemeinen Hinweise zum Schutz der TK-Linien sind durch den Vorhabenträger zu beachten und werden in die Begründung aufgenommen.

Die Kabelschutzanweisung und das Merkblatt werden als Anlage der Begründung beigelegt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

06

LA für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Büro für Architektur u.
Bauleitplanung
Schatterau 17
DE-23966 Wismar

bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: geoinformation@lva-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202100074

Schwerin, den 26.01.2021

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan
Blankenhof_Errichtung_einer_Photovoltaikanlage_im_Gemeindegebiet_der_Gemeinde_
Blankenhof

Ihr Zeichen: PVA Blankenhof

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

Die Festpunkte liegen außerhalb des Plangebietes.

Vermittlung: (0385) 588 56966 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Telefax: (0385) 5884825039 Lubecker Straße 289
Internet: www.lva-mv.de 19059 Schwerin
Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE78 1500 0000 0013 001561
BIC: MARKDE33HAN

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

06

LA für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Der Landkreis ist am Planverfahren beteiligt. Auf die Sicherung der Aufnahmepunkte wurde in der Begründung hingewiesen.

Seite 2 von 2

Vermittlung (0385) 588 56986
Telefax (0385) 58843290035
Internet: www.lvwma-mv.de

Hausanschrift: LAV, Abteilung 3
Lobesker Straße 289
19059 Schwarm

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo-Do: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE79 1200 0000 0015 301561
BIC: BSB
MARKDIS1330

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

07
Straßenbauamt Neustrelitz

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Büro für Architektur
und Bauleitplanung
Schatterau 17

23966 Wismar

Bearbeiter

Telefon

Mail

Az: 1114-555-23

Neustrelitz, den 08. Februar 2021

Tgb.-Nr. 250 /2021

Entwurf des Bebauungsplanes N 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“, Gemeinde Blankenhof
Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof
Ihre Email vom 26. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zu den o.a. Entwürfen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.
Grundlage der 1. Änderung des F-Planes bildet der vorgelegte B-Plan Nr. 8.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zu den Entwürfen mit dem Stand 10.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Keine Bedenken, da keine Betroffenheit

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

08
IHK Neubrandenburg



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Herrn Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Ihr Ansprechpartner

[Redacted contact information]

19. Februar 2021

**Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ der Gemeinde Blankenhof
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Januar 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Bedenken zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

Keine Hinweise bzw. Bedenken



Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

09
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 03, 17041 Neubrandenburg

Kästner, Kraft, Müller Architekten
und Ingenieure in Partnerschaft nbH
Schatterau 17

23966 Wismar

Bearbeitet von [REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
AZ: 4-L 111/11/03/2019/0-Blankenhof
fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 22.03.2021

Bebauungsplan Nr. 08 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" und die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben von 25.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des **Bebauungsplanes Nr. 08 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" und die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof** kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung: Landeszentralbank M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130

Telefon: 0395 380-87301
Telefax: 0395 380-87301
poststelle@nb.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Keine Bedenken, da keine Betroffenheit

Der Hinweis wurde berücksichtigt, das StALU MS sowie die Landesforst wurden am Planverfahren beteiligt. Die geäußerten Belange wurden in der Planung berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

10
Landesforst M-V – Forstamt Neubrandenburg



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg - Oelmühlenstraße 3 - 17033 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Forstamt Neubrandenburg

Bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: FoA07-SB1/744.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 15.02.2021

Satzung der Gemeinde Blankenhof über den Bebauungsplan Nr.8 der Gemeinde Blankenhof „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“

Hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Müller,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Wir verbleiben bei den bisher erteilten Aussagen in unserer Stellungnahme vom 14.05.2020.

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Vorhabensbereich des oben benannten Bebauungsplanes die Flurstücke 50, 51, 52, 54/1, 57/2, 59/2 und 59/4 (alle tlw.), der Flur 3, in der Gemarkung Gevezin sowie in der Gemarkung Chemnitz, Flur 1, auf einer Teilfläche des Flurstücks 485. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 19,5 ha, angrenzend an der Bahnstrecke Malchin - Neubrandenburg.

Im nördlichen Bereich, im oberhalb der Bahnstrecke angrenzenden Geltungsbereich des B-Plangebietes befinden sich zwei kleinere Waldflächen. Hier handelt es sich um Wald, welcher forstlich den erfassten Unterabteilungen f und e der Abteilung 6132 zugeordnet ist.

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im §20 LWaldG M-V festgelegte Mindestwaldabstand von 30m zum Wald (Trauf) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen zu beachten und nicht zu unterschreiten.

Die Waldabstandsregelung gilt auch für vorhandene Erstaufforstungsflächen.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentral@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Die Hinweise entsprechen der Stellungnahme zum Vorentwurf und wurden in der Entwurfsfassung wie folgt berücksichtigt.

Der Hinweis zur Einhaltung der 30-m-Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks wird berücksichtigt und damit die Voraussetzungen für das Einvernehmen der Forstbehörde hergestellt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

2

Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat. Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.

In den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich werden Wald und Waldabstandflächen ausdrücklich als Ausschlusskriterium für die Errichtung derartiger Anlage benannt.*

Eine genaue Lage des Einspeisepunktes für den durch die Solaranlage erzeugten Strom in das öffentliche Netz ist gegenwärtig in den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.

Ich weise darum vorsorglich darauf hin, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen zu erfolgen haben.

Nur unter Berücksichtigung und mit der Einhaltung der 30m Waldabstandsregelung bei der Errichtung des künftigen Solarparks, wird von der Forstbehörde gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Blankenhof „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ das Einvernehmen hergestellt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Wurzel- und Traufbereiche von Waldflächen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Der Hinweis zur Anschluss- und Leitungsverlegung ist durch den Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

WASSER - UND BODENVERBAND
"Obere Havel / Obere Tollense"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg

per Mail: c.mueller@bab-wismar.de

Neubrandenburg, 4. Februar 2021

bab – Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner - Kraft - Müller
z. Hd. von Herrn C. Müller
Schatterau 17
23966 Wismar



Aktenzeichen:
NeverinBlahofB-Plan8 SO PVAund1.Ä.FNP02022021

- 1. Bezug:** Ihr Schreiben vom: 25.01.2021
- 2. Betrifft:** Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 3. Art der Maßnahme:** Entwurf B-Plan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" und Entwurf 1. Änderung FNP Gemeinde Blankenhof
- 4. Arbeitsunterlagen:** Anschreiben vom: 25.01.2021 mit Anlagen (Entwürfe B-Plan Nr. 8 und 1. Änderung FNP)

5. Spezielle Angaben:

Sehr geehrter Herr Müller,

im betroffenen Gebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand Vorfluter, die in der Unterhaltungslast unseres WBV liegen.

Im Randbereich des B-Plan-Gebietes Nr. 8 befindet sich der Vorfluter N 41/2 als Betonrohrleitung. Die genaue Lage ist uns nicht bekannt. Um festzustellen, ob der N 41/2 sich innerhalb des B-Plan-Gebietes befindet, muss der genaue Verlauf geortet werden. Der Vorfluter darf nicht überbaut werden. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist ein beidseitiger Abstand von 7 m zur Rohrleitung einzuhalten. Werden Kabelanlagen im Bereich der Rohrleitung verlegt, sind diese in einer Tiefe von 1 m unter Rohrsohle im Schutzrohr zu verlegen. Dieser Abstand ist beidseitig auf 5 m einzuhalten.

Im Bereich des Bahnüberganges befindet sich noch eine Entwässerungsleitung des Sees und der Nassstelle an der Bahn. Diese Leitung und im Gebiet der geplanten Photovoltaikanlage verlegte Dränanlagen liegen nicht in der Unterhaltungslast unseres Verbandes.

Die annähernde Lage der Entwässerungsleitungen entnehmen Sie dem Luftbild in der Anlage.

Bei Problemen, Rückfragen oder zur Einweisung vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0173-6352299 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Pfeiffer.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.

Mit freundlichem Gruß



Geschäftsführerin

Anlagen lt. Text

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir versichern einen sorgsamen Umgang mit Ihren Daten und benötigen diese lediglich, um sie im Zusammenhang mit anderen Medien darzustellen und ggf. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erkennen.

WBV "Obere Havel/Obere Tollense"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Ihlenfelder Straße 119
17034 Neubrandenburg

Verbandsvorsteher: Uwe Pomowski
Geschäftsführerin: Anke Klöth
Telefon: 03 95 / 455 044 0
Fax: 03 95 / 455 044 10
Mail: wbn@wbv-nv.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr.: 102 000 4568 / BLZ 120 300 00
IBAN: DE72 1203 0000 1020 0046 68
SWIFT BIC: BYLADEM1001

Die Hinweise zum Bestand und Schutz des Vorfluters und der Entwässerungsleitung des Sees wurden wie folgt beachtet:

Die Lage des Vorfluters N 41/2 sowie der Entwässerungsleitung einschließlich 7,00 m Schutzstreifen wurden im Plan gekennzeichnet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

13
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu_{SW} Mein Stadtwerk®

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH
Geschäftsführung
Vorsitzender
Ingo Meyer
Friedhold Hill
Aufsichtsrat
Vorsitzende
Dr. Diane Kufik

John-Schahr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118

www.niu-sw.de
niu@niu-sw.de

SparKasse
Neubrandenburg-Dersow
IBAN DE64 1505 0000 3010 4556 17
BIC NWLAD21NBS

Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB 1194

USt-IdNr.
DE137270540

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH | Postfach 110261 | 17012 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Ihr Zeichen: [Redacted]
Ihre Nachricht: 25.01.2021

Datum: 24. Februar 2021

**Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme:
Entwurf B-Plan Nr. 8 "SO PVA an der Bahn 1" und Vorentwurf 1. Ä. FNP Gem. Blankenhof
Unser Auftrag Nr.: 0210/21**

Sehr geehrter Herr Müller,

die uns mit Schreiben vom 25.01.2021 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, der neu-mediant GmbH und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH.

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände bezüglich der o. g. Maßnahme, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

Die Stellungnahme zum Auftrag 1044/20 wurde berücksichtigt.

Stromversorgung/Straßenbeleuchtung

Im gekennzeichneten Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Gasversorgung

Im gekennzeichneten Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Wasserversorgung

Der Geltungsbereich des B-Planes/Flächennutzungsplans befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.

Im Geltungsbereich befindet sich ein Trinkwasserhausanschluss 1 1/4" St und PE 40 x 3,7. Die Anschlussleitung ist über die gesamte Länge als lageunsicher in unserem Bestand dokumentiert.

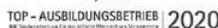
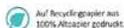
Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Keine Anlagenbestand

Keine Anlagen im Baubereich

Keine TWSZ im Geltungsbereich

Die vorhandene Trinkwasserhausanschlussleitung wurde im Plan gekennzeichnet. Eine Überbauung ist nicht geplant und die Zugänglichkeit der Leitung wird durch den



Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

13
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu.sw Mein Stadtwerk®

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw
vom 24. Februar 2021
an Büro für Architektur und Sauleitplanung
Betreff Entwurf B-Plan Nr. 8 "SO PVA an der Bahn 1" und Vorentwurf 1. A. FNP Gem. Blan-kenhof
Unser Auftrag Nr.: 0210/21

Die Rohrdeckung unserer Trinkwasserleitungen beträgt in der Regel 1,50 m. Mehr- und Minderdeckungen sowie örtliche Lageabweichungen sind nicht auszuschließen, so dass Lage und Tiefe der Trinkwasserleitungen durch Suchschachtungen im Zuge der Bauausführung zu ermitteln sind.

Die Mindestabstände gemäß DVGW W 400-1 sind einzuhalten, sofern keine weitergehenden Forderungen im Text erwähnt sind. Erdeingebaute Trinkwasserarmaturen, freigelegte Rohrleitungsabschnitte sowie Beschilderungen sind zu sichern.

Hinsichtlich der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen fehlt in der zeichnerischen Darstellung des B-Planes der Flächenbezug. Die betroffenen Leitungen sind hier nur mit der Eintrich-Darstellung gekennzeichnet. Die Nutzungsbeschränkungen sind so nicht ersichtlich. Die textlichen Festsetzungen hierzu unter Pkt. 3 sind für die Belange von neu.sw unzureichend und gehen zu Lasten Dritter, da die dingliche Sicherung von Leitungsrechten das Einverständnis der Grundstückseigentümer voraussetzt. Der Trassenkorridor ist mit einer entsprechenden Flächensignatur darzustellen und in der Planzeichenerklärung zu erläutern (Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ...). Für die Trinkwasserleitung bedeutet das eine Mindestfläche in Schutzstreifenbreite von 4 m (je 2 m beidseitig von der Leitungsachse).

Das im B-Plan dargestellte Abstandsmaß von 2 m zwischen der vorhandenen Trinkwasserleitung und der Baugrenze ist als Mindestabstand zwingend einzuhalten (siehe oben – Schutzstreifenbreite). Vor Baubeginn ist der Bestand mit Suchschachtungen zu lokalisieren. Es wird davon ausgegangen, dass die Baugrenze sich auf den Modulüberstand bezieht.

Weiterhin muss für neu.sw die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit zur Trinkwasserleitung jederzeit möglich sein. Unter Pkt. 4.1.5 der Begründung wird eine Einfriedung der PV-Anlage zugelassen. Sollte sich die Trinkwasserleitung innerhalb der Einfriedung befinden, ist für die Toreinfahrt mit dem Einbau einer Doppelschleifanlage die uneingeschränkte Zugänglichkeit für neu.sw zu abzusichern.

Mögliche geplante Baumpflanzungen, auch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes, sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt in dem Geltungsbereich B-Plan Nr. 8 "SO PVA an der Bahn 1" nicht. In Chemnitz (Kreuzungsbereich Schlossstraße/Blankenhofer Straße), in Blankenhof (Ortsausgang Richtung Gevezin) sowie in Gevezin (Buswendeschleife Kastanienallee) unterhält neu.sw Hydranten zur Befüllung von Löschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 6 m³/h.

Bauliche Änderungen oder Erweiterungsmaßnahmen im öffentlichen Trinkwassernetz sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht geplant.

Abwasserentsorgung
Die vorherige Stellungnahme 1044/20 vom 17.06.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Fernwärmeverteilung
Im gekennzeichneten Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Vorhabenträger gewährleistet. Die genaue Lage ist im Zuge der Bauausführung zu ermitteln.

Die Leitungen sind durch den Vorhabenträger gegenüber den Stadtwerken Neubrandenburg durch Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu sichern. Auf eine zeichnerische Darstellung mit entsprechender Flächensignatur wird auf Grund der Lesbarkeit des Planes verzichtet. Die Festsetzung Pkt.3 wird um die konkret zu sichernde Fläche für das Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke (je 2,00 m beidseitig von der Leitungsachse) ergänzt und der Sachverhalt in die Begründung aufgenommen.

Die Forderung zur Gewährleistung der Zugänglichkeit für die Neubrandenburger Stadtwerke wird in die Begründung aufgenommen.

Baumpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen sind nicht geplant.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen, dazu gehört, dass keine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz erfolgen kann und nur eine Möglichkeit zur Befüllung von Löschfahrzeugen im Umfeld des Plangebietes besteht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kein Bestand an öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

Kein Anlagenbestand

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

13
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu.sw Mein Stadtwerk®

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw
vom 24. Februar 2021
an Büro für Architektur und Bauleitplanung
Betreff Entwurf B- Plan Nr. 8 "SO PVA an der Bahn 1" und Vorentwurf 1. Ä. FNP Gem. Blan-kenhof
Unser Auftrag Nr.: 0210/21

neu-medianet GmbH

Zu dem Entwurf B-Plan und Vorentwurf Änderung FNP haben wir keine über unsere Stellungnahme vom 17.06.2020 hinausgehenden Einwände oder Hinweise. Die Errichtung der Internetversorgung ist weiterhin geplant. Auch die Anbindung (Internetprodukte oder Datenanbindungen) an das SO PVA ist durch die neu-medianet möglich. Wir sind gern bereit, an den Detailplanungen mitzuwirken.

Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH



Keine Einwände,
Die Möglichkeit der Anbindung der PV-Anlage an die geplante Internetverbindung wird zur Kenntnis genommen.

Die allgemeinen Hinweise zum Schutz des Anlagenbestandes sind durch den Vorhabenträger zu beachten und wurden in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

15
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V.

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Standort Neubrandenburg -**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

bab Wismar
z. Hd. Herrn Claus Müller
Schatterau 17

23966 Wismar

bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 503-1-10158-2-2021
Vg.Nr.: IFAS 514/2021-NB
Neubrandenburg, 22.02.2021

**Stellungnahme zum Vorhaben:
„Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“**

Sehr geehrter Herr Müller,

anhand der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Neubrandenburg, keine Bedenken und Hinweise zum eingereichten Entwurf der Satzung, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Entwurf nicht berührt werden.

Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV). Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
Postfach 11 02 51 17042 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 380 - 59500
E-Mail: poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Keine Bedenken und Hinweise

Die Hinweise auf die Belange des Arbeitnehmerschutzes sind durch die ausführenden Firmen zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland
Friends of the Earth
Germany
Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

BUND, Friedländer Straße 12, 17033 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitung
Claus Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Neubrandenburg, 09.03.2021

Beteiligung gemäß §4 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 8: SO PVA an der Bahn 1

Sehr geehrter Herr Müller,
im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die
Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir nehmen das Verfahren zur Kenntnis, sofern die folgenden Hinweise beachtet werden:

1. Die Ermittlung des Eingriffes geht davon aus, dass bei einer GRZ von 0,5 maximal 50% der Fläche versiegelt/beeinträchtigt werden können. Nach BauNVO §19 (4) darf die GRZ jedoch um 50% überschritten werden. Daher ist entweder im B-Plan festzusetzen, dass eine Überschreitung in diesem Bebauungsplan nicht zulässig ist oder der maximale Eingriff ist auf 75% der Fläche anzunehmen. Die Berechnung ist dementsprechend anzupassen.
2. In der Berechnung der Zwischenmodul-Fläche (Umweltbericht S. 30) wird von der Zahl 135.372,8 die maximal überbaubare Fläche abgezogen. Es ist klar darzustellen woher diese genannte Zahl kommt und welche Fläche sie beziffert, zumal die Fläche der gesetzten Baufenster zuvor mit 127.199 angegeben wird.
3. Die Ausgleichsflächen zur Kompensation des Eingriffes sind zur rechtlichen Sicherung in die Karte des Bebauungsplanes einzutragen und entsprechend zu kennzeichnen.
4. Ich begrüße die Rückbauverpflichtung der PVA, rege jedoch an, dass diese nicht an einen konkreten Zeitpunkt gebunden wird. Einerseits wird der produzierte Strom auch nach 30 Jahren noch benötigt werden und andererseits ist zu vermuten, dass ältere PVA nur geringe Leistungsabfälle zeigen. Selbst in diesem Falle könnten lediglich die defekten Module erneuert werden.
5. Der umgebende Zaun sollte zudem eine 20 cm große Lücke zum Boden offenlassen, um eine ausreichende Durchlässigkeit zumindest für kleine und mittlere Tierarten zu gewährleisten.
6. Der Einsatz von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz oder zur Düngung ist auszuschließen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen, fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin gemäß § 4 BauGB am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Neubrandenburg

Landesgeschäftsstelle
Wisnarsche Straße 152
19053 Schwerin
Tel. 03 85 52 13 39-0
Fax 03 85 52 13 39-20
E-Mail: bund.lv@bund.net

Bauverbände
Sparkasse Mecklenburg Schwerin
IBAN DE 67 1405 2000 0360 0601 45
BIC: NOLADE21LWL

Spendenkonto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE 36 1405 2000 0370 0333 70
BIC: NOLADE21LWL

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverband
nach §59 Bundesnaturschutzgesetz
§63 Landesnaturschutzgesetz
Mecklenburg-Vorpommern

DE: Schwerin Hauptbahnhof, Hauptengang, in Wisnarsche Straße rechts einengen, 4. Stock, Fußweg
Kommunikation und Vermittlung an: 0385 52 13 39-20 (24h) oder über die Geschäftsstellen. Bitte den vollständigen Namen angeben.

Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

zu 1. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ wird ausgeschlossen.

Zu 2. Der Hinweis zur Berechnung wurde mit folgendem Ergebnis geprüft. Das Ergebnis der Berechnung der Zwischenmodulfläche mit 29.479,75 m² ist korrekt. Im Ansatz der Berechnung wurde eine verkehrte Baufläche angegeben.
135.372,8 m² - 97.719,25 m² = 37.653,55 m² (falscher Ansatz der Baufläche)
127.199,0 m² - 97.719,25 m² = 29.479,75 m² (richtiger Ansatz der Baufläche)
Die Zahl wird im Umweltbericht auf Seite 30 korrigiert.

Zu 3. Die Kompensation erfolgt durch die Umwandlung von Intensivacker in eine artenreiche Staudenflur im gesamten Geltungsbereich des B-Planes bei gleichzeitiger Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung durch die PV-Anlage. Durch die entsprechenden Festsetzungen erfolgt die rechtliche Sicherung, da der eine rechtsverbindliche Norm darstellt. Dazu bedarf es keiner weiteren Eintragungen und Kennzeichnungen im Plan.

Zu 4. Die Festlegung des Nutzungszeitraumes erfolgt nach den Vorgaben des EEG. Diese Befristung bedingt die Festsetzung der Folgenutzung und damit die Rückbauverpflichtung für den Vorhabenträger. Die Rückbauverpflichtung wird gegenüber dem Flächeneigentümer eingegangen, wobei der Zeitpunkt durch die Beendigung der Nutzung bestimmt wird. Auf zukünftige Entscheidungen kann mit dem B-Plan nicht vorgegriffen werden.

Zu 5. Der Hinweis wird beachtet und in die Planung aufgenommen.

Zu 6. Der Hinweis wird beachtet und in die Planung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

17
GASCADE



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Herr Müller
Schatterau 17
23966 Wismar



per E-Mail an: c.mueller@bab-wismar.de

[Redacted] GNL-GeI / 2021.00726 Kassel, 09.02.2021
Leitungsrechte und -dokumentation [Redacted]

**Bebauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" und
1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof
- Ihr Schreiben vom 25.01.2021 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00813.20
Vorgangsnummer: 2021.00726**

Sehr geehrter Herr Müller,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH,
NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir
Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt
die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem
Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen
Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

[Redacted signature]

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet
werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen.
Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

GASCADE Gastransport GmbH ■ Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208 ■ www.gascade.de
Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 875 216 431 ■ Steuer-Nr.: 025 225 913 30
Geschäftsführer: Dr. Christoph Sweder von dem Bussche-Hinnefeld, Dr. Igor Uspensky ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

Im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber wurde die Nichtbetroffenheit bescheinigt.

Die Hinweise werden beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

18
50hertz



50hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

bab Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
16.02.2021

Unser Zeichen
2020-003407-02-TG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" der Gemeinde Blankenhof

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Planunterlagen mit Email vom 26.01.2021.*

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere

380-kV-Leitung Altentreptow/Süd - Neuenhagen 479/518 von Mast-Nr. 16 – 18.

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.

Wir bedanken uns für die Übernahme der Restriktionen aus unserer Stellungnahme mit der Reg.-Nr. 2020-003407-01-TG vom 18.05.2020 in die Hinweise und Legende der Planzeichnung sowie unter Pkt. 5.3 der Begründung (Seite 7).

Speziell zum Bebauungsplan:

Textliche Festsetzungen II.1.1:

Die Maßnahmen zur Eingriffskompensation sind nicht im Freileitungsschutzstreifen zu planen.

Zur geplanten Einzäunung:

Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der 50Hertz (Mast- und Freileitungsbereich) muss jederzeit gewährleistet sein. Hierzu bedarf es einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung zur Zutrittsregelung zwischen dem Vorhabenträger und der 50Hertz. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung (Modulbelegung und Einzäunung) von 50Hertz erstellt werden. Hierzu wird der Vorhabenträger gebeten

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.01.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Gollitz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 109 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0900 9223 7410 19
BIC: BNPADE33

USt-Id.-Nr. DE813473551



Die Berücksichtigung der Stellungnahme zum Vorentwurf wird bestätigt.

Zu Textl. Festsetzung II.1.1

Die Eingriffskompensation erfolgt durch Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich des B-Planes für den Zeitraum der Zwischennutzung durch die PV-Anlage. Da die entstehenden Grünlandflächen in ein Mahd- und Beweidungsregime überführt werden, widerspricht dies nicht Restriktionen, wie sie für den Freileitungsschutzstreifen gelten. Es erfolgt keine Bepflanzung oder Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen. Ein Ausschluss der Eingriffskompensation im Freileitungsschutzstreifen ist somit nicht erforderlich. Die Detailplanung wird im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung rechtzeitig mit dem Anlagenbetreiber abgestimmt.

Zur geplanten Einzäunung

Die Zugänglichkeit ist als Zutrittsregelung zwischen dem Vorhabenträger und der 50Hertz vertraglich zu vereinbaren. Der Vorhabenträger ist über die Notwendigkeit entsprechender Regelungen informiert.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

18
50hertz



sich mit Angabe der Reg.-Nummer 2020-003407-02-TG an unser Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18 in 18273 Güstrow zu wenden.

Datum 18.02.2021

Wir bitten um Aufnahme unserer „Grundsätze für die bauliche Nutzung, das Arbeiten und den Aufenthalt im Freileitungsbereich von Hochspannungsleitungen“ als Anlage 7 in den Teil II der Begründung.

SEITEUMFANG
2/2

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i.A. Kretschmer
Kretschmer

i.A. Froeb
Froeb

Die „Grundsätze.....“ werden entsprechend als Anlage der Begründung beigefügt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

19
Amt Neverin – SB Brandschutz

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Amtangehörige Gemeinden:
Beseritz, Bevern, Nickschmin, Nieszkirchen,
Neverin, Seavern, Spornhoda, Trollsenhagen,
Blankenhof, Woggersin, Walkersin, Zitzow



Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Amt Neverin
SB Bauleitplanung
a.diekow@amtneverin.de

Fachbereich: Bau und Ordnung
Gemeinde: Blankenhof
Bearbeiter: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
Fax: [Redacted]
Email: [Redacted]
Internet: www.amtneverin.de

Ihre Nachricht vom Zeichen Ihres Schreibens Unser Zeichen Neverin, 11.03.2021

Satzung über den B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage am der Bahn 1
hier: Stellungnahme SB Brandschutz

Sehr geehrter Herr Diekow,

im Rahmen der TÖB-Beteiligung ergeht zum o.g. Verfahren nachfolgende Stellungnahme:

Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Löschwasserversorgung (Grundschatz). Für den vorbeugenden Brandschutz bedarf es der Stellung des Landkreises, Brandschutzdienststelle.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Hier befindet sich keine Löschwasserversorgungsstelle, über die der Grundschatz (48 m²/h für die Dauer von 2 Stunden) gesichert werden kann. Hier ist ggf. der Objektschutz in Betracht zu ziehen. Dazu ist die Stellungnahme des Landkreises MSE abzufordern.
Der örtlichen Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr Chemnitz) ist über das Amt Neverin ein durch den Landkreis genehmigter Feuerwehrplan (3-fache Ausfertigung) auszuhändigen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (vorbeugender Brandschutz)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted]
Sachbearbeiterin Bau und Ordnung

Sprechzeiten
Mo. und Mi. geschlossen
Di., Do. und Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Di. 13:00 bis 17:30 Uhr
Do. 13:00 bis 16:30 Uhr

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE25 1203 0000 0000 3051 36
BIC: BYLADEM1001

Seite 1 von 1

Der Hinweis, keine Löschwasserversorgungsstelle vor Ort, wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis ist am Planverfahren beteiligt und hat die vorbeugenden Maßnahmen zum Brandschutz gemäß den Ausführungen der Begründung unter Pkt. 6 Seite 9 bestätigt.

Der Vorhabenträger wird in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr einen Feuerwehrplan erarbeiten und diesen beim Landkreis zur Genehmigung einreichen.

Der Hinweis wird beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

20
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaels-Strasse 5-11, 10115 Berlin

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Herr Claus Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline-Michaels-Strasse 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Az: TÖB-BLN-2196564

05.02.2021

Ihre Mail vom: 26.01.2021

**Behauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Wir verweisen auf die bereits ergangene Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung mit Az.: TÖB-BLN-20-78990 vom 03.06.2020. Alle aufgeführten Auflagen, Forderung und Hinweise sind bei den weiteren Planungen und der Bauausführung zu berücksichtigen und einzuhalten.

Wir bitten Sie darüber hinaus Folgendes zu berücksichtigen:

Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen zuvor bei der DB Netz AG anzuzeigen. Die Bezirksleiter werden, falls erforderlich, eine Einweisung vor Ort vornehmen.

Kontakt: DB Netz AG, Netzbezirk Neustrelitz, Thurower Landstraße, 17235 Neustrelitz

Bereich Fahrbahn,

Herr [REDACTED], [REDACTED] Mail: [REDACTED]
Frau [REDACTED], [REDACTED] Mail: [REDACTED]

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

i.V. [REDACTED]
Digital
unter
schrieben
von
[REDACTED]
Datum: 2021.02.05
14:59:44+01'00'

i.A. [REDACTED]
Digital unterschrieben
von
[REDACTED]
Datum: 2021.02.05
11:43:55 +01'00'

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Halle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Signi Evelyn Nikutta
Ronald Potalla



Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden berücksichtigt. Die Anzeige zum Baubeginn zwei Wochen zuvor erfolgt durch den Vorhabenträger unter den angegebenen Kontakten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Von: [REDACTED]@deutschebahn.com> **Im Auftrag von**
DB.KT.Dokumentationsservices-Hannover
Gesendet: Mittwoch, 27. Januar 2021 13:46
An: [REDACTED]
Cc: c.mueller@dbb-wismar.de
Betreff: AW: 2021002409__WG: Aufstellung B- Plan Nr. 8 SO PVA Gem. Blankenhof und 1. Ä. FNP

Unser Zeichen: DB KT 2021-002409

WG: Aufstellung B- Plan Nr. 8 SO PVA Gem. Blankenhof und 1. Ä. FNP

Ihr Schreiben vom: 26.01.2021
Zeichen: DB KT 2021002409
Strecke: 1122 km: ca. 190,050 – 192,150
Ort/Gemarkung: Blankenhof

Betreiberauskunft zu TK- Kabeltrassen/ TK – Anlagen der DB Netz AG und der Vodafone GmbH (in Bezug auf Bahngelände)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der DB Netz AG geben wir folgende Stellungnahme ab.

In dem benannten Bereich befindet sich nach den von uns vorliegenden Bestandsunterlagen folgende Fernmeldekabel der DB Netz AG:

Streckenfernmeldekabel:
F 2935, 36“ CU (bis Bkm ca.190,300 – rechts der Bahn, ab Bkm ca. 190,300 – links der Bahn)
F 5841, 48’ LWL (bis Bkm ca. 190,300 – rechts der Bahn, ab Bkm ca. 190,300 – links der Bahn)
Stichkabel F 20“ CU – rechts der Bahn bei Bkm ca. 191,320

Die Kabellage ist den uns zur Verfügung stehenden Plänen (aus IZ-Plan) zu entnehmen.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Wir bitten Sie, nur jemanden Einsicht in die Pläne zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

Kabel / Anlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen durch die geplanten Maßnahmen in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Es ist immer davon auszugehen, dass Unterbrechungen und Beschädigungen betrieblich Auswirkungen haben. Kabel bzw. Anlagen dürfen nicht fest überbaut werden. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten.

Die TK- Anlage sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme weisen wir darauf hin, dass Veränderungen an der Kommunikationsanlage der DB Netz AG ohne Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH nicht statthaft sind.

Die Kabellage wurde aus den zur Verfügung gestellten Plänen in den B-Plan übernommen, wobei nur die rechts der liegenden Kabel durch die Planung berührt werden.

Ergänzend wird auf das Streckenfernmeldekabel F 20“ CU – rechts der Bahn bei Bkm ca. 191,320 hingewiesen. Eine Lagedarstellung ist anhand der übergebenen Pläne nicht möglich.

Die allgemeinen Hinweise zum Schutz der vorhandenen Kabel/Anlagen sind durch den Vorhabenträger zu beachten und wurden in die Begründung übernommen.

Das Kabelmerkblatt ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Grundsätzlich ist bei Vorhandensein von Kabel / Anlagen, **vor Baubeginn**, eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Für die Einleitung der örtlichen Einweisung bitten wir um rechtzeitige schriftliche Information (min. 7 – 10 Arbeitstage vor Baubeginn) mit Angabe unseres Zeichen 2021- an die Mailadresse:

• 

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Darüber hinaus sind folgende Auflagen einzuhalten:

Die Forderungen des Merkblattes für Erdarbeiten sowie des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten.

Das Kabelmerkblatt sowie eine Empfangsbestätigung liegen dem Schreiben bei. Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 3 Monaten. Für Vorhaben außerhalb des Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung angegebenen Bereichs.

Bei Einhaltung der genannten Forderungen stimmt die DB Kommunikationstechnik GmbH vom Grundsatz der geplanten Maßnahme zu.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungsungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Zweifel an der Plangenaugigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese von der DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Im Auftrag der Vodafone GmbH

Teilen wir Ihnen mit, dass im benannten Bereich keine Anlagen der Vodafone GmbH vorhanden sind. Somit liegt **keine Betroffenheit** vor.

Im Auftrag der Vodafone GmbH teilen wir Ihnen folgendes mit:

Ab dem 1. April 2017 stehen die Bestandspläne der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland Telekommunikationsanlagen für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet!

Bitte nutzen Sie daher unseren kostenlosen Self-Service unter <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/>.

Auf dieser Seite können Sie sich in wenigen Schritten anmelden und die Daten zu Ihrem Planungsgebiet abrufen. Für die elektronische Webauskunft beachten Sie bitte die **FAQ's**, die alle wichtigen Informationen enthält. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite. Die meisten Fragen, die sich während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben, sind dort erläutert. Ist Ihr Problem auch dort nicht aufgelistet, wenden Sie sich bitte an: kabel-planauskunft.de@vodafone.com.

Ihre Vorteile:

- schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft
- freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage
- **kostenfreier** Service

Keine Betroffenheit

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

21
Deutsche Bahn - Kommunikationstechnik GmbH

Bei einer Anfrage über eine längere Strecke wäre es für die Fa. Vodafone GmbH auch ggf. interessant, eine Mitverlegung zu machen. Bitte senden Sie uns in diesem Falle dann noch Informationen an folgende E-Mail-Adresse [REDACTED]

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Anfragen richten Sie immer an [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ihr Dokumentationservices Hannover (I.CVR 2(1))

DB Kommunikationstechnik GmbH
Kriegerstr. 1G, 30161 Hannover

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Nachbargemeinden

Von den ...6... Nachbargemeinden

G 1	Gemeinde Zirzow	über Amt Neverin
G 2	Stadt Neubrandenburg	
G 3	Gemeinde Lapitz	über Amt Penzlin
G 4	Gemeinde Mallin	über Amt Penzlin
G 5	Gemeinde Pinnow	über Amt Treptower Tollensetal
G 6	Gemeinde Wulkenzin	über Amt Neverin

haben zum Zeitpunkt der Prüfung ...1... Gemeinde bzw. Stadt eine Stellungnahme abgegeben.

B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ der Gemeinde Blankenhof - Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf
Stellungnahme von **Prüfung und Abwägung**

G 2
Stadt Neubrandenburg



Stadt Neubrandenburg – Postfach 11 02 55 – 17042 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar



Stadt Neubrandenburg
über Oberbürgermeister

Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft, Bauordnung und Kultur
Abteilung: Wirtschaft, Stadtentwicklung
Sachbearbeiter: [REDACTED]

Dienstgebäude: Lindenstraße 63
Zimmer: 308

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Ihrer Zeichen:
2.40-ma

Datum:
03.03.2021

Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Blankenhof „Sondergebiet Photovoltaik an der Bahn 1“ – hier: Stellungnahme der Stadt Neubrandenburg im Rahmen der Behörden- und TÖB-Beteiligung (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) zum Entwurf Stand 10.12.2020

Sehr geehrter Herr Müller,

die Gemeinde Blankenhof beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich.

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wurde bereits zum Vorentwurf, Stand Februar 2020, beteiligt. Der nun vorgelegte Entwurf enthält keine wesentlichen inhaltlichen oder zeichnerischen Änderungen.

Von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu vertretende Belange werden hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Umwidmung der landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet „Photovoltaik“ als auch zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 nicht im negativen Sinne berührt.

Es bestehen keine weiteren Bedenken oder Hinweise zu o. g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hausanschrift:
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
BIC: NOLADE21NBS
IBAN: DE931505000010401700

Kontakt:
Tel. 0395 555-0
Fax 0395 555-2600
stadt@neubrandenburg.de

Keine Bedenken und Hinweise

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung von 08.02.2021 bis 10.03.2021

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern Hinweise oder Anregungen geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

P1
Frau Gundula Ohde



Gevezin, den 07.03.2021

Amt Neverin
Dorfstr. 36
17039 Neverin

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof
Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik-anlage an der Bahn 1“

Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 8 „ Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“

Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bekanntmachungen der Gemeinde Blankenhof, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neverin Nr. 01/2021 und öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 10.03.2021 im Amt Neverin ausgelegt, werden Einwände erhoben.

Entgegen der Aussage auf der Einwohnerversammlung vom 19.10.2020, dass keine baulichen Anlagen z. B. Wechselrichterstationen, Transformatoren, Umspannwerk, Masten, Antennen errichtet werden, werden unter Teil B-Text I. Planungsrechtliche Festsetzungen Pkt 1.2. Art der Nutzung im SO diese „Anlagen „ wieder aufgeführt.

Auch in der „ Vorhabenbeschreibung „ erscheint „.....verlaufen die Gleichstromkabel zu den Wechselrichtern bzw. Trafostation im Boden.“ Wo befinden sich die Wechselrichter bzw. Trafostation ?

Auch unter Pkt. 4.11. Stand 20.10.2020 erscheint „.....“ ein Umspannwerk erforderlich. Da bereits Hochspannungsleitungen das Plangebiet überqueren, ist die Errichtung eines Umspannwerkes in unmittelbarer Nähe der Leitung sinnvoll.“ Dieses Vorhaben entspricht nicht der Aussage auf der Einwohnerversammlung vom 19.10.2020.

Es stellt sich die Frage warum nicht bereits in der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 08.06.2020 bis zum 10.07.2020 diese Aussage getroffen wurde, denn die Hochspannungsleitungen waren schon

Die Einwände wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass es unterschiedliche Auffassungen gibt, welche baulichen Anlagen zum Betrieb der PV-Anlage gehören und welche Anlagen für die Einspeisung der erzeugten Solarenergie in das öffentliche Netz notwendig sind. Die nachfolgende Klarstellung trägt dazu bei, Missverständnisse auszuräumen und Vorurteile abzubauen.

Fest steht, dass Wechselrichter und Trafos innerhalb der Baufelder im Geltungsbereich des B-Planes errichtet werden müssen. Dabei sind für Wechselrichter keine gesonderten baulichen Anlagen erforderlich, da sie unterhalb der Modulflächen an den Trägergestellen der Paneele befestigt werden. Trafos werden als bauliche Anlage in den Abmaßen von ca. 1,50 m x 1,50 m x 1,50 m über das gesamte Baufeld verteilt aufgestellt. Für die gesamte Anlage werden etwa 4 Trafos benötigt.

Im Ergebnis der Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Netzbetreiber e.dis AG wurde festgelegt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Umspannwerk errichtet wird. Für die Netzeinspeisung wurde ein Einspeisepunkt benannt, der sich in ca. 350 m Entfernung zum Solarpark befindet. Die diesbezüglichen Äußerungen sind damit nicht mehr planungsrelevant. Der Bebauungsplan wird daraufhin in seinen Festsetzungen angepasst.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

P1
Frau Gundula Ohde

- 2 -

vorhanden.

In den o. g. Planungsunterlagen werden weitere Aussagen zu baulichen Anlagen gemacht.
„ Mögliche geplante.....oder sonstige Bebauungen (Gestelle bzw. Trafo) sind unter Berücksichtigung.....“

Pkt. 7 „ Beim Betrieb der Trafostation werden wassergefährdende Stoffe benutzt.....“

„ Schalldruckpegel von Wechselrichtern und Transformatoren bei einem Immissionspegel, der nur im unmittelbaren Umfeld zu Lärmbeeinträchtigung führen kann....“

..... da die Gleich bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten.“

Es werden in den Unterlagen mehrfach bauliche Anlagen aufgeführt, obwohl solche laut Aussage auf der Einwohnerversammlung vom 19.10.2020 nicht errichtet werden.
Eine solche Verfahrensweise weckt kein Vertrauen und ist abzulehnen.

Auch aus der Stellungnahme der Landesforst M-V geht hervor, dass aus den vorgelegten Unterlagen eine genaue Lage des Einspeisungspunktes für den durch die Solaranlage erzeugten Strom in das öffentliche Netz nicht ersichtlich ist.

In der „Vorhabenbeschreibung“ wird die Aussage getroffen.....“ Inbetriebnahme ist Q2/2021 geplant“
Dieser Termin steht der Forderung „ Stadt Land Fluss“ entgegen. S 26 wird aufgeführt;“ Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.....-Bauzeiten vor dem 01.03 oder nach dem 15.08.“

In der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 (es waren keine Seitenangaben vorhanden) wird aufgeführt: „ Unter diesen Voraussetzungen ist die geringfügige Überschreitung der Anlagenbreite um 10 m mit dem Ziel der Raumordnung zur Energieerzeugung.....vereinbar.“
An welchen Punkten und in welchen Umfang erfolgt die Überschreitung?

Unter Pkt. 8 Immissionsschutz/Blendwirkung
Für die Bahn heißt es.....“jegliche Blendwirkung zum Bahngelände ausgeschlossen wird.“
Wie werden die Module ausgerichtet,damit es für die Wohnhäuser südlich der Anlage zu keiner Beeinträchtigung kommt?

Es sind die Aussagen zum Sichtschutz westlich der Anlage zu überprüfen.
In der Stellungnahme „Stadt Land Fluss „ auf S. 9 Pkt .3.1 heißt es :.....“
„Der Bereich in alle Richtungen stark durch Wälder abgeschirmt.“
Der auf der Abbildung auf S. 9 dargestellte Wald westlich der Anlage wurde zwischenzeitlich stark abgeholzt und ausgelichtet.

Mit freundlichem Gruß



Äußere Umstände, die durch den Vorhabenträger nicht zu beeinflussen waren, führen dazu, dass die Inbetriebnahme erst im 2. Quartal 2022 geplant ist. Die Vorhabenbeschreibung wird entsprechend korrigiert.

Durch die Verschiebung des Inbetriebnahmetermins kann das Vorhaben unter Beachtung der artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen realisieren werden

Die Begründung ist mit Seitenzahlen versehen.

Der 10-m-Streifen am Baufeldrand wird nicht wie vermutet zur Überschreitung der Anlagenbreite sondern als Grünstreifen genutzt. Der Grünstreifen dient als Ausgleichsfläche und zur Befahrung der Anlage bei Wartungsarbeiten.

Die Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen wurde durch das Büro „Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH“ untersucht. Im Ergebnis des Blendgutachtens wurde festgestellt, dass die Blendwirkung auf die Wohngebäude südlich der Anlage auf Grund der großen Entfernung von mehr als 300 m mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vernachlässigen ist.

Die abschirmende Wirkung der Waldflächen wird durch Holzungen und Pflegemaßnahmen nicht dermaßen aufgehoben, dass kein Sichtschutz mehr gegenüber der PV-Anlage besteht. Diese Aussage setzt voraus, dass Pflegemaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt werden und dadurch die Walderhaltung durch Nachwuchs gesichert ist.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

P2
Frau Beate von Spiczak-Brzezinski



001308 09 MAR 21

Amt Neverin
Dorfstr. 36
17039 Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung

Stellungnahme zum Projekt Photovoltaikanlage an der Bahn 1 | Blankenhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden schreiben wende ich mich an sie mit meinen Sorgen bezüglich des oben genannten Projekts, Mein Grundstück befindet sich genau in der Mitte des Plangebietes für die Photovoltaikanlagen an der Bahn wodurch ich von diesem Bau sehr betroffen bin. In dem Umweltbericht der vor kurzen auf der Seite von Amt Neverin veröffentlicht wurde bezüglich des Bebauungsplans Nr. 8 steht auf der Seite 14 Absatz 4 *“Zwischen dem einzelnen Wohngebäude an der Bahntrasse im Westen und dem Plangebiet können kaum Sichtbeziehungen entstehen, da der Siedlungssplitter dicht eingerahmt ist von Gehölzstrukturen [...] so dass lediglich aus den Dachgeschossfenstern eine Sichtbarkeit gegeben sein kann und eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion ausgeschlossen ist“*. Wo findet sich in dieser Aussage/Bericht mein Grundstück welches sich genau in der Mitte des Planungsgebietes befindet. Ich werde die PV-Anlage immer sehen können von meinem Hof und Feld (siehe Abbildung) da zu dieser Richtung sich keine dichten Gehölzstrukturen befinden und es graust mich einfach nur der Gedanke von hinten auf eine 2,62 m Hohe "Bretterwand" und einen 2,20m hohen Zaun dauerhaft zu schauen. Eine vollständige Hecke auf der Süd und Westseite würde zu viel Schatten bringen und gibt einen ein noch stärkeres Gefühl eingesperrt zu sein.

In beide Richtungen sowohl meine Ausfahrt herunter als auch hinten über mein Garten hinweg. Aktuell habe ich einen sehr schönen Ausblick von meiner Auffahrt auf den Wald bei Chemnitz Ausbau und hinten auf das Feld. Besonders weil sich die meisten Sitzplätze auf meinem Hof in diese Richtungen ausgerichtet habe, der eine ist hinter meiner Scheune Blickrichtung Westen auf das Feld (Abbildung) und vorne die Auffahrt runter Blickrichtung Chemnitz Ausbau (Abbildung). Für mich persönlich wäre es eine Starke einschränkung meiner Wohnfunktion von dem Grundstück, weil ich die meiste Zeit nur draußen in meinen Garten verbringe und auch gerne die Aussicht von meinem Hof genieße besonders weil ich nicht mehr so gut zu Fuß bin und deshalb nicht weit wandern kann um die Natur zu genießen. Desweiteren ist diese Natur für mich ein Ort zum Erholen und Kraft zu schöpfen. Weshalb mir die Natur um meine Grundstück sehr wichtig ist und war damals auch mit Ausschlaggebend für meinen Kauf dieser Immobilie.

Die mit der Stellungnahme geäußerten Anregungen und Sorgen wurden mit folgendem Ergebnis geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass durch die Errichtung der PV-Anlage keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion der Antragsstellerin erkennbar ist.
BEGRÜNDUNG:

Gegenüber einer ursprünglichen Planung wurde bereits in der Planfassung des Vorentwurfs auf die Betroffenheit des Wohngrundstückes an der Bahntrasse Rücksicht genommen. Durch die festgesetzten Baufelder, in denen ausschließlich die Errichtung baulicher Anlagen zulässig ist wurde ein ca. 230 m breiter Korridor als Sichtfeld vom Grundstück aus in Richtung Süden freigehalten. Da ausschließlich die Baufelder in ihren Randbereichen eingezäunt werden, ist eine Sichteinschränkung vom Hof aus in die Landschaft nicht zu befürchten.

Auf Grund der Entfernung, der geringen Bauhöhe der PV-Anlage und des abfallenden Geländeverlaufs in Richtung Osten ist die befürchtete Einschränkung der Fernsicht in Richtung der Waldflächen bei Chemnitz / Chemnitz Ausbau nicht begründet.

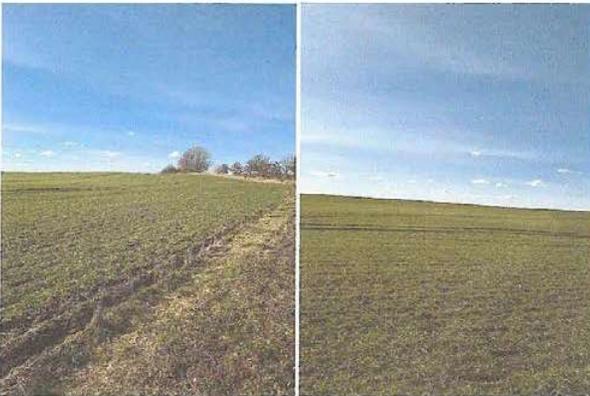
Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

**P2
Frau Beate von Spiczak-Brzezinski**



Richtung Westen



Richtung Osten

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

P2
Frau Beate von Spiczak-Brzezinski

Außerdem wird es dadurch zu einer weiteren Wertminderung von meinem Grundstück kommen durch die Lage und die Situation um das Grundstück herum (Bahnstrecke, Funkmast, Hochspannungsleitung) und wenn dennoch PV-Anlagen dazukommen, welche die schöne Landschaft zerstören die es um meinen Hof gibt. Wer übernimmt diesen Wertverlust, den mein Grundstück dadurch wahrscheinlich noch zusätzlich erleidet im Fall das die PV-Anlagen rundum mein Gehöft gebaut werden. Kommt für diesen Wertverlust einer auf? oder werde ich damit alleine gelassen und ist halt "Pech"



Desweiteren möchte ich noch einmal auf die Problematik ansprechen was mit den Tieren ist die wegen eines Zaunes wahrscheinlich alle über mein Hof und Garten laufen und im schlimmsten Fall meine Pflanzen auch noch anfressen oder niedertrampeln würden da sie nirgendwo anders mehr die Bahn überqueren können. Und mir damit meine Ernte zu schädigen, welche für mich sehr wichtig ist. Ich sehe es auf jeden Fall kritisch das ich, mich deswegen einzäunen lassen zu habe den mit am wichtigsten für mich ist auf meine Hof die Freiheit und nicht das Gefühl zu haben von einem Zaun eingeeengt/ umzingelt zu werden wie es in dieser Situation der Fall wäre und ich nur noch auf Zäune blicken würde. Welches einen das Gefühl geben könnte eingesperrt zu sein wie in einem Gefängnis zum Beispiel

Im weiteren was passiert auf den Freiflächen bei dem Korridor der freigelassen wird, wird dieser weiterhin durch jemanden gepflegt für die Zeit oder wird daraus einfach Grünfläche auf der sich Unkraut gut vermehrt. Es ist schon immer eine Anstrengung die Wildkräuter vom Garten fernzuhalten, besonders weil ich die ganze Problematik auch seitens der Bahn habe das mir viele Kräuter die Böschung hoch in den Garten wachsen und Saaten deshalb wäre es mir sehr wichtig zu wissen was damit passiert, nicht das dort sich die Wildkräuter erst richtig vermehren können und ich sie den gar nicht mehr von meinen Garten ferngehalten kriegen, weil es von beiden Seiten wächst. Auch das Sauberhalten eines Zaunes nur von einer Seite ist nicht möglich oder nur unter erschwerten Bedingungen darum die Hecke auf der Nordseite zur Bahn hin.

In dem Entwurf für den Bebauungsplan Nr.8 "Sondergebiet Photovoltaikanlagen an der Bahn 1" der Gemeinde Blankenhof findet man im "Teil B - Text" unter dem Punkt 1.1.2 "Art der Nutzung im SO" die Aufzählung "Einzäunung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)". Wie weit werden

Ein durch die Errichtung der PV-Anlage begründbarer Wertverlust des Grundstückes ist nicht erkennbar, da die Alleinlage des Grundstückes erhalten bleibt und die Wohnfunktion und -qualität nicht weiter eingeschränkt wird.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wurden neben dem Korridor im Bereich der Freileitungen und des Wohngrundstückes 2 Wilddurchlässe mit einer Breite von jeweils 20 m festgesetzt. Diese Bereiche werden nicht eingezäunt. Weiter wurde festgesetzt, dass Einfriedungen die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten müssen (Bodenabstand ca. 0,20 m).

Der Vorhabenträger erklärt weiterhin seine Bereitschaft, das Grundstück der Antragstellerin nach deren Vorgabe einzufrieden. Diese Zusage gilt auch noch nach Inbetriebnahme der Anlage.

Die nicht durch die PV-Anlage genutzten Flächen werden wie bisher weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet und gepflegt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

P2
Frau Beate von Spiczak-Brzezinski

die Zäune gezogen? Sollte es dazu kommen das auch der Korridor Rechts und Links von dem Wanderweg, welcher zum Faulen See von der Bahnhofstraße geht und nicht bebaut werden soll, eingezäunt wird müsste beachtet werden das dieser genügend Abstand zu der Hecke dort hat da wir die Möglichkeit benötigen mit Landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Traktor) an der Grundstücksgrenze (aktueller Feldrand) hoch bis zu unseren Acker zu gelangen, weil wir sonst keine andere Möglichkeit hätten mit unseren Traktor auf unseren Acker zu kommen sollte dieser Bereich eingezäunt werden. Damit wir mit diesen unseren Acker bearbeiten können oder z.B. uns Mist geliefert werden kann. Aktuell werden dafür die Feld Bearbeitungsspuren der Agrargesellschaft Chemnitz verwendet um zu unseren Acker zu gelangen.

[Abbildung 6 ; Blau ist der aktuell genutzter Weg, Rot wäre der Bereich wo der Platz für einen Weg Freigelassen werden müsste sollte es eingezäunt werden sollen]



Da ausschließlich die Baufelder in ihren Randbereichen eingezäunt werden, ist der Wanderweg jederzeit begehbar und die Zufahrt zum Acker auch weiterhin gewährleistet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

**P2
Frau Beate von Spiczak-Brzezinski**

Ein weiterer wichtiger Punkt für mich ist die Frage für Solaranlagen benötigt man auch Transformatoren wo werden diese gebaut. Ich musste schon vor einiger Zeit meine Sitzplätze vor dem Haus nach hinten hinter die Scheune verlegen weil es dort nicht mehr sehr ruhig ist durch das SchrankenHäuschen der Bahn welches permanent aufgrund von der Kühlung der Technik surrt und Brummt.

Ich würde mich sehr freuen wenn sie mir eine Rückmeldung über dieses Schreiben geben könnten und bitte darüber nachzudenken Ob so ein Projekt an dem Ort diesem Grundstück und seinen Bewohnern zumutbar. Des Weiteren lade ich sie ein sobald es die Situation zulässt sich das noch einmal bei mir VorOrt anzuschauen um einen richtigen Einblick auf die Situation zu bekommen und es sich noch einmal Richtig vorzustellen. Gerne stehe ich den auch für Fragen zur Verfügung.

Mit Freundliche Grüße,



Nach Aussage des Vorhabenträgers werden die Trafos in den Baubereichen so verteilt, dass jegliche Geräuschbelästigungen gegenüber dem Wohngrundstück, auch in seinen Außenbereichen, ausgeschlossen sind.

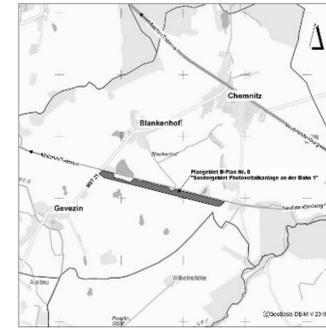
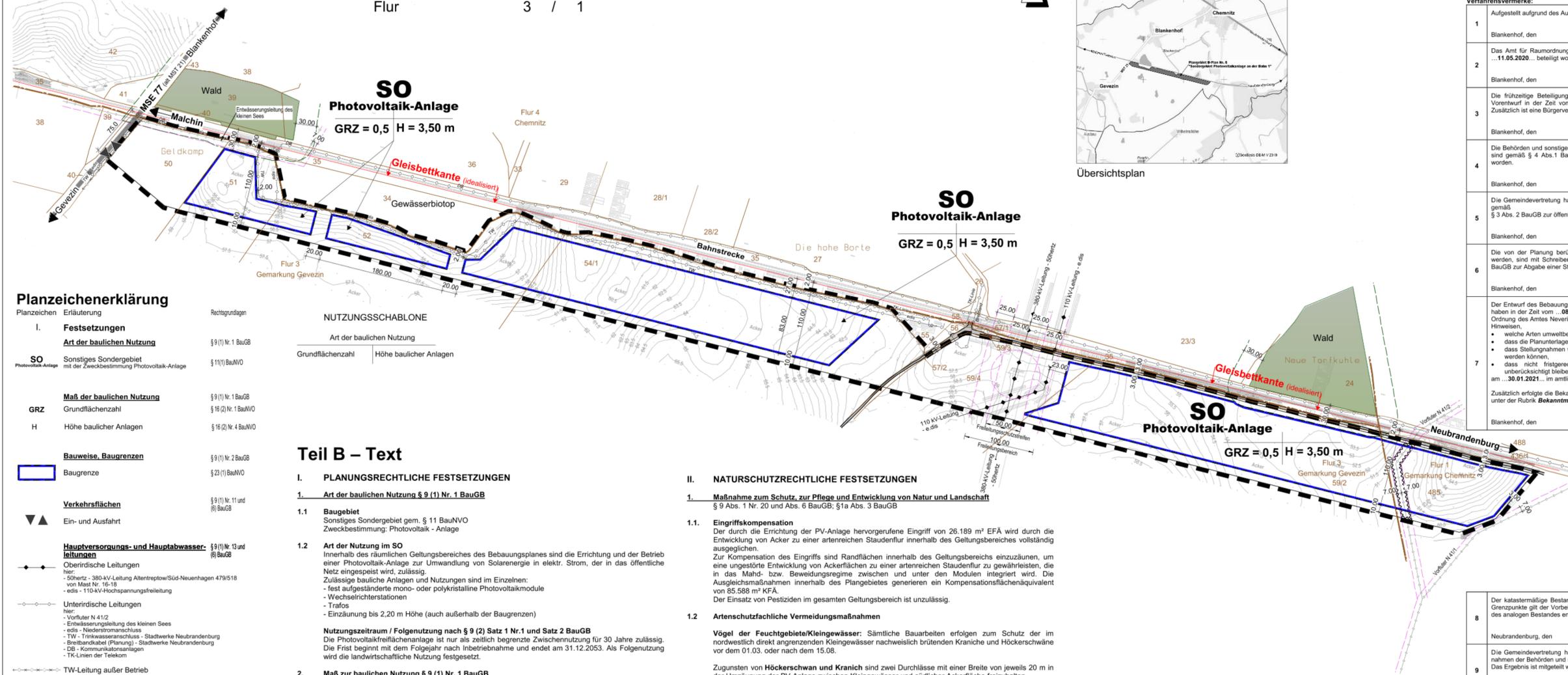
Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung wird der Antragstellerin bekannt gegeben. Die örtliche Situation ist den Gemeindevertretern bekannt, so dass ein weiterer Vor-Ort-Termin nicht notwendig ist.

SATZUNG DER GEMEINDE BLANKENHOF

über den Bebauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000

Gemeinde Blankenhof
Gemarkung Gevezin / Chemnitz
Flur 3 / 1



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
SO Photovoltaik-Anlage	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 (1) BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
H	Höhe baulicher Anlagen	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		
Baugrenze		§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (1) BauNVO
Verkehrsflächen		
Ein- und Ausfahrt		§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		
Oberirdische Leitungen		§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB
Unterirdische Leitungen		
TW-Leitung außer Betrieb		
Sonstige Planzeichen:		
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind		§ 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		§ 9 (7) BauGB
II. Darstellung ohne Normcharakter		
Flur- bzw. Gemarkungsgrenze		
Flurstücksgrenze		
Nummer des Flurstückes		
Geländehöhenlinien, Höhenbezug DHHN 92		
Böschung		
Einfriedigung		
Baum Bestand		
Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 10,00 m		
Gleisbettkante - hier idealisiert		
öffentlicher Straßenraum / Weg		
III. Nachrichtliche Übernahme		
30 m - Waldabstand		§ 9 (6) BauGB

NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen

Teil B – Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiet
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik - Anlage

1.2 Art der Nutzung im SO
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.
Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:
- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Trafos
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)

Nutzungszeitraum / Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 1 Nr.1 und Satz 2 BauGB
Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2053. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

2. Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig.
Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.
Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt.

2.2 Zulässige Grundfläche § 19 (2) und (4) BauNVO
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt wird.
Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.

3. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
Die vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungen innerhalb des Plangebietes sind durch Leitungsrechte zu Gunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsentwickler zu sichern. Für die Trinkwasserleitung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH ist eine Mindestfläche in Schutzstreifenbreite von 4,00 m (je 2,00 m beidseitig von der Leitungsschneise) durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu sichern.

4. Nebenanlagen nach § 14 (1) Bau NVO
Einfriedigungen der PV-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Niederschlagswasserableitung
Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB
Lärmverursachende technische Anlagen, wie z. B. Wechselrichterstationen und Transformatoren (Trafos) sind so anzuordnen, dass es nicht zu Belästigungen an Wohngrundstücken in der Nachbarschaft kommen kann.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB

1.1 Eingriffskompensation
Der durch die Errichtung der PV-Anlage hervorgerufene Eingriff von 26.189 m² EFÄ wird durch die Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur innerhalb des Geltungsbereiches vollständig ausgeglichen.
Zur Kompensation des Eingriffs sind Randflächen innerhalb des Geltungsbereiches einzuzäunen, um eine ungestörte Entwicklung von Ackerflächen zu einer artenreichen Staudenflur zu gewährleisten, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird. Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 85.588 m² KfA.
Der Einsatz von Pestiziden im gesamten Geltungsbereich ist unzulässig.

1.2 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

Vögel der Feuchtwald- und Kleingewässer: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der im nordwestlich direkt angrenzenden Kleingewässer nachweislich brütenden Kraniche und Höckerschwan vor dem 01.03. oder nach dem 15.08.

Zugunsten von Höckerschwan und Kranich sind zwei Durchlässe mit einer Breite von jeweils 20 m in der Umzäunung der PV-Anlage zwischen Kleingewässer und südlicher Ackerfläche freizuhalten.

Amphibien: In der Zeit vom 01.03. bis 01.10. sind in den Bereichen, in denen Wanderungen von Amphibien zu erwarten sind, Amphibienzäune zu errichten. Die Amphibienzäune sind zu kontrollieren und angegriffene Amphibien abzusammeln und in den Bereich des Gewässerbiosphären auszusetzen.
Um Zerschneidungseffekte der Landschaft durch die Einfriedigung zu minimieren und die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, sind die Einfriedigungen der PV-Anlage mit einer Bodenfreiheit von 20 cm auszubilden.

Textliche Hinweise

Alliastenproblematik
Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannt Bodenbelastungen, wie:
- auffälliger Geruch,
- anormale Färbungen,
- verunreinigte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, alte Ablagerungen u.ä.
angetroffen, hat der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu melden.
Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Munitions- und Kampfmittelbelastungen
Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde prinzipiell nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsergebnis wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DsSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Maßnahmen im Bereich des Freizeitschutzstreifens der 50Hertz
Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freizeitschutzstreifen und bei Bau- und Pflichtenmaßnahmen, ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Gustrow einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standort und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Prüfung einzureichen, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung abzustimmen.

PLANGRUNDLAGE
Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner
Feldstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 - 358 359 5
Tel: 0395 - 358 359 4
E-Mail: info@vermessung-werner.de
Aufmaß:
ALKIS-Daten:
10/2019
ETRS 89 (UTM 23J) & DHHN 92
Grenzen (Stand 10/2019)

Satzung der Gemeinde Blankenhof über den Bebauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1"

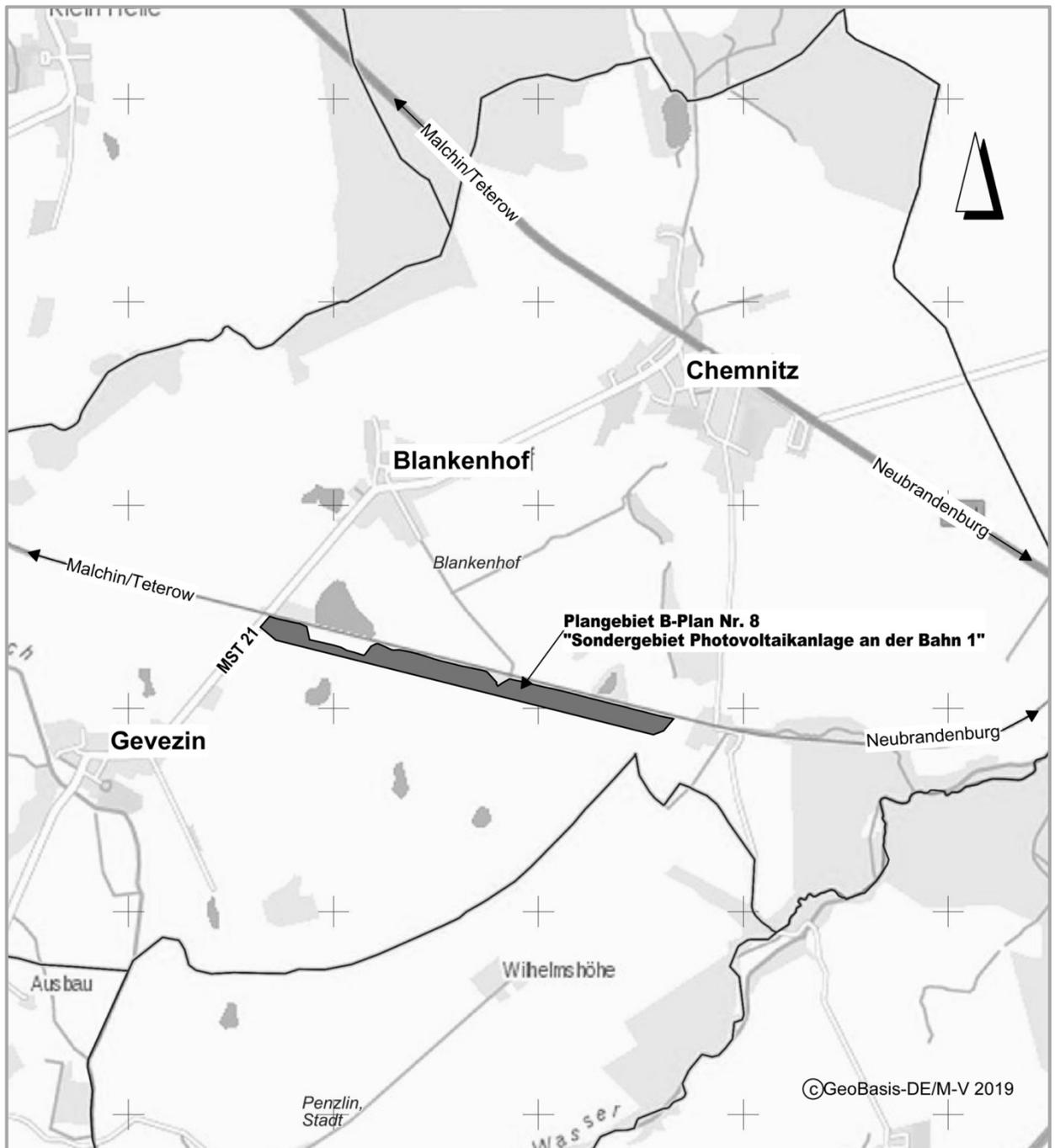
Präambel:
Aufgrund
• des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 387) sowie
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 55), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Blankenhof über den Bebauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" für das Gebiet Gemarkung Gevezin, Flur 3, Flurstück Nr. 50 (teilw.), 51 (teilw.), 52 (teilw.), 54/1 (teilw.), 57/2 (teilw.), 59/2 (teilw.) und 59/4 (teilw.) sowie der Gemarkung Chemnitz, Flur 1, Flurstück Nr. 485 (teilw.) bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen.

Verfahrensvermerke:	
1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...16.01.2020...
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ...11.05.2020... beteiligt worden.
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Dazu hat der Vorentwurf in der Zeit vom ...08.06.2020... bis zum ...10.07.2020... zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen. Zusätzlich ist eine Bürgerversammlung am ...19.10.2020... durchgeführt worden.
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...11.05.2020... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin
5	Die Gemeindevertretung hat am ...10.12.2020... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ...25.01.2021... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin
7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ...08.02.2021... bis zum ...10.03.2021... während der Dienststunden im Fachbereich Bau und Ordnung des Amtes Neverin, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen: • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Neverin einsehbar sind • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und am ...30.01.2021... im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Neverin, Internetadresse www.amtneverin.de unter der Rubrik Bekanntmachungen => Gemeinde Blankenhof .
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin

8	Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, den	Leiter des Katasteramtes
9	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin
10	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin
11	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hermit ausgefertigt.
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin
12	Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Neverin, Internetadresse www.amtneverin.de unter der Rubrik Bekanntmachungen => Gemeinde Blankenhof . In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.
Blankenhof, den	Die Bürgermeisterin

Gemeinde Blankenhof Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1"

Satzung
Stand 17.05.2021
H/B = 600 / 900 (0,54m²)



Übersichtsplan

© GeoBasis-DE M-V 2019

Gemeinde Blankenhof
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8
„Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“

BEGRÜNDUNG

Satzung

Stand 17.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG.....	2
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN.....	3
3.	GELTUNGSBEREICH	3
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN.....	4
4.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	4
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	4
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	4
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE.....	4
4.1.4	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN.....	4
4.1.5	EINFRIEDUNG	5
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	5
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG.....	5
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG	6
5.2.1	SCHMUTZWASSERABLEITUNG.....	6
5.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG	6
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG	6
5.4	TELEKOMMUNIKATION	7
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG	9
7.	GEWÄSSERSCHUTZ.....	9
8.	IMMISSIONSSCHUTZ / BLENDWIRKUNG	10
9.	BELANGE DER FORST.....	10
10.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN.....	11
11.	DENKMALSCHUTZ	12
11.1	BAUDENKMALE	12
11.2	BODENDENKMALE	12
12.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	12
13.	BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN.....	12
13.1	ALLGEMEINE HINWEISE	13
13.2	TELEKOMMUNIKATIONSANLAGEN DER DB NETZ AG	14

Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht	vom 17.05.2021
ANLAGE 2	Fachbeitrag Artenschutz	vom 17.05.2021
ANLAGE 3	Vorhabenbeschreibung	vom Mai 2021
ANLAGE 4.1	E.DIS	Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen
ANLAGE 4.2	E.DIS	Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen
ANLAGE 5.1	Telekom	Kabelschutzanweisung
ANLAGE 5.2	Telekom	Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
ANLAGE 6.1	Deutsche Bahn	Richtlinie - Kabelmerkblatt
ANLAGE 6.2	Deutsche Bahn	Merkblatt – Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel
ANLAGE 7	50Hertz	Grundsätze für die bauliche Nutzung, das Arbeiten und den Aufenthalt im Freileitungsbereich von Hochspannungsleitungen

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eine Schienenweges liegen.

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden mehrere Standorte im Gemeindegebiet nach folgenden Kriterien untersucht:

- Erfüllen die Flächen die Vergütungsvoraussetzungen gemäß EEG
- Sind die Flächen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet
- Sind die Anschluss- und Einspeisebedingungen an das öffentl. Stromnetz realisierbar
- Lassen die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme der Flächen zu
- Welche städtebaulichen Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass außer dem Plangebiet an der Bahnstrecke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Die Gemeinde hat deshalb beschlossen, für eine entsprechende Fläche südlich der Bahnstrecke Malchin - Neubrandenburg, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien durch die Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu nutzen. Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und anderer Betroffener stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um einen 120 m breiten Ackerstreifen, der unmittelbar südlich an die Bahntrasse Malchin - Neubrandenburg angrenzt. Die besondere Eignung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung ist kritisch zu sehen, da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Schienenverkehrs belastet und daher zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind. Der geplante Grundsatz, die Entwicklung von Freiflächenanlagen entlang Schienenwegen auszurichten, entspricht der Typisierung des EEG zur Nutzung vorbelasteter Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Gegenüber den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes, nur ein Streifen von 110 m für PV-Anlagen in Anspruch zu nehmen, werden mit der vorliegenden Planung 120 m in

Anspruch genommen, um die notwendige Effizienz der Anlage auf der zur Verfügung stehenden Fläche zu erreichen. Der 10 m-Streifen ist technisch und organisatorisch bedingt und dient der Umfahrung für Wartungszwecke und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr. Die gelegentliche Befahrung des Streifens ermöglicht hier die Entwicklung einer natürlichen Sukzession, die eine Pufferzone zwischen der Baulichkeit und der landwirtschaftlichen Nutzung bildet.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die geringfügige Überschreitung der Anlagenbreite um 10 m mit dem Ziel der Raumordnung zur Energieerzeugung auf Basis solarer Strahlungsenergie vereinbar.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Fläche wird wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan durch die höhere Verwaltungsbehörde — hier der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte — vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung genehmigungspflichtig ist.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Kartengrundlage ist die Vermessung des

Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner, Feldstraße 3, 17 033 Neubrandenburg

vom Oktober 2019 sowie ALKIS-Daten vom Oktober 2019

Lagebezugssystem: ETRS 89

Höhenbezug: DHHN 92

3. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet:	Gemeinde	Blankenhof
	Gemarkung	Gevezin, Flur 3, Flurstück Nr. 50 (teilw.), 51 (teilw.), 52 (teilw.), 54/1 (teilw.), 57/2 (teilw.), 59/2 (teilw.) und 59/4 (teilw.)
	sowie	
	Gemarkung	Chemnitz, Flur 1, Flurstück Nr. 485 (teilw.)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 19,5 ha südlich der Bahnstrecke Malchin - Neubrandenburg.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

4.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

4.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Trafostationen (Trafos)
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2053. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

4.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:

- als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und
- als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird dann als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage und der Geländeoberfläche bestimmt.

4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

4.1.4 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt von Westen über die Kreisstraße MSE 77 (alt MST 21), die die Ortsteile Gevezin und Blankenhof verbindet.

Etwa in Mitte des Plangebietes verläuft von Südwest nach Nordost ein Wanderweg. Dieser ist im Plan gekennzeichnet und bleibt für die Öffentlichkeit zugänglich.

Während der Errichtung der Anlage sind solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge muss gegeben sein.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte einzuholen.

Sollten sich Änderungen hinsichtlich der Beschilderung oder Markierung der Straßen und Wege ergeben, so ist rechtzeitig ein Markierungs- und Beschilderungsplan in zweifacher Ausfertigung bei der o. g. unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einzureichen.

4.1.5 EINFRIEDUNG

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und so zu errichten, dass der öffentliche Wanderweg jederzeit für die Öffentlichkeit nutzbar ist. Ebenso sind die beiden 20 m breiten Korridore zwischen dem Gewässerbiotop auf dem Flurstück 34 und der sich an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche freizuhalten, so dass ein Biotopverbund zur Ackerfläche gewährleistet bleibt.

Weiterhin muss für die Neubrandenburger Stadtwerke die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit zur Trinkwasserleitung jederzeit möglich sein. Sollte sich die Trinkwasserleitung innerhalb der Einfriedung befinden, ist für die Toreinfahrt mit dem Einbau einer Doppelschließenanlage die uneingeschränkte Zugänglichkeit abzusichern.

Um Zerschneidungseffekte der Landschaft durch die Einfriedung zu minimieren und die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, sind die Einfriedungen der PV-Anlage mit einer Bodenfreiheit von 20 cm auszubilden.

5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Die vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungen innerhalb des Plangebietes sind durch Leitungsrechte zu Gunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu sichern.

Für die Trinkwasserleitung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH ist eine Mindestfläche in Schutzstreifenbreite von 4,00 m (je 2,00 m beidseitig von der Leitungsachse) durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu sichern.

5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Im nördlichen Randbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Trinkwasserhausanschluss 1 1/4 Zoll Stahl und DN 32 PE (lageunsicher).

Die Rohrdeckung der Trinkwasserleitungen beträgt in der Regel 1,50 m. Mehr- und Minderdeckungen sowie örtliche Lageabweichungen sind nicht auszuschließen, so dass Lage und Tiefe der Trinkwasserleitungen durch Suchschachtungen im Zuge der Bauausführung zu ermitteln sind. Eine Überbauung mit Photovoltaik-Anlagen im Bereich der Trinkwasserleitung ist unzulässig.

Unter Beachtung der Bestandsleitung wurden daher die Baugrenzen im Plan festgesetzt.

Generell gilt:

Sofern die im Plan dargestellten Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung beim Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu den Anlagen der Stadtwerke Neubrandenburg sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Die Mindestabstände gemäß DVGW W 400-1 sind einzuhalten. Dies gilt auch für die neu zu verlegenden Stromkabel der Photovoltaikanlage. Erdeingebaute Trinkwasserarmaturen, freigelegte Rohrleitungsabschnitte sowie Beschilderungen sind zu sichern. Die Zugänglichkeit zur Leitung muss jederzeit gewährleistet sein.

Mögliche geplante Baumpflanzungen oder sonstige Bebauungen (Gestelle, Trafo, etc.) sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

5.2.1 SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreuung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

5.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Die Versickerung hat hinsichtlich der Planung, des Baues und des Betriebes nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

Bei Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Im Plangebiet befinden sich Anlagen der Leitungsbetreiber 50Hertz und e.dis. Folgende Hochspannungsfreileitungen queren das Plangebiet von Nord nach Süd

- e.dis - 110-kV-Leitung.
- 50Hertz - 380-kV-Leitung Altentreptow/Süd - Neuenhagen 479/518 von Mast-Nr. 16 – 18

Die Leitungen sind im Plan gekennzeichnet. Eine Umverlegung der Leitung ist nicht beabsichtigt.

Neben den Hochspannungsanlagen befindet sich an der nördlichen Plangebietsgrenze eine Hausanschluss- Niederspannungsleitung der e.dis. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Für die Anlagen der e.dis gilt:

Der festgesetzte Abstand der Baugrenze zur Leitungssachse der 110-kV-Leitung von beidseitig 23,00 m gewährleistet die Einhaltung des erforderlichen Schutzstreifens, der von einer Bebauung freizuhalten ist.

Der Vorhabenträger wird in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen eventuell weitere erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Anlagenbestandes abstimmen.

Generell gilt:

Vor Beginn eventueller Bauarbeiten ist eine Einweisung durch den Meisterbereich erforderlich.

Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Die „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen“ sowie die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen“ sind als Anlage der Begründung beigefügt und bei allen geplanten Baumaßnahmen zu beachten.

Die jederzeit freie Zugänglichkeit den Anlagen muss gewährleistet sein.

Für die Anlagen der 50Hertz gilt:

Für die Anlagen ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb dieses Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 25 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Für Instandhaltungsarbeiten am Mast ist ein Abstand zum geplanten Umspannwerk von 35 m einzuhalten. Diese Fläche ist auch von Solarpanels freizuhalten. Die Leitung sowie die Schutzstreifen sind im Plan gekennzeichnet.

Unter Beachtung der Bestandsanlagen und der geforderten Schutzstreifen wurden die Baugrenzen im Plan festgesetzt.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden.

Der Freileitungsschutzstreifen ist des Weiteren von Bepflanzung frei zu halten. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Endwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit 50Hertz abzustimmen.

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen, ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Prüfung einzureichen, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung abzustimmen.

Durch die geplante Errichtung einer Zaunanlage im Nahbereich der Freileitung kann es zu Beeinflussungen durch die Freileitung kommen. Der Zaun ist entsprechend zu erden. Die technische Ausführung ist mit dem Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow abzustimmen.

5.4 TELEKOMMUNIKATION

Im mittleren nördlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Eine Beeinträchtigung der Telekommunikationslinien durch das geplante Vorhaben ist auszuschließen.

Die Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen

Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.

Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen sind folgende Hinweise sind zu beachten:

- Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: Planauskunft.nordost@telekom.de gestellt werden.
Es wird empfohlen, die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> zu nutzen.
- Zu beachten sind die Hinweise im „Infolyer für Tiefbaufirmen“ bzw. die App „Trassen Defender“, um eventuelle Kabelschäden schnell und unkompliziert bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.
- Die Kabelschutzanweisung (sh. Anlage) der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu Telekommunikationslinien ist gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 1 74-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen.

unmittelbar:

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern
- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

mittelbar:

- durch eine dritte Leitung, die im selben Spannungsfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Breitbandausbau

Die neu-medianet GmbH plant Errichtung einer Internetversorgung in der Bahnhofstraße 18, welche zum Teil im Bereich des Plangebietes, aber außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, verläuft. Diese Trasse ist beantragt und genehmigt. Ihre geplante Lage ist im Plan dargestellt.

Bei der Errichtung der PVA ist dieser Bestand dann zu schützen. Eine eventuelle Versorgung des Plangebietes mit Internetprodukten oder Datenanbindungen ist möglich. Dazu ist eine frühzeitige Abstimmung des Vorhabenträgers mit der neu.medianet.GmbH erforderlich.

6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Durch den Vorhabenträger ist die Alarmierung der Feuerwehr im Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen sowie deren Zufahrt zur Wechselrichter-/Übergabestation und den Transformatoren mittels der im Landkreis gebräuchlichen Feuerwehrschießung zu sichern. Informationen hierzu sind von der Brandschutzdienststelle des Landkreises erhältlich. Alternativ zur Feuerwehrschießung kann der Zugang auch durch Kontaktaufnahme über ein Call-Center (Leitwarte) mit Code für Schlüsseltresor realisiert werden. Die Zufahrtwege sind ordnungsgemäß zu sichern.

Vor Ausführungsbeginn ist eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erforderlich und ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten. Dieser ist beim Landkreis zur Genehmigung einzureichen.

Löschwasser:

Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem erfolgt in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht. In Chemnitz (Kreuzungsbereich Schlossstraße/Blankenhofer Straße), in Blankenhof (Ortsausgang Richtung Gevezin) sowie in Gevezin (Buswendeschleife Kastanienallee) unterhält die Stadtwerke Neubrandenburg Hydranten zur Befüllung von Löschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 6 m³/h.

Auf Grund der eingeschätzten geringen Gefahrensituation verzichtet der Vorhabenträger auf eine zentrale Löschwasserversorgung. Der Vorhabenträger entbindet die Gemeinde von der Pflichtaufgabe der Löschwasserversorgung durch städtebaulichen Vertrag, um generell Schadensersatzansprüche vom Betreiber der PV-Anlage auf die Gemeinde rechtlich auszuschließen.

7. GEWÄSSERSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzonen der Wasserfassungen der Stadtwerke Neubrandenburg.

Im Plangebiet und deren näherer Umgebung befinden sich Vorfluter, die in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbands „Obere Havel/Obere Tollense“ liegen.

Im östlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich der Vorfluter N 41/2 als Betonrohrleitung. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Da die genaue Lage nicht bekannt ist, muss der Verlauf geortet werden. Der Vorfluter darf nicht überbaut werden. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist ein beidseitiger Abstand von 7 m zur Rohrleitung einzuhalten. Werden Kabelanlagen im Bereich der Rohrleitung verlegt, sind diese in einer Tiefe von 1 m unter Rohrsohle im Schutzrohr zu verlegen. Dieser Abstand ist beidseitig auf 5 m einzuhalten.

Im Bereich des Bahnüberganges an der nordwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich noch eine Entwässerungsleitung des Sees und der Nassstelle an der Bahn. Die ungefähre Lage ist ebenfalls im Plan gekennzeichnet und befindet sich außerhalb des Baufeldes.

Diese Leitung und die im Plangebiet eventuell vorhandenen Dränanlagen liegen nicht in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbands.

Allgemein gilt:

- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
- Beim Betrieb der Trafostation werden wassergefährdende Stoffe benutzt. Entsprechend § 20 LWaG M-V ist der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen.

- Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

8. IMMISSIONSSCHUTZ / BLENDWIRKUNG

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken.

Nach dem heutigen Stand der Technik liegt der Schalldruckpegel von Wechselrichtern und Transformatoren bei einem Immissionspegel, der nur im unmittelbaren Umfeld zu Lärmbeeinträchtigungen führen kann. Um Nutzungskonflikte grundsätzlich auszuschließen, sind diese so anzuordnen, dass es nicht zu Belästigungen an Wohnstandorten in der Nachbarschaft kommen kann.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Da die geplante PV-Anlage südlich der Bahnstrecke verläuft, sind Beeinträchtigungen des Bahnbetriebes durch eventuelle Blendwirkungen nicht relevant.

Die Planung wird ebenfalls den Forderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes BImSchG zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen gerecht.

Der zu betrachtende Immissionsort in der Nachbarschaft der Anlage ist hier die südwestlich gelegene Wohnbebauung der Ortschaft Gevezin und der Landwirtschaftshof östlich des Plangebietes.

In den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) vom 13.09.2012 sind die Bedingungen aufgeführt, die im Jahresverlauf an einem Immissionsort überhaupt eine Blendung hervorrufen können. Dies hängt von der Lage des Immissionsorts zur Photovoltaikanlage ab. Auf Grund ihrer Lage lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Die zum Plangebiet nächstgelegene Wohnbebauung der Ortslage Gevezin befindet sich ca. 400 m südwestlich der Anlage. Die Wohnbebauung des östlich gelegenen Hofes ist ca. 150 m von der Anlage entfernt.

Beide oben genannten Ausschlusskriterien werden durch die Planung erfüllt. Eine relevante Blendwirkung ist daher auszuschließen.

9. BELANGE DER FORST

Nördlich des Plangebietes befinden sich zwei kleine Waldflächen. Die Waldflächen sind im Plan gekennzeichnet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zur Einhaltung der Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks in einem Abstand von 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt.

Zu beachten ist außerdem, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen sowie auch außerhalb der Wurzel- und Traufbereiche von Waldflächen zu erfolgen haben.

10. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 S. 212, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 S. 569 verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat im Weiteren jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt

und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen u.s.w.)

Kampfmittelbelastung

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK zu erhalten. Das Landesamt empfiehlt daher rechtzeitig vor Bauausführung ein entsprechendes Auskunftsersuchen!

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Bauherr ist gemäß § 52 LBauO M-V in Verbindung mit VOB Teil C / DIN 18 299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

11. DENKMALSCHUTZ

11.1 BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

11.2 BODENDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Bodendenkmale.

Die Hinweise zum Verhalten bei Zufallsfunden werden in die Planung aufgenommen.

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Behörde.

12. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

In Planbereich befinden sich Grenzsteine der Flurstücksgrenzen. Vor eventuellen Baumaßnahmen in diesem Bereich sind diese zu sichern bzw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

13. BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN

Bahneigene Grundstücke werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Das Bebauungsplangebiet grenzt an die Eisenbahnstrecke Malchin - Neubrandenburg und befindet sich südlich der Bahnstrecke. Bei den angrenzenden DB-Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers sind zu beachten.

Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen zuvor bei der DB Netz AG anzuzeigen. Die Bezirksleiter werden, falls erforderlich, eine Einweisung vor Ort vornehmen.

13.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die Sicherheit beim Betrieb der Bahn darf durch die vorgesehene Bebauung nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Der Betreiber der geplanten Photovoltaikanlagen hat deshalb sicherzustellen,

- dass Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin gestaltet werden. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.
- dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen,

- dass ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen ist. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- dass es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- dass aus Schäden und Beeinträchtigungen die Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen ist, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.
- dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- dass das Bahngelände weder im noch über dem Erdboden überbaut werden darf. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- dass Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- dass künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren sind.
- dass die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten ist.
- dass Flucht- bzw. Rettungswege freizuhalten sind, um die Sicherheitspflichten nach § 4 AEG erfüllen zu können. Zusätzlich sind Zuwegungen freizuhalten bzw. Wegerecht einzuräumen, um die Instandhaltung der Bahnanlagen zu gewährleisten.

13.2 TELEKOMMUNIKATIONSANLAGEN DER DB NETZ AG

Im Bereich des Plangebiets befinden sich folgende Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG:

- F 2935, 36" CU - rechts der Bahn Bkm 190,084-190,300 - ab Bkm 190,300 links der Bahn
- F 5841, 48' LWL - rechts der Bahn Bkm 190,084-190,300 - ab Bkm 190,300 links der Bahn
- StICKkabel F2" Cu - rechts der Bahn die Bkm ca. 191,320

Die Kabel sind erdverlegt. Die ungefähre Lage ist im Plan dargestellt, wobei ausschließlich die rechts der Bahn verlaufenden Kabel das Plangebiet im nordöstlichen Randbereich berühren.

An der Strecke bei Bkm 191,320 (rechts der Bahn) befindet sich ein GSM-R - Modul, das sich aber außerhalb des Plangebietes befindet.

Die Kabelanlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen durch die geplante Maßnahme in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Es ist immer davon auszugehen, dass Unterbrechungen und Beschädigungen betriebliche Auswirkungen haben. Kabel bzw. Anlagen dürfen nicht fest überbaut werden. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten.

Die TK- Anlagen sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen. Veränderungen an der Kommunikationsanlage der DB Netz AG sind ohne Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH nicht statthaft.

Grundsätzlich ist bei Vorhandensein von Kabel/Anlagen, vor Baubeginn eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Für die Einleitung der örtlichen Einweisung ist eine rechtzeitige schriftliche Information (min. 7 - 10 Arbeitstage vor Baubeginn) mit Angabe des Zeichens 2020- n die Mailadresse:

DB.KT.Dokumentationsservices-Hannover@deutschebahn.com

erforderlich.

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Zustimmung nach Einweisung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 3 Monaten. Für Vorhaben außerhalb des Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung angegebenen Bereichs.

Darüber hinaus sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Die Forderungen des Merkblattes für Erdarbeiten sowie des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungsungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am :

Ausgefertigt am:
Die Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER
BAHN 1“ SOWIE
1.ÄNDERUNG F-PLAN GEMEINDE BLANKENHOF
LANDKREIS MECKL. SEENPLATTE



UMWELTBERICHT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

BEARBEITER

M.Sc. Lisa Menke
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

17.05.2021

Inhalt

1. Einleitung und Grundlagen	2 -
1.1. Anlass und Aufgabe	2 -
1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	2 -
2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	5 -
2.1. Einleitung	5 -
2.2. Raumordnung und Landesplanung.....	5 -
2.3. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte 2011	6 -
2.4. Schutzgebiete	8 -
3. Standortmerkmale und Schutzgüter	9 -
3.1. Mensch und Nutzungen	9 -
3.2. Oberflächen- und Grundwasser.....	11 -
3.3. Geologie, Boden und Fläche.....	12 -
3.4. Klima und Luft	13 -
3.5. Landschaftsbild	13 -
3.6. Lebensräume und Flora	20 -
3.7. Fauna.....	26
3.8. Biologische Vielfalt	27
3.9. Kulturgüter	27
3.10. Sonstige Sachgüter.....	27
4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt	27
4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens.....	27
4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens	27
4.2.1. Erschließung	27
4.2.2. Baubedingte Wirkungen.....	27
4.2.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....	28
4.2.4. Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen.....	28
4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut	28
5. Eingriffsermittlung und Eingriffskompensation	29
5.1. Eingriffsermittlung.....	29
5.2. Eingriffskompensation.....	31
6. Eingriffsbilanz	33
7. Hinweise auf Schwierigkeiten	34
8. Zusammenfassung	34
9. Quellenangabe	35

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Blankenhof beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage an der Bahn“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Ortschaft Blankenhof.

Das Plangebiet gehört verwaltungsseitig zur Gemeinde Blankenhof im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und befindet sich ca. 550 m südlich von Blankenhof, 700 m nordöstlich der Ortschaft Gevezin und ca. 1.800 m südwestlich von Chemnitz.

Die vom Plangebiet beanspruchte Fläche stellt sich als Ackerfläche entlang der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg dar.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan in einem Umweltbericht darzustellen.

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die Festsetzungen des B-Plans Nr. 8, sie entfalten aufgrund ihrer lückenlosen Übertragbarkeit auch vollumfänglich Gültigkeit in Bezug auf die anlässlich des vorliegenden B-Plans erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenhof, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, südlich von Blankenhof.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 50, 51, 52, 54/1, 57/2, 59/2 und 59/4 der Flur 3 der Gemarkung Gevezin sowie Teilflächen des Flurstücks 485 der Flur 1 der Gemarkung Chemnitz und hat eine Größe von ca. 19,5 ha.

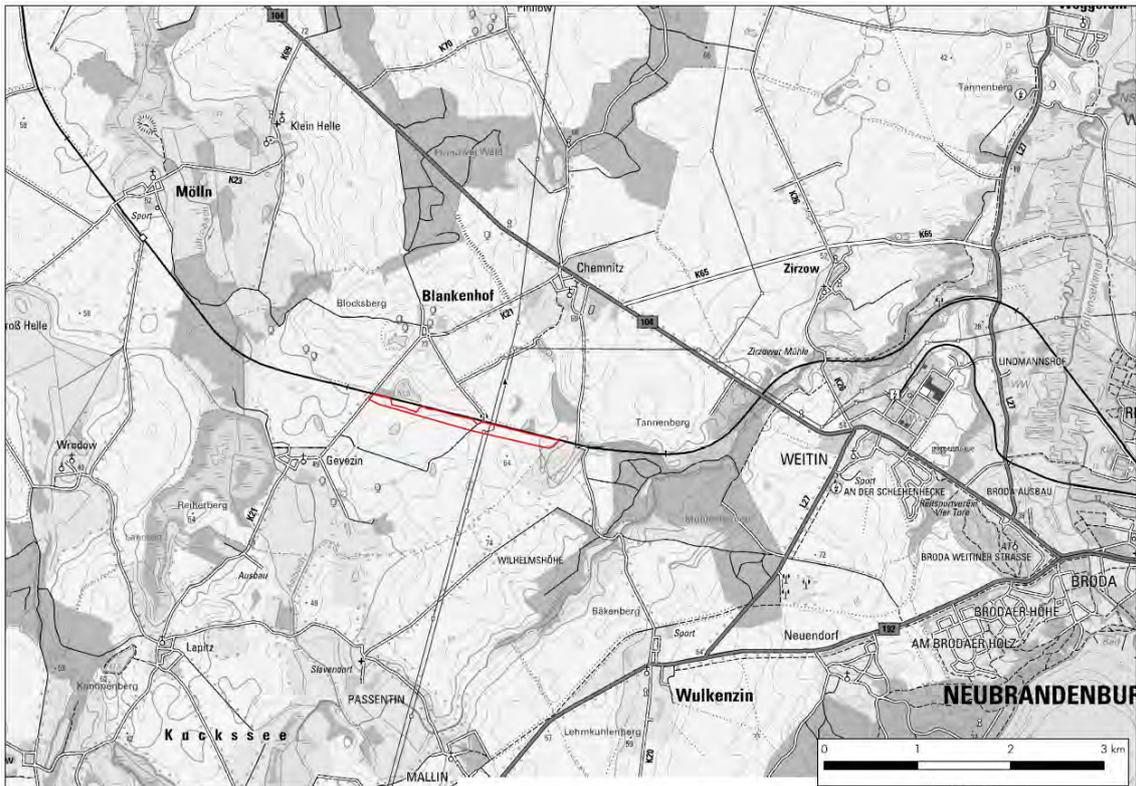


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) auf der Topografischen Karte. Karte erstellt mit QGIS 3.4.8, Kartengrundlage: Topografische Karte LAIV-MV 2020.

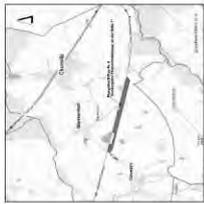


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot) auf dem Luftbild. Karte erstellt mit QGIS 3.4.8, Kartengrundlage: Digitales Orthophoto LAIV-MV 2020.

SATZUNG DER GEMEINDE BLANKENHOF über den Bauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000

Gemeinde Blankenhof
Gewezin / Chemnitz
Flur 3 / 1



Satzung der Gemeinde Blankenhof über den Bauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1"

Prüfung: 1. Die Gemeinde Blankenhof hat die Sachverhalte im Bauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" geprüft und festgestellt, dass die im Bauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1" enthaltenen Festsetzungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind.

Table with 11 rows and 2 columns: Item number and description. Items include: 1. Allgemeines zur Sachlage, 2. Art der baulichen Nutzung, 3. GRZ, 4. Höhe baulicher Anlagen, 5. Baulinien, 6. Verkehrsflächen, 7. Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf, 8. Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen, 9. Maßnahmen zur Vermeidung von Blenden, 10. Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm, 11. Maßnahmen zur Vermeidung von Vibrationen.

1. MATERSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Maßnahme zum Schutz der Natur und Landschaft

1.2. Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf

1.3. Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen

1.4. Maßnahmen zur Vermeidung von Blenden

1.5. Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm

1.6. Maßnahmen zur Vermeidung von Vibrationen

1.7. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.8. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.9. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.10. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.11. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1. MATERSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Maßnahme zum Schutz der Natur und Landschaft

1.2. Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf

1.3. Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen

1.4. Maßnahmen zur Vermeidung von Blenden

1.5. Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm

1.6. Maßnahmen zur Vermeidung von Vibrationen

1.7. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.8. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.9. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.10. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.11. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1. MATERSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Maßnahme zum Schutz der Natur und Landschaft

1.2. Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf

1.3. Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen

1.4. Maßnahmen zur Vermeidung von Blenden

1.5. Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm

1.6. Maßnahmen zur Vermeidung von Vibrationen

1.7. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.8. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.9. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.10. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.11. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1. MATERSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Maßnahme zum Schutz der Natur und Landschaft

1.2. Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf

1.3. Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen

1.4. Maßnahmen zur Vermeidung von Blenden

1.5. Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm

1.6. Maßnahmen zur Vermeidung von Vibrationen

1.7. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.8. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.9. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.10. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.11. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1. MATERSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Maßnahme zum Schutz der Natur und Landschaft

1.2. Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf

1.3. Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen

1.4. Maßnahmen zur Vermeidung von Blenden

1.5. Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm

1.6. Maßnahmen zur Vermeidung von Vibrationen

1.7. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.8. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.9. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.10. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

1.11. Maßnahmen zur Vermeidung von anderen nachteiligen Auswirkungen

Abbildung 3: Auszug aus dem Bauungsplan, Stand 05/2021, verkleinert. Quelle: BAB Wismar 2021.

2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

2.1. Einleitung

Die nachfolgenden Teilkapitel nehmen Bezug auf relevante, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes M-V bzw. der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Deren Aussagekraft ist nicht nur auf den (über-) regionalen Kontext beschränkt, sondern lässt durchaus auch Lokalbezüge zu.

2.2. Raumordnung und Landesplanung



Abbildung 4: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP MS 2018, Lage des geplanten Vorhabens: Pfeil.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg angrenzt. Im RREP ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbaren Energiegesetz (EEG §32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeignet eingestuft wird. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahnstrecke erfüllt.

2.3. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte 2011

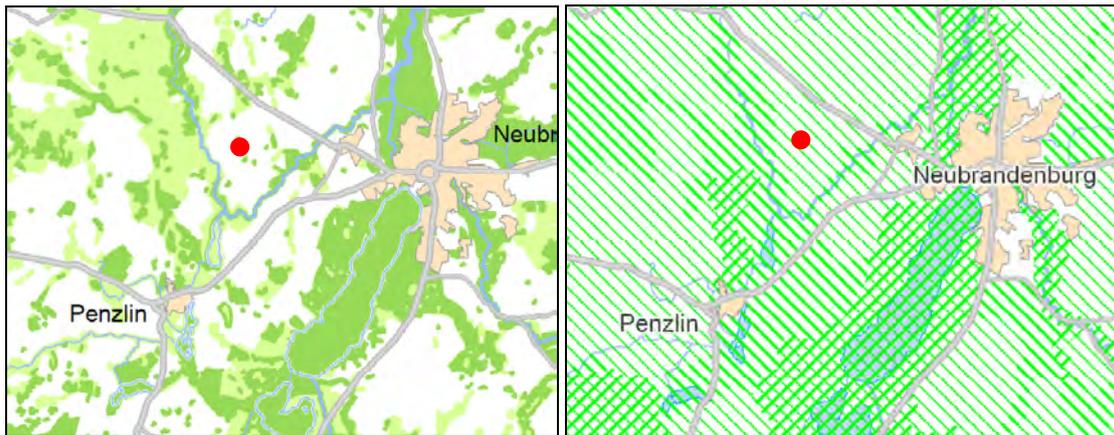


Abbildung 5: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Quelle: Textkarte 3 GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Quelle: Textkarte 8 GLRP MS 2011.

Gemäß Abb. 5 befindet sich der geplante Vorhabenstandort nicht innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume, grenzt jedoch an ein größeres, durch Gleise durchschnittenen Feucht- und Gewässerbiotop. Das Landschaftsbild am Standort wird mit einer mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit (Stufe 2 von 4) bewertet.

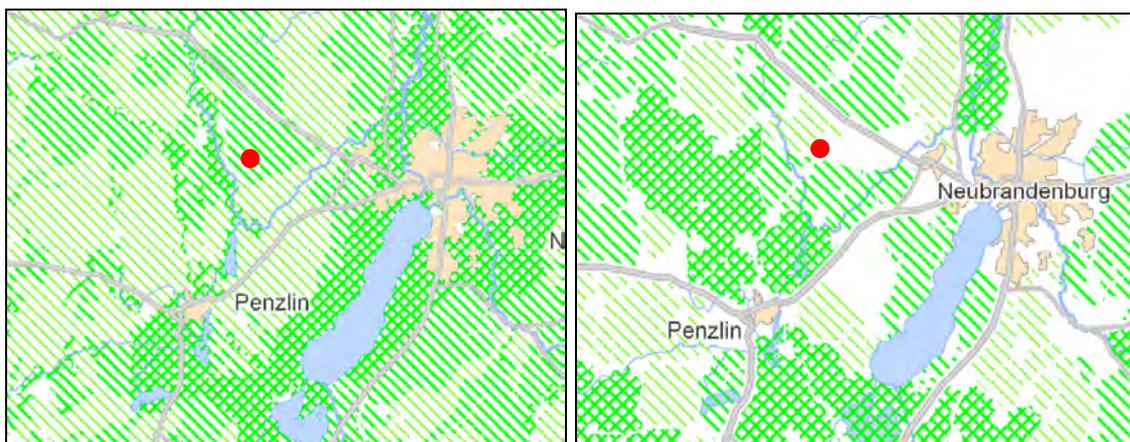


Abbildung 6: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Böden. Quelle: Textkarte 4 GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Freiräume. Quelle: Textkarte 9 GLRP MS 2011.

Gemäß Abb. 6 befindet sich der geplante Vorhabenstandort im Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (Stufe 3 von 4). Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Freiraum der Stufe 2 mit mittlerer Schutzwürdigkeit. Die Lage des Plangebietes unmittelbar entlang einer Bahnstrecke führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume.

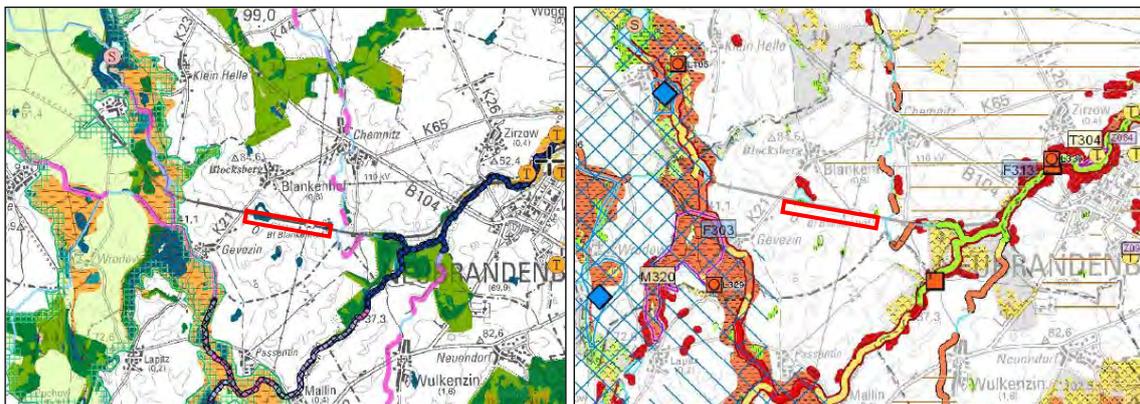


Abbildung 7:links: Vorhaben im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen. Quelle: Planungskarte Arten und Lebensräume GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Quelle: Planungskarte Maßnahmen GLRP MS 2011.

Abbildung 7 verdeutlicht, dass am Standort selbst kein Vorkommen besonderer Arten und Lebensräume dargestellt ist, jedoch nördlich ein von Gleisen durchschnittener, naturnaher Feuchtlebensraum mit geringen Nutzungseinflüssen direkt an das Plangebiet grenzt. Östlich des Vorhabens liegt ein Landschaftsschutzgebiet, das zu Teilen zusätzlich den Status eines FFH-Gebiets besitzt und westlich des Vorhabens sind Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung. Nördlich vom Vorhaben liegen Wälder mit durchschnittlichen Strukturmerkmalen. Für das Vorhabenumfeld sind Maßnahmen für den Feuchtlebensraum im Bereich der Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer sowie die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore dargestellt.

2.4. Schutzgebiete

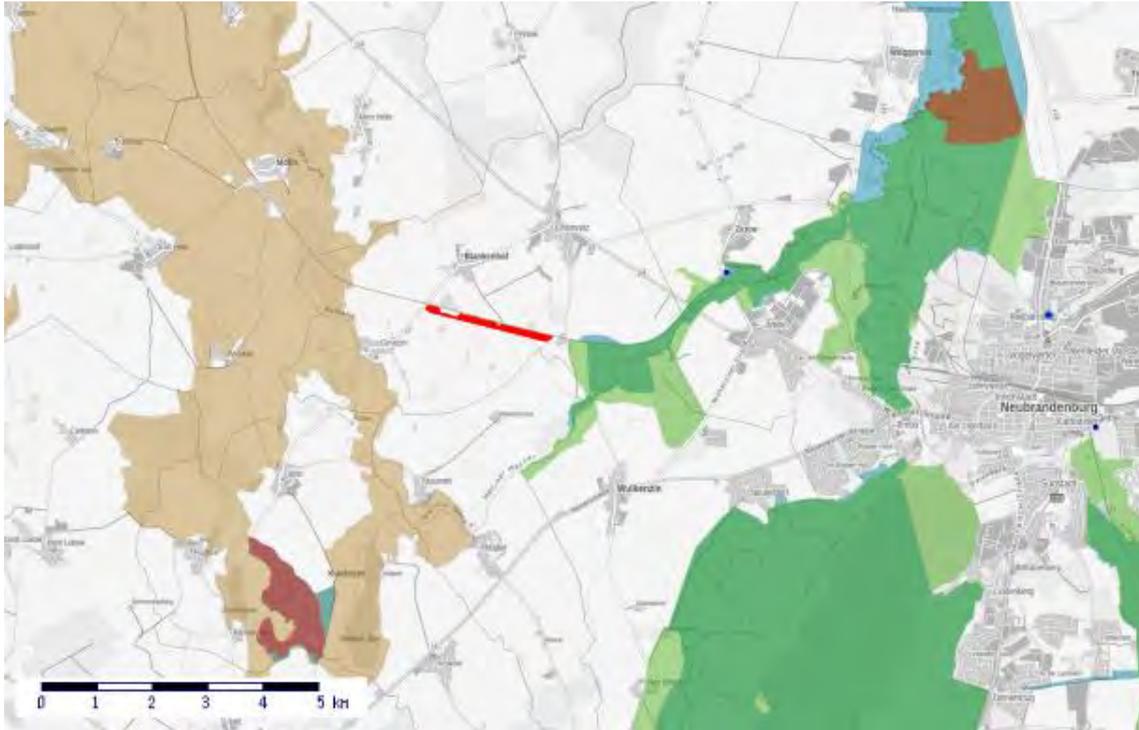


Abbildung 8: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot). Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2020.

Abbildung 8 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- Landschaftsschutzgebiet Malliner Bach und Seekette, Entfernung ca. 400 m östlich
- FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, Entfernung ca. 470 m östlich
- SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“, Entfernung ca. 1.200 m westlich

Durch die ausreichende Entfernung von ca. 1.200 m vom SPA und die westliche, d.h. schutzgebietsseitige Begrenzung der von der Planung beanspruchten Ackerfläche durch die Straße MST 21 ist gewährleistet, dass die Planung keine über die Schutzgebietsgrenzen hinaus ragenden Habitate der Zielarten beansprucht. Somit ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des SPA in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen wird. Gleiches gilt im übertragenen Sinne für das östlich gelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), dessen Zielarten sehr geringe Aktionsradien infolge ihrer engen Bindung an ihr jeweiliges Feucht- bzw. Gewässerhabitat aufweisen, so dass auch hier entfernungsbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten. Somit entstehen hieraus auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Zielarten der umgebenden Natura2000-Gebietskulisse.

3. Standortmerkmale und Schutzgüter

3.1. Mensch und Nutzungen

Wohn- und Erholungsfunktion

Drei Siedlungssplitter liegen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Ein Bereich nördlich der Bahnstrecke liegt in einer Entfernung von ca. 30 m nordwestlich des Geltungsbereichs. Der Bereich ist in alle Richtungen stark durch Wälder abgeschirmt (Abb. 9). Der zweite Bereich (Abb. 10) liegt ca. 100 m östlich vom Vorhaben und wird auch hof- sowie vorhabenseitig durch Gehölzstrukturen optisch abgeschirmt.



Abbildung 9: Einzelhof in unmittelbarer Nähe ca. 30m nordwestlich vom Plangebiet. Quelle: © 2020 GeoBasis-DE/BDK (2009).

Im mittleren Bereich des Geltungsbereiches, eingebettet zwischen Plangebiet und Gleis, befinden sich einzelne Gebäude, die ebenso gleisseitig und hofseitig sehr stark von Gehölzstrukturen abgeschirmt werden (Abb. 11). Der B-Plan sieht vor, breite Korridore südlich dieses Siedlungssplitters bebauungsfrei zu lassen, so dass ebenfalls davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch die Umsetzung der Planinhalte entsteht.

Alle Siedlungssplitter gehören zum 550 m nördlich liegenden Blankenhof, welches durch vorhandenes Siedlungsgrün sowie das Feuchtbiotop „Kleiner See“ und seine unmittelbar umgebenden Gehölzbiotope wirkungsvoll von der Vorhabenfläche abgeschirmt wird. In die Gehölzbiotope reihen sich entlang der Bahnstrecke ausgeprägte Hecken.

Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird überdies durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden. Ausgehend von den vorgenannten Wohngebäuden ist eine Ansicht der geplanten PV-Anlage nur von hinten oder von der Seite möglich, nicht jedoch von vorne, da die Module nach Süden exponiert sind. Die Moduloberflächen verursachen im Übrigen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Plangebiet ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.



Abbildung 10: Siedlungssplitter ca. 100 m östlich vom Plangebiet. Quelle: © 2020 GeoBasis-DE/BDK (2009).



Abbildung 11: Mittiger Siedlungssplitter zwischen Plangebiet und Gleisen. Quelle: © 2020 GeoBasis-DE/BDK (2009)

Land-, Forstwirtschaft, Energienutzung

Energienutzung und Forstwirtschaft spielen im Plangebiet bislang keine Rolle. Das gesamte Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Weiter östlich und westlich befinden sich kleinere und größere Waldflächen. Die Planinhalte geraten diesbezüglich entfernungsbedingt nicht in Konflikte.

Die angrenzenden Nutzungen werden bei Realisierung der Planinhalte von der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst.

3.2. Oberflächen- und Grundwasser

An das Plangebiet direkt nördlich angrenzend, befinden sich ca. 1.700 m² eines Standgewässers mit einer Gesamtgröße von ca. 5900 m², das durch Gleise durchschnitten wird. Dieses liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereiches, respektive der festgesetzten Baugrenzen und wird insofern durch die Umsetzung der Planinhalte nicht beeinträchtigt (Abb. 12).

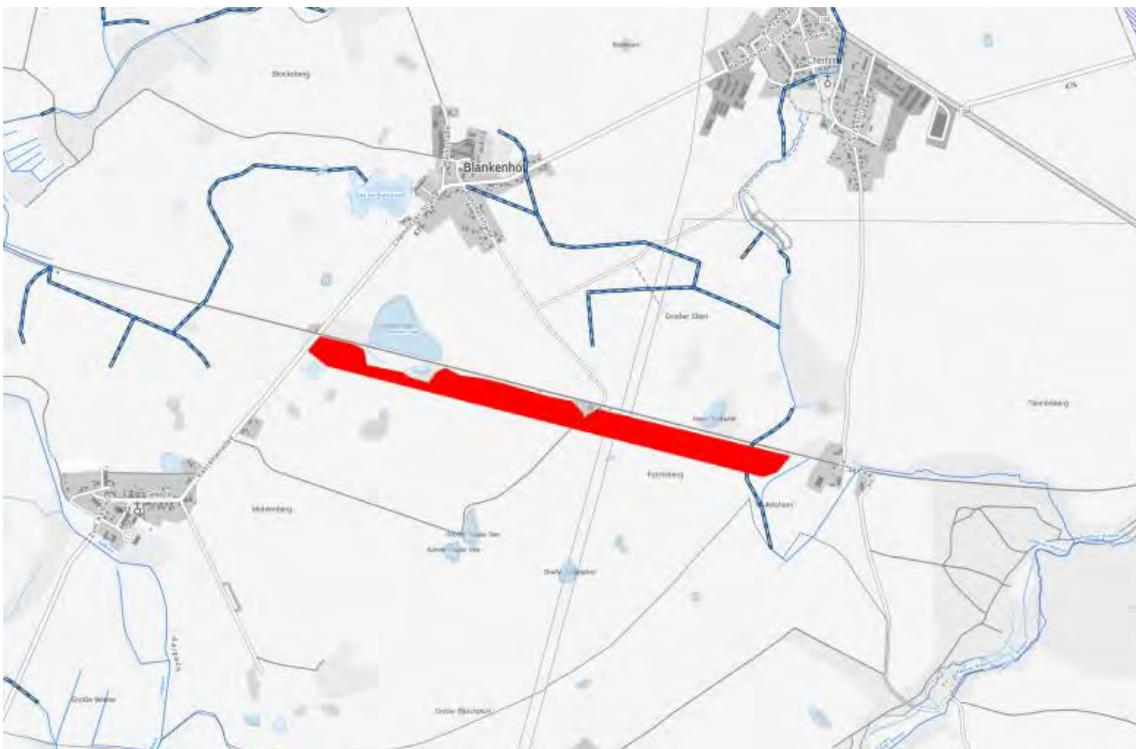


Abbildung 12: Vorhabengebiet im Kontext zu Oberflächengewässern und verrohrten Gräben. Quelle: Umweltkartenportal 2020.

Außerdem liegt das Vorhabengebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. So ist eine Betroffenheit des Grund- und Oberflächenwassers durch die Planinhalte bereits räumlich ausgeschlossen.

3.3. Geologie, Boden und Fläche

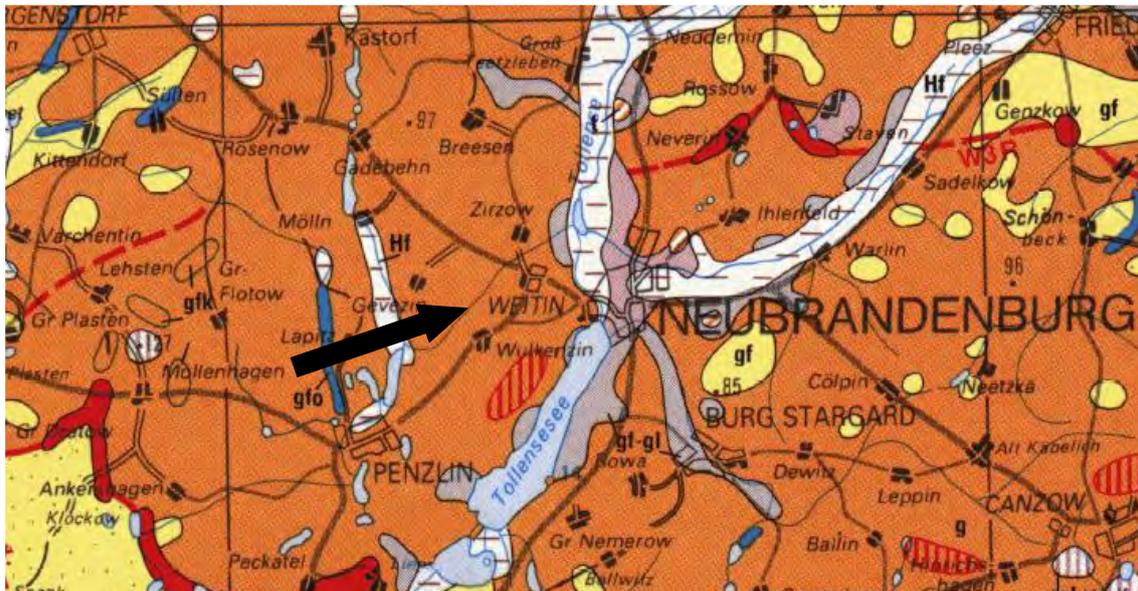


Abbildung 13: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der geologischen Oberfläche. Kartengrundlage: Geologische Übersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Das Vorhabengebiet ist in der weichseleiszeitlichen Grundmoräne lokalisiert (Abb. 13). Die nacheiszeitliche Bodenentwicklung führte zur Ausprägung von Tieflehm -/Lehm-Parabraunerde/Fahlerde/Pseudogley (Staugley) auf Grundmoräne mit z.T. starkem Stauwassereinfluss auf eben-flachkuppigem Gelände (Abb. 14, Fläche 15).

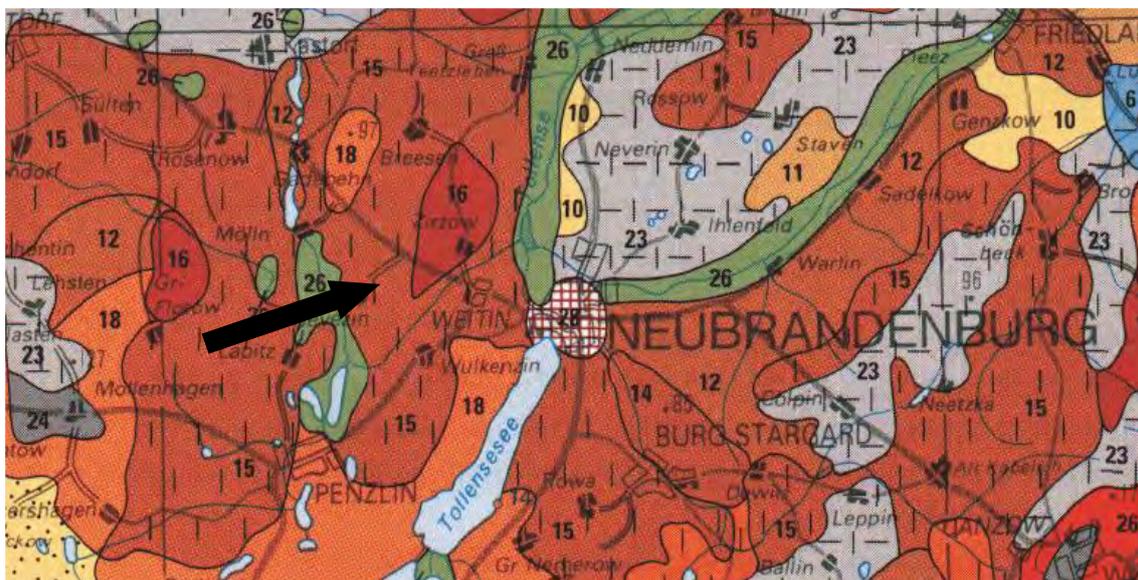


Abbildung 14: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der anstehenden Bodengesellschaften, Einheit 15 hier Tieflehm-/ Lehm- und Parabraunerde, eben bis flachkuppig. Kartengrundlage: Bodenübersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow.

Das Vorhaben beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturboden, so dass infolge der Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden.

Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %.

Die Überbauung führt indes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

3.4. Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der Planregion Mecklenburgische Seenplatte (Abb. 15). Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region sind folgende Aussagen zum Klima enthalten:

„Das Klima der Region Mecklenburgische Seenplatte wird durch stärker kontinentale Einflüsse geprägt, die in südöstlicher Richtung zunehmen, wohingegen im Nordwesten noch ozeanische Einflüsse spürbar sind. Generell ist die Region vier Klimagebieten zuzuordnen (vgl. LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG 1995):

- Klimagebiet der mecklenburgisch-westvorpommerschen Platten
- Klimagebiet der ostmecklenburgisch-vorpommerschen Platten und der Ueckermünder Heide
- Klimagebiet des mittelmeklenburgischen Großseen- und Hügellands
- Klimagebiet des ostmecklenburgischen Kleinseen- und Hügellands.“

GLRP MS 2011 Seite II-119.

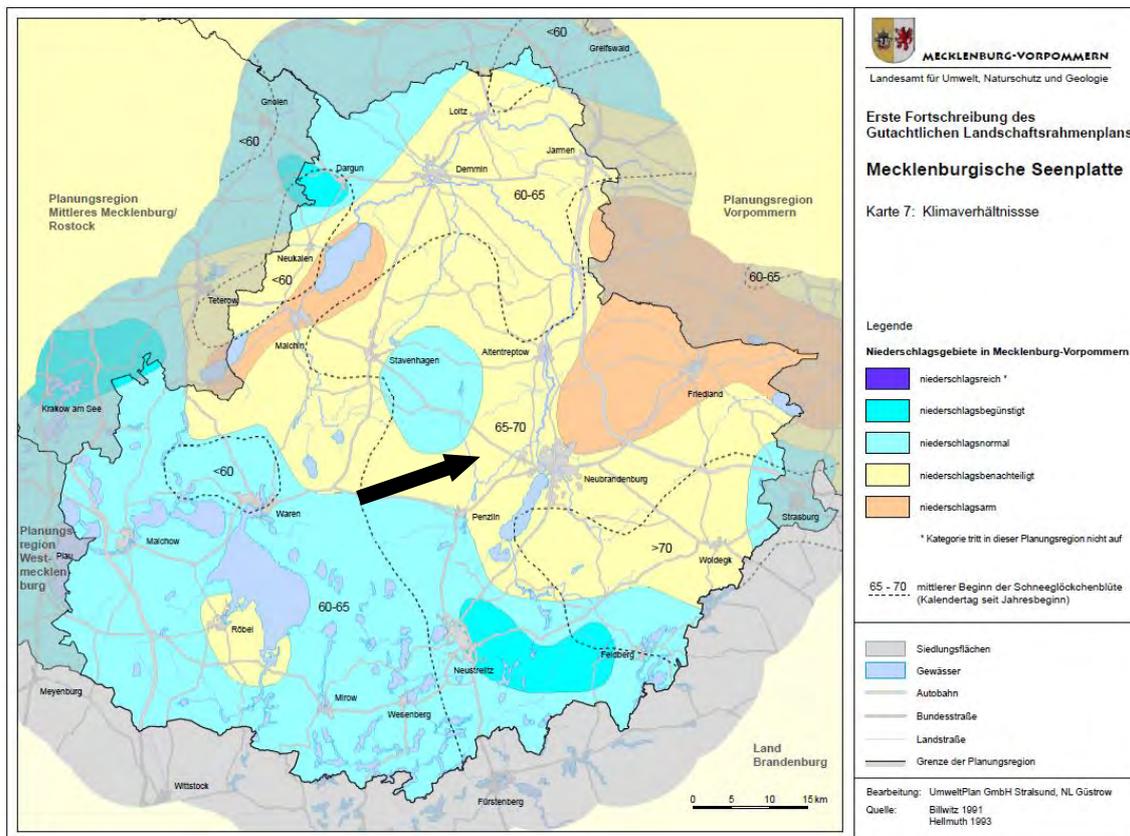


Abbildung 15: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der Klimaverhältnisse. Karte 7 Klimaverhältnisse GLRP MS 2011.

3.5. Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht nicht erst bei einer Verunstaltung der Landschaft durch das Vorhaben, sondern schon

dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

Der Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenstandortes – den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen (vgl. LUNG 1999).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftretenden sichtverstellten, sichtverschatteten und sichtbeeinträchtigten Flächen.

Das nahe Umfeld des Plangebietes ist geprägt von der Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg, sowie einzelnen Gehölzstrukturen und Gewässerbiotopen. Wie in Abbildung 16 anhand der Höhenlinien zu sehen ist, liegt die Planfläche reliefbedingt in einem tieferen Bereich als ihre Umgebung.

Zwischen dem einzelnen Wohngebäude an der Bahntrasse im Westen und dem Plangebiet können kaum Sichtbeziehungen entstehen, da der Siedlungssplitter dicht eingerahmt ist von Gehölzstrukturen. Gleiches gilt für mehrere Einzelgehöfte östlich der Planfläche, hier versperren sowohl Grünstrukturen als auch ein landwirtschaftlicher Betrieb direkte Sichtbeziehungen, so dass lediglich aus den Dachgeschossfenstern eine Sichtbarkeit gegeben sein kann und eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion ausgeschlossen ist.

Durch die dichte Bepflanzung entlang des Bahndamms werden die nördlich liegenden Flächen nur geringfügig sichtbeeinträchtigt, lediglich durch kleinere Lücken in den bahnbegleitenden Heckstrukturen können Sichtbeziehungen entstehen. Hiervon betroffen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die ca. 500 m nördlich liegende Ortschaft Blankenhof wird kaum davon beeinträchtigt, da der Ortsrand von Siedlungsgehölzen umgeben ist. Wenn überhaupt kann sich hier lediglich aus den Dachfenstern der Wohnbebauung eine Sichtbarkeit ergeben, eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion ist ausgeschlossen.

Südlich des Plangebietes liegen ausgedehnte, intensiv genutzte Ackerflächen, sodass keine Adressaten für Sichtbeeinträchtigungen zu finden sind. Reliefbedingt sind Sichtbeziehungen im weiteren südlichen Umfeld ausgeschlossen.

Sichtbeziehungen zwischen der südwestlich liegenden Ortschaft Grevenzin und dem Geltungsbereich sind nur bedingt möglich, da Siedlungsgrün, Gehölzstrukturen und das vorhandene Relief diese unterbinden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion ausgeschlossen ist.

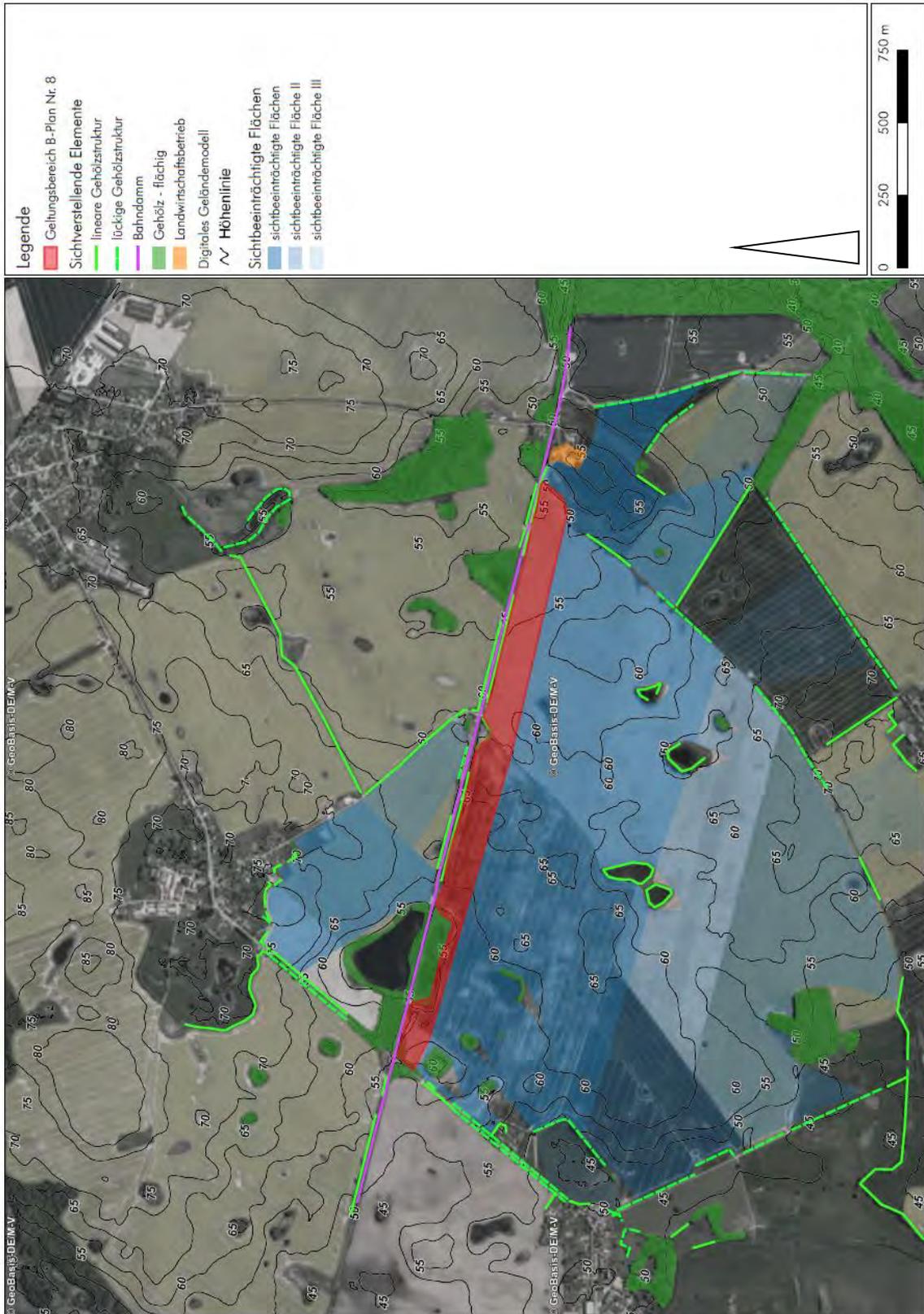


Abbildung 16: Darstellung der sichtverstellenden Elemente (grün-Grünstrukturen) und der vom Vorhaben (rot) ausgehenden, sichtbeeinträchtigten Fläche (blau – unbebauter Nahbereich, hellblau – geringfügig sichtbeeinträchtigte Fläche, pink – Bahndamm, orange = Landwirtschaftsbetrieb,) Erläuterung im Text. Karte erstellt mit QGIS 3.4.8, Kartengrundlage: Digitales Orthophoto LAIV-MV 2020.

Fazit Landschaftsbild

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Diese befindet sich an der Bahntrasse Malchin – Neubrandenburg. Das Plangebiet ist nach Norden, Osten und Westen durch vorhandene Gehölz- und Heckenstrukturen entlang der Bahnlinie wirkungsvoll abgeschirmt. Zu den Einzelgehöften im Westen und Osten ergeben sich eingeschränkte Sichtbeziehungen.

Zwischen den Ortschaften Blankenhof und Gevezin und dem Plangebiet entsteht durch sichtbarstellendes Siedlungsgrün, vorhandene Gehölzstrukturen und das hügelige Relief keine Sichtbarkeit aus dem Erdgeschoss über die Ackerflächen, lediglich aus den Dachfenstern ist eine Sichtbeziehung möglich.

Aufgrund der guten Sichtverschattung der geplanten PV-Anlage kann davon ausgegangen werden, dass es (auch unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung und die Bahntrasse) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt daher unter der Erheblichkeitsschwelle und ist damit nicht eingriffsrelevant.

Die nachfolgenden Fotos dokumentieren die zuvor beschriebene Situation im Nahbereich.



Abbildung 17: Fotopunkt 1 mit Blickrichtung Süden über die Vorhabenfläche in Richtung Gevezin; Quelle: STADT LAND FLUSS, 17.06.2020.



Abbildung 18: Fotopunkt 2 Blick nach Nordwesten in Richtung Siedlungssplitter; Quelle: STADT LAND FLUSS, 17.06.2020.



Abbildung 19: Fotopunkt 3 Blick nach Süden über Plangebiet; Quelle: STADT LAND FLUSS, 17.06.2020.



Abbildung 20: Fotopunkt 4 Blick nach Osten entlang der Bahntrasse über intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Quelle; STAD LAND FLUSS 17.06.2020.



Abbildung 21: Fotopunkt 5 Blick auf Einzelgehöft an Bahntrasse, etwa in Mitte des Plangebietes. Quelle: STADT LAND FLUSS 17.06.2020.



Abbildung 22: Fotopunkt 6 Blick auf Landwirtschaftsbetrieb östlich des Vorhabens. Quelle: STADT LAND FLUSS 17.06.2020.



Abbildung 23: Fotopunkt 6 Blick nach Südosten. Quelle STADT LAND FLUSS 17.06.2020.



Abbildung 24: Fotopunkt 7 Blick über Vorhabenbereich nach Süden über landwirtschaftliche Fläche. Quelle: STADT LAND FLUSS 17.06.2020.



Abbildung 25: Übersicht Fotopunkte während Biotopaufnahme am 17.06.2020. Karte erstellt mit QGIS 3.4.8, Kartengrundlage: Digitales Orthophoto LAIV-MV 2020.

3.6. Lebensräume und Flora

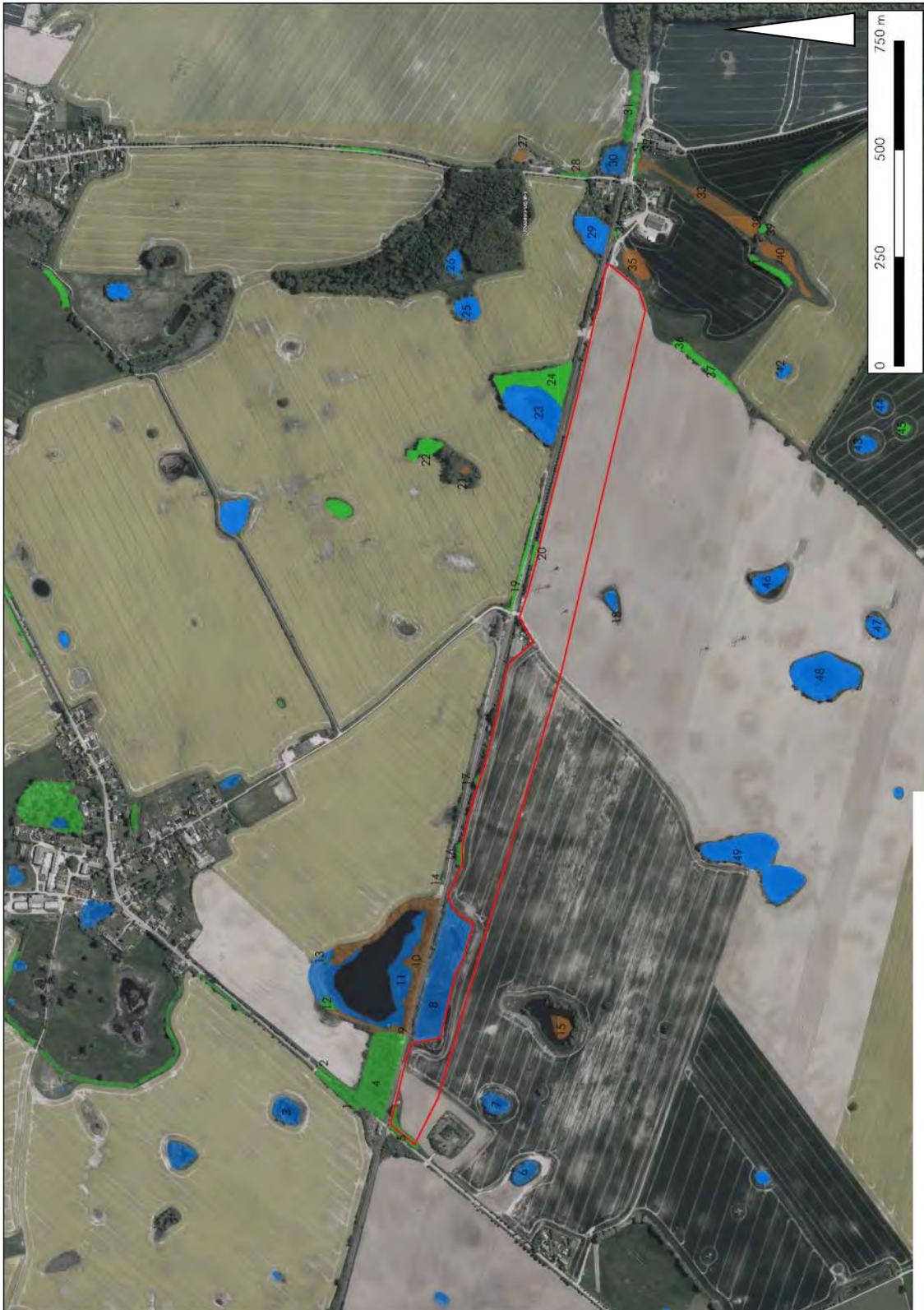


Abbildung 26: Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens (rot). Kartengrundlage: Digitales Orthophoto LAIV-MV 2020.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: MST01599

Biotopname: Hecke, Esche, Weide, Pappel, sonstiger Laubbaum
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 2.025

2. Laufende Nummer im Landkreis: MST01601

Biotopname: Hecke, Esche, Pappel, sonstiger Laubbaum
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke
Fläche in m²: 1.166

3. Laufende Nummer im Landkreis: MST01592

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz, Weide, Kleinröhricht, Wasserlinsen, Großseggenried, Flutrasen
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 3.217

4. Laufende Nummer im Landkreis: MST01600

Biotopname: Feldgehölz, Esche, Erle, Birke, Ulme, entwässert
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 14.280

5. Laufende Nummer im Landkreis: MST01590

Biotopname: Hecke, Überhälter, Esche, Eiche
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke
Fläche in m²: 1.937

6. Laufende Nummer im Landkreis: MST01586

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, verbuscht, Eiche, Esche, Phragmites-Röhricht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer
Fläche in m²: 2.114

7. Laufende Nummer im Landkreis: MST01589

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz, Weide, trocken gefallen, Flutrase, Staudenflur
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation
Fläche in m²: 2.336

8. Laufende Nummer im Landkreis: MST01603

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, verbuscht, Weide, Phragmites-Röhricht, Großröhricht, Großseggenried, Staudenflur
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 18.467

9. Laufende Nummer im Landkreis: MST01602

Biotopname: Flachsee, Weide, Esche, Phragmites-Röhricht
Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
Fläche in m²: 2.594

10. Laufende Nummer im Landkreis: MST01610

Biotopname: Flachsee, Gehölz, Weide, Eiche, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, Großseggenried
Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Bruch-, Sumpf, und Auwälder

Fläche in m²: 13.163

11. Laufende Nummer im Landkreis: MST01605

Biotopname: Flachsee, Phragmites-Röhricht, Staudenflur, Schwimmblattdecken
Gesetzesbegriff: Verlandungsbereich stehender Gewässer, Röhrichtbestände und Riede
Fläche in m²: 16.256

12. Laufende Nummer im Landkreis: MST01606

Biotopname: Gebüsch, Strauchgruppe
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 763

13. Laufende Nummer im Landkreis: MST01614

Biotopname: Flachsee, verbuscht, Weide
Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
Fläche in m²: 60

14. Laufende Nummer im Landkreis: MST01617

Biotopname: Gebüsch/Strauchgruppe
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 76

15. Laufende Nummer im Landkreis: MST01598

Biotopname: Feuchtwiese südlich vom Kleinen See
Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede, Verlandungsbereiche stehender Gewässer
Fläche in m²: 1.689

16. Laufende Nummer im Landkreis: MST01618

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; Überhälter; Eiche, extreme Hangneigung
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 669

17. Laufende Nummer im Landkreis: MST01627

Biotopname: Gebüsch/Strauchgruppe; extreme Hangneigung
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 281

18. Laufende Nummer im Landkreis: MST01646

Biotopname: temporäre Kleingewässer, Kleinröhricht, Staudenflur
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
Fläche in m²: 790

19. Laufende Nummer im Landkreis: MST01654

Biotopname: Hecke
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in m²: 1.743

20. Laufende Nummer im Landkreis: MST01655

Biotopname: Hecke
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in m²: 414

21. Laufende Nummer im Landkreis: MST01663

Biotopname: Feuchtgrünland, Phragmites-Röhricht, Staudenflur, aufgelassen
Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
Fläche in m²: 271

22. Laufende Nummer im Landkreis: MST01668

Biotopname: Baumgruppe, Erle, Weide, entwässert

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m²: 2.272

23. Laufende Nummer im Landkreis: MST01667

Biotopname: permanentes Kleingewässer;
Gehölz, Esche, Weide, Erle, Phragmites-Röhricht,
Typha-Röhricht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,
einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 11.529

24. Laufende Nummer im Landkreis: MST01670

Biotopname: Baumgruppe, Esche, Weide, Eiche,
entwässert

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m²: 7.959

25. Laufende Nummer im Landkreis: MST01684

Biotopname: temporäres Kleingewässer,
Flutrasen, Großseggenried, Gehölz, Weide,
staudenflur, lückiger Bestand/lückenhaft

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,
einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 2.525

26. Laufende Nummer im Landkreis: MST01694

Biotopname: Kleingewässer, Gehölz, Erle, Esche,
Phragmites-Röhricht, Unterwasservegetation,
entwässert, Staudenflur, verbuscht, Weide

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,
einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 1.582

27. Laufende Nummer im Landkreis: MST01710

Biotopname: Feuchtgrünland, Staudenflur,
Phragmites-Röhricht, aufgelassen

Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede

Fläche in m²: 555

28. Laufende Nummer im Landkreis: MST01702

Biotopname: Hecke

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m²: 574

29. Laufende Nummer im Landkreis: MST01693

Biotopname: temporäres Kleingewässer,
Wasserlinsen, Thypha-Röhricht, verbuscht, Weide

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,
einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 4.690

30. Laufende Nummer im Landkreis: MST01704

Biotopname: temporäres Kleingewässer,
verbuscht, Weide

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,
einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 3.220

31. Laufende Nummer im Landkreis: MST01712

Biotopname: Hecke, Eiche, Esche, Ahorn,
Weide, extreme Hangneigung

Gesetzesbegriff: naturnahe Feldhecken

Fläche in m²: 3.092

32. Laufende Nummer im Landkreis: MST01699

Biotopname: hecke, Überhälter, Weide

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m²: 667

33. Laufende Nummer im Landkreis: MST01689

Biotopname: Feuchtwiese östlich vom

Teufelshorn

Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche
Naßwiese, Verlandungsbereich stehender
Gewässer

Fläche in m²: 7.384

34. Laufende Nummer im Landkreis: MST01692

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe, Weide

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m²: 148

35. Laufende Nummer im Landkreis: MST01685

Biotopname: wiese nordwestlich vom Teufelshorn

Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche
Naßwiesen

Fläche in m²: 2.674

36. Laufende Nummer im Landkreis: MST01671

Biotopname: Hecke, Überhälter, Eiche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m²: 827

37. Laufende Nummer im Landkreis: MUE11564

Biotopname: hecke, Überhälter, Eiche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m²: 2.173

38. Laufende Nummer im Landkreis: MST01682

Biotopname: Baumgruppe, Weide

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m²: 117

39. Laufende Nummer im Landkreis: MUE11568

Biotopname: Baumgruppe, Weide

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m²: 153

40. Laufende Nummer im Landkreis: MUE11566

Biotopname: Feuchtwiese, südöstlich von

Teufelshorn

Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche
Naßwiesen, Verlandungsbereiche stehender
Gewässer

Fläche in m²: 3.123

41. Laufende Nummer im Landkreis: MUE11567

Biotopname: Hecke, Überhälter, Eiche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m²: 1.508

42. Laufende Nummer im Landkreis: MUE11562

Biotopname: temporäre Kleingewässer,
Flutrasen, Gehölz, Erle

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,
einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 726

43. Laufende Nummer im Landkreis: MUE11559

Biotopname: permanentes Kleingewässer,
Phragmites-Röhricht, Gehölz, Weide

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,
einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 1.486

44. Laufende Nummer im Landkreis: MUE11560

Biotopname: temporäres Kleingewässer,
Phragmites-Röhricht, Großröhricht,
trockengefallen, Staudenflur, verbuscht, Weide

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,
einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 672

45. Laufende Nummer im Landkreis: MUE11558

Biotopname: Baumgruppe, Weide, Staudenflur

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m²: 623

46. Laufende Nummer im Landkreis: MST01642

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz,

Weide, trocken gefallen, Flutrasen, Großröhricht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,

einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 2.920

47. Laufende Nummer im Landkreis: MST01630

Biotopname: temporäres Kleingewässer,

Großröhricht, Staudenflur, trocken gefallen,

Gehölz, Weide Phragmites-Röhricht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,

einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 1.787

48. Laufende Nummer im Landkreis: MST01625

Biotopname: permanentes Kleingewässer,

Gehölz, Weide, Eiche, Phragmites-Röhricht,

Typha-Röhricht, Staudenflur, verbuscht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,

einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 12.089

49. Laufende Nummer im Landkreis: MST01625

Biotopname: permanentes Kleingewässer,

Gehölz, Esche, Eiche, Weide, verbuscht,

Staudenflur, strukturreich, Typha-Röhricht,

Großröhricht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer,

einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 16.129

Im westlichen Bereich des Vorhabengebietes befindet sich das Biotop MST 01590 (Abb. 21 Nr. 5), eine naturnahe Feldhecke, welche aktuell mit Schlehe, Holunder sowie Eschen bestanden ist. Das Biotop Nr. 5 wird nicht überbaut, es befindet sich ca. 100 m westlich des Baufensters der PV-Anlage im Randbereich des Bebauungsplans.

Innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbaubaren Sondergebietsfläche befinden sich überdies keine geschützten Biotope, eine direkte Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die Situation für das geschützte Biotop durch die temporäre Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung im direkten Umfeld durch den dann ausbleibenden Einsatz von Düngung und Pestiziden eher verbessern wird.

Nachfolgende Bilder dokumentieren die Biotopstruktur im Geltungsbereich und dessen Umfeld:



Abbildung 27: Biotop Nr. 5 (naturnahe Feldhecke) im westlichen Randbereich des Plangebietes, jedoch außerhalb der Baugrenzen; innerhalb des Planbereiches Ackerbrache, hier wächst neben Getreideresten Ackerhundskamille, vereinzelt Klatsch-Mohn, Vogel-Wicke, Gänse-Distel, Natternkopf und Wilde Möhre Quelle: STADT LAND FLUSS 2020.



Abbildung 28: Nördlich angrenzendes Biotop Nr. 8, außerhalb des Geltungsbereiches, permanentes Kleingewässer, wasserführend, hier wachsen: Weide, Röhricht, Seggen; Holunder, zum Zeitpunkt der Aufnahme wurden folgende Arten angetroffen: Höckerschwan, Kranich, Drosselrohrsänger, Amsel, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Kuckuck und Buchfink. Quelle: STADT LAND FLUSS 2020.



Abbildung 29: Naturnahe Feldhecke, hier wachsen: Eiche, Esche, Weißdorn, Holunder, Hundsrose, Schlehe. Quelle: STADT LAND FLUSS 2020.



Abbildung 30: Lindenbaumreihe nördlich an das Plangebiet angrenzend (entlang des Bahndamms), hier wächst außerdem: Brennnessel, Glatthafer, Klettenlabkraut, Vogelwicke und Ackerwinde. Quelle: STADT LAND FLUSS 2020.



Abbildung 31: Hecke mit Überhaltern nördlich des Geltungsbereiches. Hier wachsen: Eiche, Weißdorn, Apfel, Schlehe, Hartriegel, darunter Gräser, Acker-Hundskamille, Kornblume, Breitwegerich, Kletten-Labkraut, Klatsch-Mohn, Hirtentäschel, Kriechendes Fingerkraut, Beifuß, Wiesen-Labkraut und Glatthafer. Quelle: STADT LAND FLUSS 2020.

3.7. Fauna

Die ausführliche Betrachtung möglicher Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit dem Lebensraumpotenzial für Tiere erfolgt im gesonderten Artenschutzfachbeitrag. Nachfolgend sei daher lediglich die Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz wieder gegeben:

Innerhalb eines derzeit ackerbaulich genutzten Gebiets entlang der Bahntrasse Malchin – Neubrandenburg soll auf einer Fläche von ca. 20 ha eine PV-Anlage errichtet und betrieben werden. Ausreichende Mindestabstände vermeiden jedwede negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Vögel der Feuchtgebiete/ Kleingewässer: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der im nordwestlich direkt angrenzenden Kleingewässer nachweislich brütenden Kraniche und Höckerschwäne vor dem 01.03. oder nach dem 15.08. Mit der Einhaltung dieser Bauzeitenregelung sind im Übrigen auch Tötungs- und Zugriffsverbote bei den Bodenbrütern vollständig vermeidbar¹.
- Zugunsten von Höckerschwan und Kranich sind festsetzungsgemäß zwei Durchlässe mit einer Breite von jeweils 20 m in der Umzäunung der PV-Anlage zwischen Kleingewässer und südlicher Ackerfläche freizuhalten.
- Amphibien: Vom 01.03. bis 01.10. Errichtung von Amphibienzäunen, Kontrollen und Absammeln der Amphibienzäune in Bereichen, in denen Wanderungen von Amphibien zu erwarten sind.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf der Fläche eine artenreiche Staudenflur entwickeln.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

Die Beachtung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen hat im Übrigen zur Folge, dass etwaige besondere Biotopfunktionen nicht betroffen sind und somit kein additiver Kompensationsbedarf entsteht. Aufgrund der ausschließlichen Beanspruchung von intensiv bewirtschaftetem Acker für die Errichtung der PV-Module ist das Habitatpotenzial ohnehin sehr begrenzt. Dieses wird sich mit Umsetzung der Planinhalte durch Umwandlung des Acker zu einer artenreichen Staudenflur erhöhen.

¹ Die bei den Bodenbrüterarten zuvor im Einzelnen dargestellten alternativen Möglichkeiten zur Verwendung von Flatterbändern oder der Unterdrückung von Aufwuchs durch Pflügen / Eggen entfallen in diesem Einzelfall aufgrund der strikt einzuhaltenden Bauzeitenregelung zugunsten von Höckerschwan und Kranich.

3.8. Biologische Vielfalt

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die Biologische Vielfalt folgendermaßen:

„Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Durch die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung ist die Arten- und Individuenvielfalt im Plangebiet derzeit eingeschränkt. Bei Umsetzung der Planinhalte ist, wie oben beschrieben, infolge der Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung zu einer artenreichen Staudenflur eine deutliche Erhöhung zu erwarten. Insofern ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt.

3.9. Kulturgüter

Im Geltungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

3.10. Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt

4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird.

4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

4.2.1. Erschließung

In Anbetracht der geplanten Nutzung sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gering. Das Plangebiet kann daher über einen vorhandenen öffentlichen Weg, zwischen Gevenzin und Blankenhof, erschlossen werden.

Innerhalb der Fläche sind, um eine fortlaufende Wartung der Anlage zu ermöglichen, einfache Erschließungsanlagen z.B. in Form einiger Rasenschotterwege hinreichend. Voraussichtlich müssen infolge der Tragfähigkeit des Bodens und des sich entwickelnden Grünlandes jedoch keine Erschließungswege angelegt werden. Dies erfordert keine Festsetzungen gesonderter Verkehrsflächen nach § 9 Abs. Nr. 11 BauGB.

4.2.2. Baubedingte Wirkungen

In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist.

Nach Installation der Tragwerke und Paneele werden sich Bodengefüge (beansprucht wird hier streng genommen kein Boden, sondern Lockergestein) und Vegetation aufgrund der dann weitgehend unterlassenen Untergrundbelastung erholen. Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht.

Zur Vernetzung der Module und zur Einspeisung des gewonnenen Stroms ist ggf. die Verlegung von Erdkabeln in Gräben von ca. 0,7 m Tiefe und max. 0,6 m Breite notwendig. Der Eingriff ist durch die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung des Bebauungsplans nicht gesondert zu betrachten. Hiervon ist jedoch nur anthropogen bereits stark veränderter bzw. beanspruchter Kulturböden betroffen.

Im B-Plan ist eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Darin berücksichtigt sind die Gelände-„Überdachung“ durch die PV-Module sowie die etwaig unterirdische Verlegung von Kabelsträngen. Die damit verbundene Störung der Bodenmatrix wird sich jedoch im Laufe der Jahre wieder durch natürliche Kryo- und Bioturbation (Gefügebildung durch Frost und Organismen) regenerieren und geht nicht über die derzeitige ackerbauliche Nutzung hinaus. Es sei darauf hingewiesen, dass die Boden- und Biotopfunktion durch die Modulüberbauung allenfalls unerheblich beeinträchtigt wird. Anhand inzwischen zahlreicher Freiflächen-PV-Anlagen ist erkennbar, dass sich auch unter den Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bildet und insofern auch die Bodenfunktionen keiner (erheblichen) Beeinträchtigung unterliegen können.

4.2.3. *Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen*

Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von ca. 1 %.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensiven Beweidung (meist mit Schafen) zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist. Insofern ist mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist.

Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensiv-Acker) ergibt sich durch die Vorhabenrealisierung insgesamt eine ökologische Aufwertung der Lebensraumfunktionen auf der Fläche.

4.2.4. *Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen*

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird seither intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu Extensiv-Grünland umgewandelt.
- Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt direkt an der befahrenen Bahnlinie Neubrandenburg - Pasewalk.
- Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zur Entwicklung eines insb. für Wiesenbrüter und Insekten attraktiven Biotops.

4.3. **Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut**

Die Umsetzung der Planinhalte stellt durch Überbauung einen kompensationspflichtigen Eingriff in die Schutzgüter Lebensräume und Pflanzen dar. Dieser Sachverhalt wird nachfolgend unter Heranziehung der Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in MV“ (HZE MV, Neufassung 2018) quantitativ ermittelt.

Die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist, wie im Einzelnen bereits erläutert, jeweils entweder nicht gegeben oder unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

Die vorgenannte Methodik verfolgt den biotopbezogenen Ansatz bei der Ermittlung von Eingriffen. Ausschlaggebend ist dabei die anteilige Größe der jeweils betroffenen Biotoptypen. Deren ökologische Wertigkeit fließt in die Bewertung der Intensität des Eingriffs und die Bemessung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ein. Der Eingriff erfolgt gemäß der bauleitplanerischen Festsetzungen ausschließlich in den Biotoptyp „Acker“.

Entsprechend der Festsetzung einer GRZ 0,5 wird hier zur Ermittlung des Eingriffs die baurechtlich maximal mögliche Biotopüberbauung in Ansatz gebracht. Abb. 32 dient hierbei als Grundlage, die darin enthaltenen Werte werden nachfolgend zur Berechnung verwendet. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 195.438,5 m², die GRZ ist mit 0,5 festgesetzt. Daraus resultiert eine maximal überbaubare Fläche von 97.719,25 m². Die Bebauung kann ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baufenster auf einer Gesamtfläche von 127.199 m² erfolgen.

Die in Anlage 3 der HZE M-V ausgeführten Wertstufen Regenerationsfähigkeit und Gefährdung (in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands) fließen methodisch dabei grundsätzlich in die Ermittlung des Kompensationserfordernisses ein.

Der Biotoptyp Acker wird in den Kategorien der naturschutzfachlichen Wertstufen Regeneration und Gefährdung jeweils mit einer Wertstufe von 0 bewertet, sodass sich durchschnittlicher Biotopwert von 1 ergibt.

Da für den betroffenen Biotoptyp ein Abstand < 100 m zu vorhandenen Störquellen (Bahngleise) besteht, wird ein Lagefaktor von 0,75 angesetzt. Die Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Fläche des betroffenen Biotoptyps} \times \text{Biotopwert des betroffenen Biotoptyps} \times \text{Lagefaktor} = \text{Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² FÄQ]}$$

Die Entwicklung artenreicher Staudenfluren auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann kompensationsmindernd berücksichtigt werden: Für die Zwischenmodulfläche (127.199 m² – 97.719,25 m² = 29.479,75 m²) wird ein Wert von 0,8 für die Kompensationsminderung angesetzt, für die maximal überschirmte Fläche (97.719,25 m²) ein Wert von 0,4. Das Flächenäquivalent für kompensationsmindernde Maßnahmen wird über folgende multiplikative Verknüpfung ermittelt:

$$\text{Fläche der kompensationsmindernden Maßnahme in m²} \times \text{Wert der kompensationsmindernden Maßnahme} = \text{Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m² FÄQ]}$$

Der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m²]} - \text{Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m²]} = \text{korrigierter multifunkt. Kompensationsbedarf [m²]}$$

Es ergibt sich für das geplante Vorhaben folgende Flächenberechnung und Kompensationsermittlung:

Biotopbeseitigung/ Biotopveränderung

$$127.199 \text{ m}^2 \quad \times \quad \text{KWZ 1} \quad \times \quad \text{LGF 0,75} \quad = 95.399,25 \text{ m}^2 \text{ EFÄ}$$

Kompensationsmindernde Maßnahmen

$$\begin{array}{l} \text{Überschirmte Fläche:} \quad 97.719,25 \text{ m}^2 \quad \times \quad 0,4 \quad = \quad 39.087,70 \text{ m}^2 \text{ EFÄ} \\ \text{Zwischenmodulflächen:} \quad 29479,75 \text{ m}^2 \quad \times \quad 0,8 \quad = \quad 23.583,80 \text{ m}^2 \text{ EFÄ} \end{array}$$

$$\underline{\text{Gesamt}} = \underline{62.273,5 \text{ m}^2 \text{ EFÄ}}$$

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von insgesamt $95399,25 \text{ m}^2 \text{ EFÄ} - 69.210,54 \text{ m}^2 \text{ EFÄ} = 26.189 \text{ m}^2 \text{ EFÄ}$ (Eingriffs-Flächenäquivalent).

5.2. Eingriffskompensation

Insgesamt ca. $68.018,4 \text{ m}^2$ Acker in den Randbereichen sowie vereinzelte größere Flächen am westlichen Rand des Gebiets, in der Nähe zu Bebauung und der Hochspannungsleitungen werden mit eingezäunt, aber nicht überbaut. Diese Flächen sind keine Modulzwischenflächen, sondern Randflächen außerhalb der PV-Anlage. Sie können daher infolge der darauf einsetzenden Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden.

Die Entwicklung von ehemals Acker zu einer solchen Staudenflur kommt gem. Anlage 6 HZE M-V folgenden Maßnahmen nahe:

Ziffer	Maßnahme	KW	max.
2.30	Umwandlung von Acker		
2.31	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen	3,0	4,0
2.32	Umwandlung von Acker in extensive Weiden	2,0	
2.33	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese	2,0	
2.34	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide	1,5	
2.35	Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung	3,0	

Je nach Bewirtschaftungsregime (Mahd oder Beweidung) und Zielbiotop (Grünland oder Brache) variieren die Kompensationswerte zwischen 1,5 und 3,0. Da sich in Freiflächen-PV-Anlagen nicht nur die Mahd, sondern auch die extensive Beweidung insb. mit Schafen bewährt und etabliert hat, wird für die hier mögliche Kompensationsfläche ein Kompensationswert von 2,0 angesetzt. Die Maßnahmenflächen erstrecken sich über die Wirkzonen I und II der angrenzenden Störquellen (Bebauung, Straße, Bahntrasse und Freileitung). Im 50 m-Wirkbereich der Bahntrasse, der Straße MST 77 sowie in unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsleitungen wird gem. Anlage 4 HZE MV 2018 ein entsprechend reduzierter Leistungsfaktor von 0,5 sowie ein reduzierter Leistungsfaktor von 0,85 für die Wirkzone II festgelegt.

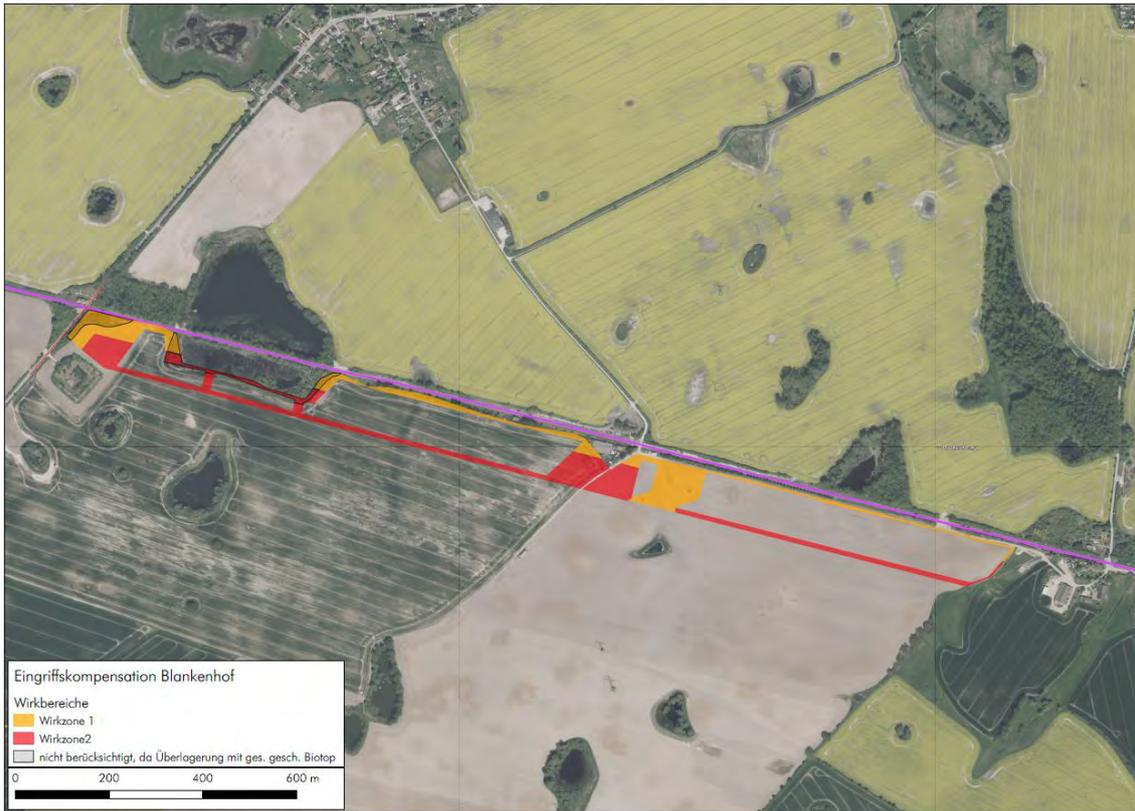


Abbildung 33: Aufschlüsselung der Kompensationsflächen in Wirkzonen I (gelb) und Wirkzone II (rot) um vorh. Störquellen (Bebauung, Straße, Bahntrasse, Freileitung) sowie zweier Bereiche, die bei der Kompensationsberechnung nicht berücksichtigt wurden, da diese sich mit gesetzlich geschützten Biotopen überlagern. Kartengrundlage: Digitales Orthophoto LAIV-MV 2020.

Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	x	Leistungsfaktor	=	Kompensationsflächenäquivalent für beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ]
--	---	--------------------------------	---	-----------------	---	---

Unter Beachtung der Formel ergibt sich für die Maßnahme ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von:

Wirkzone I

$$27327 \text{ m}^2 \quad \times \quad \text{KWZ 2} \quad \times \quad \text{LF 0,5} \quad = \quad 27.327 \text{ m}^2 \text{ KFÄ}$$

Wirkzone II

$$34271 \text{ m}^2 \quad \times \quad \text{KWZ 2} \quad \times \quad \text{LF 0,85} \quad = \quad 58.261 \text{ m}^2 \text{ KFÄ}$$

$$\underline{\Sigma = 85.588 \text{ m}^2 \text{ KFÄ}}$$

Insgesamt generiert sich aus der Kompensationsmaßnahme für beide Wirkzonen ein Kompensationswert von 85.588 m² KFÄ.

6. Eingriffsbilanz

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage am Standort sind mit folgendem unvermeidbaren Eingriff und Kompensationsbedarf verbunden:

- **FÄQ_{Eingriff} Lebensräume und Flora: 26.189 m² EFÄ**

Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs eingezäunt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird:

- **FÄQ_{Maßnahme} 85.588 m² KFÄ**

Es entsteht in der Bilanz ein rechnerischer Kompensationsüberschuss in Höhe von rund 59.399 m² FÄQ, der jedoch als solcher nicht in Anwendung gebracht wird, sondern lediglich zur Abpufferung etwaiger Prognoseunsicherheiten in der Eingriffsbewertung dienen kann. Insofern sind die im Geltungsbereich geplanten Maßnahmen geeignet, eine Vollkompensation des Eingriffs herbei zu führen.

Mit der o.g. Maßnahme ist der auf Grundlage der HZE M-V 2018 ermittelte Eingriff vollständig kompensierbar.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung nicht auf. Die Ergebnisse der Standorterfassung lassen im Zusammenhang mit den Festsetzungen des B-Plans bei Einhaltung der Bauzeitenregelung zugunsten der Bodenbrüter keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten.

8. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage an der Bahn 1 Blankenhof“ und das diesem zu Grunde liegende Planverfahren hat bis auf das Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ keine erheblichen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Die ermöglichten Eingriffe und Landschaft lassen sich vollständig ausgleichen. **Der Ausgleich erfolgt über die Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur innerhalb des Geltungsbereiches.**

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf der Fläche eine artenreiche Staudenflur entwickeln. Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Arten) unter Beachtung der folgenden Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern nicht einschlägig:

- Vögel der Feuchtgebiete/ Kleingewässer: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der im nordwestlich direkt angrenzenden Kleingewässer nachweislich brütenden Kraniche und Höckerschwäne vor dem 01.03. oder nach dem 15.08. Mit der Einhaltung dieser Bauzeitenregelung sind im Übrigen auch Tötungs- und Zugriffsverbote bei den Bodenbrütern vollständig vermeidbar².
- Zugunsten von Höckerschwan und Kranich sind festsetzungsgemäß zwei Durchlässe mit einer Breite von jeweils 20 m in der Umzäunung der PV-Anlage zwischen Kleingewässer und südlicher Ackerfläche freizuhalten.
- Amphibien: Vom 01.03. bis 01.10. Errichtung von Amphibienzäunen, Kontrollen und Absammeln der Amphibienzäune in Bereichen, in denen Wanderungen von Amphibien zu erwarten sind.

Eine darüber hinaus gehende umweltprüfungsrelevante Betroffenheit der übrigen Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ergibt sich nicht.

² Die bei den Bodenbrüterarten zuvor im Einzelnen dargestellten alternativen Möglichkeiten zur Verwendung von Flatterbändern oder der Unterdrückung von Aufwuchs durch Pflügen / Eggen entfallen in diesem Einzelfall aufgrund der strikt einzuhaltenden Bauzeitenregelung zugunsten von Höckerschwan und Kranich.

9. Quellenangabe

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie , Neufassung 2018

LUNG M-V (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte

LUNG M-V (2020): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER
BAHN 1“ SOWIE
1.ÄNDERUNG F-PLAN GEMEINDE BLANKENHOF
LANDKREIS MECKL. SEENPLATTE



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

M.Sc. Lisa Menke
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

17.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Vorhabenbeschreibung	- 2 -
3.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 5 -
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 6 -
5.	Bewertung.....	- 7 -
5.1.	Schutzgebiete.....	- 7 -
5.2.	Geschützte Biotope.....	- 8 -
5.3.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 12 -
6.	Zusammenfassung.....	- 22 -

1. Anlass

Die Gemeinde Blankenhof beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage an der Bahn“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Ortschaft Blankenhof.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die Festsetzungen des B-Plans Nr. 8, sie entfalten aufgrund ihrer lückenlosen Übertragbarkeit auch vollumfänglich Gültigkeit in Bezug auf die anlässlich des vorliegenden B-Plans erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans.

2. Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenhof, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, südlich von Blankenhof.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 50, 51, 52, 54/1, 57/2, 59/2 und 59/4 der Flur 3 der Gemarkung Gevezin sowie Teilflächen des Flurstücks 485 der Flur 1 der Gemarkung Chemnitz und hat eine Größe von ca. 19,5 ha.

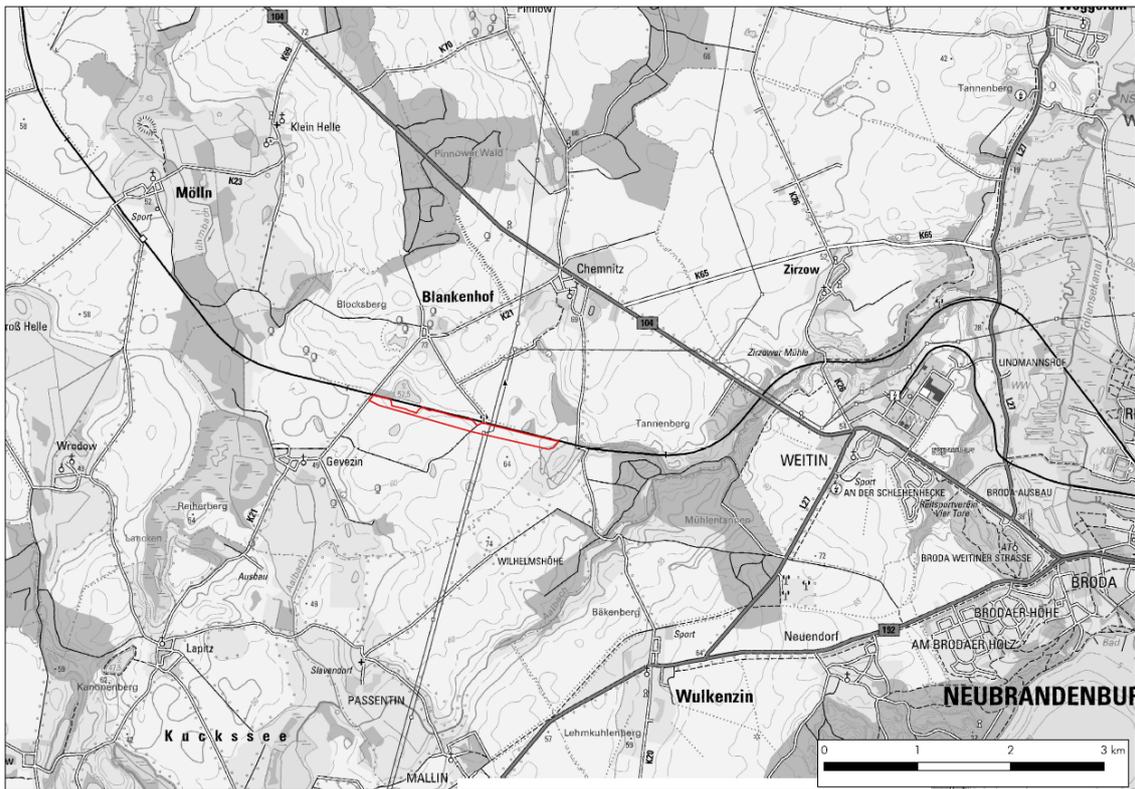


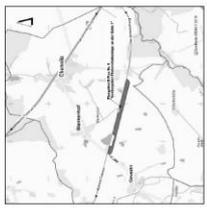
Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) auf der Topografischen Karte. Karte erstellt mit QGIS 3.4.8, Kartengrundlage: Topografische Karte LAIV-MV 2020.



Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot) auf dem Luftbild. Karte erstellt mit QGIS 3.4.8, Kartengrundlage: Digitales Orthophoto LAIV-MV 2020.

SATZUNG DER GEMEINDE BLANKENHOF über den Bebauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1"

Prüfung: ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ...



SATZUNG DER GEMEINDE BLANKENHOF über den Bebauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000 ... Gemeindeflur ...

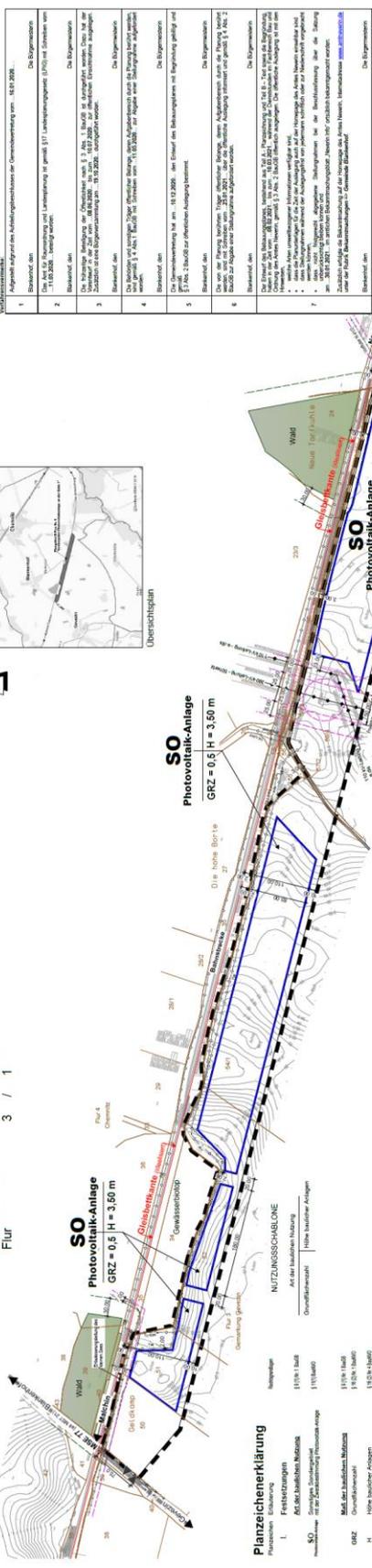


Table with 12 rows and 2 columns: Item number and Description of the facility components.

Table with 12 rows and 2 columns: Item number and Description of the facility components.

Table with 12 rows and 2 columns: Item number and Description of the facility components.

Table with 12 rows and 2 columns: Item number and Description of the facility components.

II. MATERSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ...

Textliche Hinweise ... Die Planung ... Die Ausführung ... Die Nutzung ...

Textliche Hinweise ... Die Planung ... Die Ausführung ... Die Nutzung ...

Textliche Hinweise ... Die Planung ... Die Ausführung ... Die Nutzung ...

Gemeinde Blankenhof Landreis / Mecklenburgische Seenplatte ...

3. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht

umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BlmSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

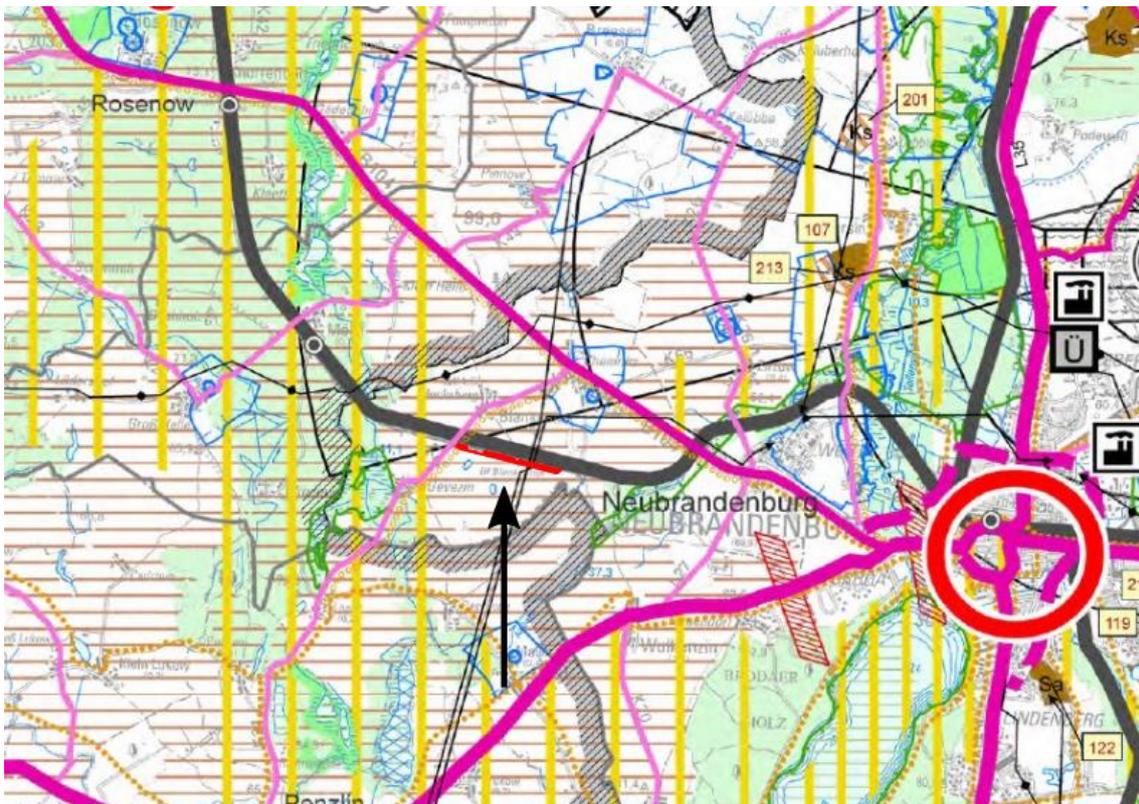


Abbildung 4: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP Mecklenburgische Seenplatte 2018, Pfeil=Lage des geplanten Vorhaben.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg angrenzt. Im RREP ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbaren Energiegesetz (EEG §32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeignet eingestuft wird. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahnstrecke erfüllt.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2018) als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Gemäß Grundsatz 3.1.2 (1) und (4) des RREP MS 2011 gilt es, deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonders Gewicht beizumessen. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben ist dies besonders zu

berücksichtigen. Allerdings grenzt das Vorhabengebiet direkt an eine überregionale Bahnstrecke. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

5. Bewertung

5.1. Schutzgebiete

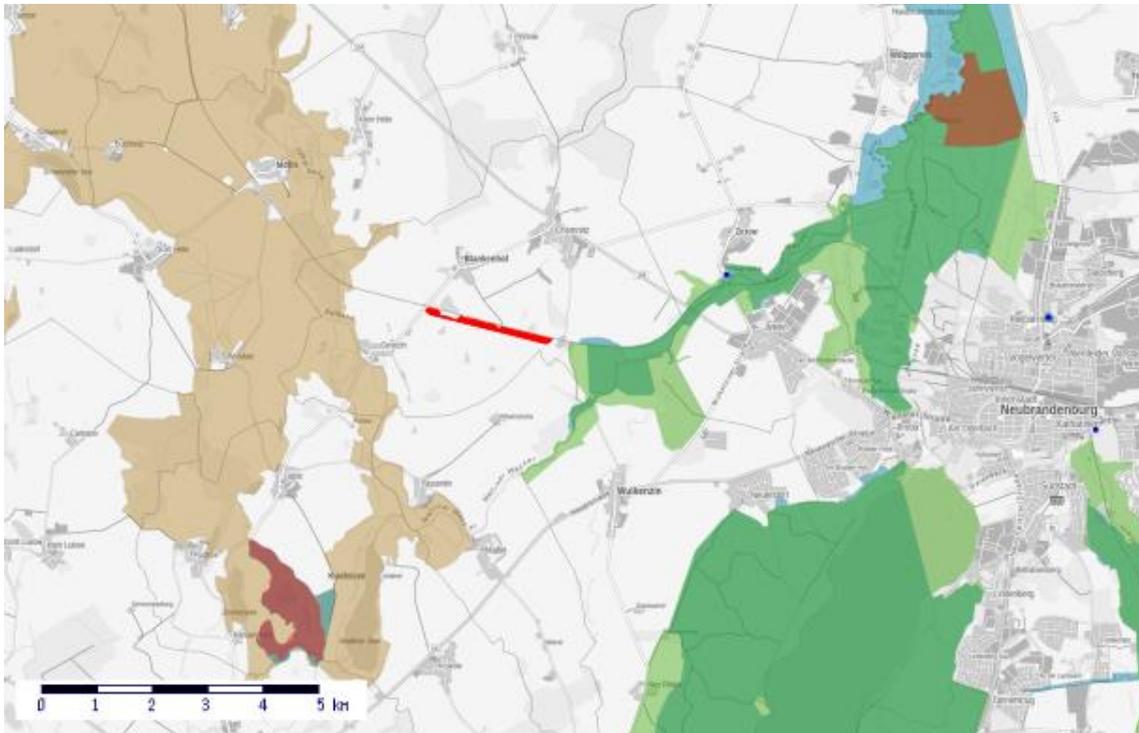


Abbildung 5: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot). Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2020.

Abbildung 8 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- Landschaftsschutzgebiet Malliner Bach und Seekette, Entfernung ca. 400 m östlich
- FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, Entfernung ca. 470 m östlich
- SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“, Entfernung ca. 1.200 m westlich

Durch die ausreichende Entfernung von ca. 1.200 m vom SPA und die westliche, d.h. schutzgebietsseitige Begrenzung der von der Planung beanspruchten Ackerfläche durch die Straße MST 21 ist gewährleistet, dass die Planung keine über die Schutzgebietsgrenzen hinaus ragenden Habitate der Zielarten beansprucht. Somit ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des SPA in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen wird. Gleiches gilt im übertragenen Sinne für das östlich gelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), dessen Zielarten sehr geringe Aktionsradien infolge ihrer engen Bindung an ihr jeweiliges Feucht- bzw. Gewässerhabitat aufweisen, so dass auch hier entfernungsbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten. Somit entstehen hieraus auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Zielarten der umgebenden Natura2000-Gebietskulisse.

5.2. Geschützte Biotope



Abbildung 6: Geschützte Biotope laut Biotopkataster des Landkreises. Karte: Kartenportal Umwelt MV 2020.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: MST01599

Biotopname: Hecke, Esche, Weide, Pappel, sonstiger Laubbaum
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 2.025

2. Laufende Nummer im Landkreis: MST01601

Biotopname: Hecke, Esche, Pappel, sonstiger Laubbaum
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke
Fläche in m²: 1.166

3. Laufende Nummer im Landkreis: MST01592

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz, Weide, Kleinhöhricht, Wasserlinsen, Großseggenried, Flutrasen
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 3.217

4. Laufende Nummer im Landkreis: MST01600

Biotopname: Feldgehölz, Esche, Erle, Birke, Ulme, entwässert
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 14.280

5. Laufende Nummer im Landkreis: MST01590

Biotopname: Hecke, Überhälter, Esche, Eiche
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke
Fläche in m²: 1.937

6. Laufende Nummer im Landkreis: MST01586

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, verbuscht, Eiche, Esche, Phragmites-Röhricht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer
Fläche in m²: 2.114

7. Laufende Nummer im Landkreis: MST01589

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz, Weide, trocken gefallen, Flutrase, Staudenflur
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation
Fläche in m²: 2.336

8. Laufende Nummer im Landkreis: MST01603

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, verbuscht, Weide, Phragmites-Röhricht, Großröhricht, Großseggenried, Staudenflur
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 18.467

9. Laufende Nummer im Landkreis: MST01602

Biotopname: Flachsee, Weide, Esche, Phragmites-Röhricht
Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
Fläche in m²: 2.594

10. Laufende Nummer im Landkreis: MST01610

Biotopname: Flachsee, Gehölz, Weide, Eiche, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, Großseggenried
Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Bruch-, Sumpf, und Auwälder
Fläche in m²: 13.163

11. Laufende Nummer im Landkreis: MST01605

Biotopname: Flachsee, Phragmites-Röhricht, Staudenflur, Schwimmblattdecken
Gesetzesbegriff: Verlandungsbereich stehender Gewässer, Röhrichtbestände und Riede
Fläche in m²: 16.256

12. Laufende Nummer im Landkreis: MST01606

Biotopname: Gebüsch, Strauchgruppe
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 763

13. Laufende Nummer im Landkreis: MST01614

Biotopname: Flachsee, verbuscht, Weide
Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
Fläche in m²: 60

14. Laufende Nummer im Landkreis: MST01617

Biotopname: Gebüsch/Strauchgruppe
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 76

15. Laufende Nummer im Landkreis: MST01598

Biotopname: Feuchtwiese südlich vom Kleinen See
Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede, Verlandungsbereiche stehender Gewässer
Fläche in m²: 1.689

16. Laufende Nummer im Landkreis: MST01618

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; Überhälter; Eiche, extreme Hangneigung
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 669

17. Laufende Nummer im Landkreis: MST01627

Biotopname: Gebüsch/Strauchgruppe; extreme Hangneigung
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 281

18. Laufende Nummer im Landkreis: MST01646

Biotopname: temporäre Kleingewässer, Kleinhöhricht, Staudenflur
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
Fläche in m²: 790

19. Laufende Nummer im Landkreis: MST01654

Biotopname: Hecke

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in m²: 1.743

**20. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01655**

Biotopname: Hecke
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in m²: 414

**21. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01663**

Biotopname: Feuchtgrünland, Phragmites-Röhricht, Staudenflur, aufgelassen
Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
Fläche in m²: 271

**22. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01668**

Biotopname: Baumgruppe, Erle, Weide, entwässert
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 2.272

**23. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01667**

Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz, Esche, Weide, Erle, Phragmites-Röhricht, Typha-Röhricht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 11.529

**24. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01670**

Biotopname: Baumgruppe, Esche, Weide, Eiche, entwässert
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 7.959

**25. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01684**

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Flutrasen, Großseggenried, Gehölz, Weide, staudenflur, lückiger Bestand/lückenhaft
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 2.525

**26. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01694**

Biotopname: Kleingewässer, Gehölz, Erle, Esche, Phragmites-Röhricht, Unterwasservegetation, entwässert, Staudenflur, verbuscht, Weide
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 1.582

**27. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01710**

Biotopname: Feuchtgrünland, Staudenflur, Phragmites-Röhricht, aufgelassen
Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
Fläche in m²: 555

**28. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01702**

Biotopname: Hecke

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in m²: 574

**29. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01693**

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Wasserlinsen, Thypha-Röhricht, verbuscht, Weide

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 4.690

**30. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01704**

Biotopname: temporäres Kleingewässer, verbuscht, Weide

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 3.220

**31. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01712**

Biotopname: Hecke, Eiche, Esche, Ahorn, Weide, extreme Hangneigung

Gesetzesbegriff: naturnahe Feldhecken
Fläche in m²: 3.092

**32. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01699**

Biotopname: hecke, Überhälter, Weide

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in m²: 667

**33. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01689**

Biotopname: Feuchtwiese östlich vom Teufelshorn

Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche Naßwiese, Verlandungsbereich stehender Gewässer
Fläche in m²: 7.384

**34. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01692**

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe, Weide

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 148

**35. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01685**

Biotopname: wiese nordwestlich vom Teufelshorn

Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche Naßwiesen
Fläche in m²: 2.674

**36. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01671**

Biotopname: Hecke, Überhälter, Eiche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in m²: 827

**37. Laufende Nummer im Landkreis:
MUE11564**

Biotopname: hecke, Überhälter, Eiche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in m²: 2.173

**38. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01682**

Biotopname: Baumgruppe, Weide
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 117

**39. Laufende Nummer im Landkreis:
MUE11568**

Biotopname: Baumgruppe, Weide
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 153

**40. Laufende Nummer im Landkreis:
MUE11566**

Biotopname: Feuchtwiese, südöstlich von Teufelshorn
Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Verlandungsbereiche stehender Gewässer
Fläche in m²: 3.123

**41. Laufende Nummer im Landkreis:
MUE11567**

Biotopname: Hecke, Überhälter, Eiche
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in m²: 1.508

**42. Laufende Nummer im Landkreis:
MUE11562**

Biotopname: temporäre Kleingewässer, Flutrasen, Gehölz, Erle
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 726

**43. Laufende Nummer im Landkreis:
MUE11559**

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Phragmites-Röhricht, Gehölz, Weide
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 1.486

**44. Laufende Nummer im Landkreis:
MUE11560**

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Phragmites-Röhricht, Großröhricht, trockenengefallen, Staudenflur, verbuscht, Weide

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 672

**45. Laufende Nummer im Landkreis:
MUE11558**

Biotopname: Baumgruppe, Weide, Staudenflur
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in m²: 623

**46. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01642**

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz, Weide, trockenengefallen, Flutrasen, Großröhricht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 2.920

**47. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01630**

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Großröhricht, Staudenflur, trockenengefallen, Gehölz, Weide Phragmites-Röhricht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 1.787

**48. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01625**

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, Weide, Eiche, Phragmites-Röhricht, Typha-Röhricht, Staudenflur, verbuscht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 12.089

**49. Laufende Nummer im Landkreis:
MST01625**

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, Esche, Eiche, Weide, verbuscht, Staudenflur, strukturreich, Typha-Röhricht, Großröhricht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in m²: 16.129

Im westlichen Bereich des Vorhabengebietes befindet sich das Biotop MST 01590 (Abb. 21 Nr. 5), eine naturnahe Feldhecke, welche aktuell mit Schlehe, Holunder sowie Eschen bestanden ist. Das Biotop Nr. 5 wird nicht überbaut, es befindet sich ca. 100 m westlich des Baufensters der PV-Anlage im Randbereich des Bebauungsplans.

Innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbaubaren Sondergebietsfläche befinden sich überdies keine geschützten Biotope, eine direkte Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Die Habitatpotenziale der nördlich an das Plangebiet grenzenden Feucht- und Gewässerbiotope sind im Übrigen Gegenstand der nachfolgenden arten(gruppen)spezifischen Bewertung.

5.3. Bewertung nach Artengruppen

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgte, wird eine Potentialabschätzung auf Grundlage der am 17.06.2020 durchgeführten Erfassung der Biotop vorgenommen.

VÖGEL

Von der Überbauung betroffen sind lediglich intensiv ackerbaulich genutzte Freiflächen. Im Zuge der Errichtung der PV-Anlage wird die Ackerfläche zwangsläufig nicht mehr bewirtschaftet, so dass sich hier durch technisch bedingte Mahd eine artenreiche Staudenflur einstellen wird.

Die Erfassung des Plangebietes erfolgte am 17.06.2020 durch Stadt Land Fluss. Die Erfassung liegt phänologisch zwar innerhalb der Brutzeit, diese Einzelaufnahme ist jedoch methodisch nicht repräsentativ, so dass nachfolgend im Wesentlichen aufgrund der vorgefundenen Biotopstruktur im Umfeld des Geltungsbereiches eine Potenzialabschätzung für Brutvögel vorgenommen wird. Artenspezifische Beobachtungen, die am 17.06.2020 erfolgt sind, fließen ebenfalls in die Bewertung ein, sofern diese nach Südbeck et al 2005 als Brutverdacht oder Brutnachweis einzustufen sind.

Zug- und Rastvögel

Eine ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Rastfläche für Wat- und Wasservögel kann ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Fläche im direkten Umfeld zu stark strukturiert. Die zahlreichen Gehölze beidseitig des Bahndammes verstellen den Rastvögeln die Sicht. Weite Sicht benötigen diese Vogelarten jedoch, um mögliche Fressfeinde rechtzeitig zu entdecken. Gerade der von der PV-Anlage beanspruchte, nur 110 m breite Streifen befindet sich zu nah an diesen sichtverdeckenden Gehölzstrukturen. Die weiter nördlich und südlich gelegenen Ackerflächen sind dagegen offen und groß. Sie bieten rastenden Wat- und Wasservögeln die entsprechende Weitsicht, die sie auf ihren Rastflächen benötigen. Deren Meidedistanz wird in Bezug auf Verkehrswege mit 100 bis 300 m angegeben. Dies wurde bereits mit der Festlegung des 110 m Korridors beidseitig von Verkehrsstrassen durch den Gesetzgeber berücksichtigt.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Zug- und Rastvögel durch die Umsetzung der Planinhalte nicht gegeben ist.

Gehölzbrüter

Standort

In den Gehölzen entlang der Bahnlinie könnten insbesondere Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Neuntöter, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp als Brutvögel auftreten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Diese Arten brüten in Gehölzbiotopen, Hecken oder Säumen, in die im Zuge des Vorhabens jedoch in keiner Weise eingegriffen wird. Da entsprechende Lebensräume in der Umgebung weder in ihrer Größe, noch Gestalt verändert werden, bleibt auch das Habitatpotenzial unverändert. Die Hecke entlang der Gleise wird seitens der Bahn regelmäßig beschnitten und von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt. Insgesamt bleibt sie jedoch als Lebensraum erhalten. Der auf die Habitatfunktion einwirkende Einfluss vorbei fahrender Züge auf diese Gehölzstrukturen ist erheblich größer als die von einer (statischen) Freiflächen-PV-Anlage ausgehende zusätzliche Wirkung.

Tötung?**NEIN**

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da das Vorhaben außerhalb der anzunehmenden Brutreviere realisiert wird und planbedingte Eingriffe in die Gehölze nicht stattfinden.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten, die häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen sowie anthropogener Anlagen wie insb. auch Verkehrsstrassen anzutreffen sind. Daher ist eine artenschutzrechtlich relevante Störung der Arten durch das Vorhaben nicht möglich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****NEIN**

Die Brutstätten der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt erfolgt kein Eingriff in die Gehölze entlang des Bahndamms.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Bodenbrüter***Feldlerche***Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Standort

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung? NEIN,****Vermeidungsmaßnahmen durchführen**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

Negative Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf Bodenbrüter wie die Feldlerche wurden ansonsten bislang nicht festgestellt (aus ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007):

„Die Überbauung mit den PV-Elementen bedeutet für bodenbrütende Arten einen Verlust/Teilverlust an Brutplätzen. Andererseits haben Untersuchungen gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten können an den Gestellen brüten (Hausrotschwanz, Bachstelze), Arten wie

Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf den Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. (...) Die Solarmodule selbst werden, wie Verhaltensbeobachtungen zeigen, regelmäßig als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor.“

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Gleiches gilt für die sich nach Umsetzung der PV-Anlage einstellende, in der Regel gemähte Staudenflur. Überdies wird der Zugang der Fläche für Prädatoren wie Fuchs, Dachs, Marderhund und Windschwein durch die technisch bedingte Umzäunung des Geländes unterbunden.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Goldammer

Die Goldammer ist in M-V mit ca. 200.000 Brutpaaren vertreten, die Grauammer mit ca. 10.000 bis 14.000 Brutpaaren. Die beiden genannten Arten sind als strukturnahe Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarte) angewiesen. Grauammern bevorzugen eine abwechslungsreiche, halboffene Feldflur, Goldammern sind diesbezüglich weniger wählerisch. Eine derzeitige Nutzung der ackerbaulich genutzten Fläche ist ausgeschlossen. Nach Realisierung des Vorhabens ist eine Erweiterung der Brutreviere auf das Plangebiet jedoch sehr wahrscheinlich. Durch die Installation der PV-Module entstehen neue Singwarten, die erfahrungsgemäß gerne und sofort genutzt werden (PV-Monitoring Warenschhof 2013, ARGE PV-Monitoring 2007).

Standort

Eine Brut der Goldammer ist derzeit im Randbereich der Vorhabenfläche infolge des Nebeneinanders von Staudensäumen (Brut- und Nahrungshabitat) sowie Gehölzstrukturen wahrscheinlich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Bauzeitenregelung

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während des Baus der PV-Anlage eher unwahrscheinlich, weil die für die Brut der Art in Frage kommenden Bereiche weitgehend bebauungsfrei bleiben. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes

vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 10.03. – 20.06.) erfolgen.

Nach Installation der PV-Anlage und fortschreitender Sukzession ist infolge der dann aus technischer Sicht notwendigen Mahd der Zwischenflächen davon auszugehen, dass das Habitatpotential für die Goldammer für die Nutzungsdauer der PV-Anlage nicht nur erhalten bleibt, sondern auch um die von der PV-Anlage eingenommene, ehemalige Ackerfläche erweitert wird.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Als häufiger Brutvogel in Äckern, kann davon ausgegangen werden, dass die Schafstelze möglicherweise auch im Plangebiet brütet.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? Nein, Bauzeitenregelung

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Die Fortpflanzungsstätten für die Vögel bleiben erhalten, es entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für die Schafstelze, die möglicherweise weniger Einflüssen ausgesetzt sind, als intensiv bewirtschaftete Flächen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Schwarzkehlchen

Bestandsentwicklung

Nach einem Rückgang des Brutbestandes weisen nun kurzfristige Bestandstrends auf einen Anstieg des Schwarzkehlchens in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art einen Zuwachs von ca. 20 %. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als selten mit 450-750 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Trotz steigenden Bestandszahlen werden Schwarzkehlchen als potenziell gefährdet eingestuft, da sich ihr Lebensraum sukzessionsbedingt oder durch Umnutzung, wie Bebauung schnell verändert.

Schwarzkehlchen sind Reviertreue Bodenbrüter. Sie bevorzugen niederwüchsiges, offenes, gut besonntes Gelände mit kleinen Gebüschern und Bäumen als Jagdwarte. Daher wird es vor allem auf wärmebegünstigten und trockenen Flächen mit Ruderal- und Brachencharakter, Ödland, Heide und Weidegrünland, aber auch in der Nähe von Rapsfeldern und Bahntrassen angetroffen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist das Schwarzkehlchen imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktion etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind.

Wie oben beschrieben, kommt langfristig der positive zu wertende, vorhabenbezogene Habitatzuwachs durch Umwandlung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur für die Art hinzu; im Gegensatz zum derzeitigen Acker unterliegt (nach Umsetzung des Vorhabens) die von der PV-Fläche beanspruchte Staudenflur keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gewährleistet eine bei weitem größere Dauerhaftigkeit der Brutreviere. Durch eine Umzäunung der PV-Anlage werden mögliche Prädatoren vom Gelege fern gehalten.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Als Brutvogel der Ruderal- und Brachflächen (vorzugsweise in Hanglage und an Böschung) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Schwarzkehlchen im Plangebiet, jedoch nicht auf dem zur Bebauung vorgesehenen Acker brütet.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung? NEIN**

In die für das Schwarzkehlchen maßgeblichen Strukturen im Norden des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche beim Schwarzkehlchen stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und das Schwarzkehlchen mit einer Fluchtdistanz von 20 bis 40 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist. Auch nach Umsetzung der Planinhalte weist insbesondere die bebauungsfrei bleibende Teilfläche genügend Potenzial für einen stetigen Besatz durch die Art auf. Das Nahrungsflächenpotenzial der beanspruchten Fläche wird sich infolge Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung einer artenreichen Staudenflur deutlich erhöhen.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist ausgeschlossen, da in die hierfür notwendigen Strukturen infolge der ausschließlichen Beanspruchung von Acker nicht eingegriffen wird. Mit der Umwandlung von Acker in Grünland entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für das Schwarzkehlchen. Der für die Art als am hochwertigsten eingestufte Bereich der Senke bleibt bebauungsfrei und durch das geplante Pflegeregime langfristig erhalten.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Stieglitz, Feldschwirl

Stieglitz und Feldschwirl sind Bodenbrüter. Der Bestand des Feldschwirls in M-V liegt zwischen 11.000 und 19.000 Brutpaaren (BP), der des Stieglitz bei ca. 60.000 bis 80.000 BP.

Standort

Stieglitz und Feldschwirl können in den Staudenfluren, insbesondere in den Randbereichen der Vorhabenfläche als Brutvögel auftreten. Diese Flächen bleiben weitestgehend PV-anlagenfrei.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung?****NEIN Vermeidungsmaßnahme**

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während des Baus der PV-Anlage eher unwahrscheinlich, weil die für die Brut der Art in Frage kommenden Bereiche weitgehend bebauungsfrei bleiben. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten (Wertungsgrenzen nach Südbek et al. 2005 vom 01.04. – 31.07.) erfolgen.

Nach Installation der PV-Anlage und fortschreitender Sukzession ist infolge der dann aus technischer Sicht notwendigen Mahd der Zwischenflächen, dem weitestgehenden Erhalt hochwachsender Staudenfluren unter den Modulen davon auszugehen, dass das Habitatpotenzial für die Arten für die Nutzungsdauer der PV-Anlage mindestens erhalten bleibt, wahrscheinlich jedoch größer wird.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 01.04.-10.06. (Stieglitz) sowie 20.04. – 31.07. (Feldschwirl). Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Vögel der Feuchtgebiete und Kleingewässer

Standort

Das permanente Kleingewässer zwischen der Plangebietsfläche und Bahntrasse (Biotop Nr. 8 in Abb. 6), sowie einige weiter entfernter liegende Kleingewässer, bieten an Feuchtbiotope gebundenen Arten ein potenzielles Habitat.

Während der Kartierung am 17.06.2020 konnten in Biotop 8 singende Drosselrohrsänger festgestellt werden. Im Randbereich der Wasseroberfläche konnten zwei Höckerschwan beobachtet werden. Außerdem entfernten sich Junge führende Kraniche vom Biotop in südöstliche Ackerflächen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? NEIN

In die Feuchtbiotope im Umfeld des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN, Bauzeitenregelung**

Eine erhebliche Störung durch die Bauarbeiten der PV-Anlage, insbesondere der Arten Höckerschwan und Kranich ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig im angrenzenden Kleingewässer brütenden Höckerschwan vom 01.03.-15.08. sowie Kranich 01.03.-31.07.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN, Vermeidungsmaßnahme**

Eine durchgehende Einzäunung der PV-Ablage würde die südliche Zugänglichkeit des Kleingewässers für die dort nachweislich brütenden Arten Höckerschwan und Kranich unterbinden – beide Arten sind Nestflüchter, d.h. die Jungtiere verbleiben nicht bis zum Flüggewerden im Nest, sondern gehen mit den Elterntieren bereits in den ersten Lebenstagen zur Nahrungssuche auf Wanderschaft. Die Passage zwischen Brutgewässer und Nahrungsflächen wäre bei durchgehender Einzäunung der PV-Anlage alleine nach Norden über die Bahngleise möglich. Damit würde sich das Tötungsrisiko für die betreffenden Tiere signifikant erhöhen. Um dies wirksam zu vermeiden, werden zwei Durchlässe von jeweils 20 m Breite im Bereich des Kleingewässers geschaffen (vgl. Abbildung 7). Der östliche Durchlass orientiert sich daran, wo Kraniche das Biotop während der Kartierung verlassen

haben. Der westliche Durchlass ist an einer Stelle platziert, an der aufgrund der vorherrschenden Wasserverhältnisse ebenfalls potenziell eine Brut beider Arten stattfinden könnte.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben bei Umsetzung der beiden 20 m breiten Lücken gemäß Festsetzung nicht gegeben ist.

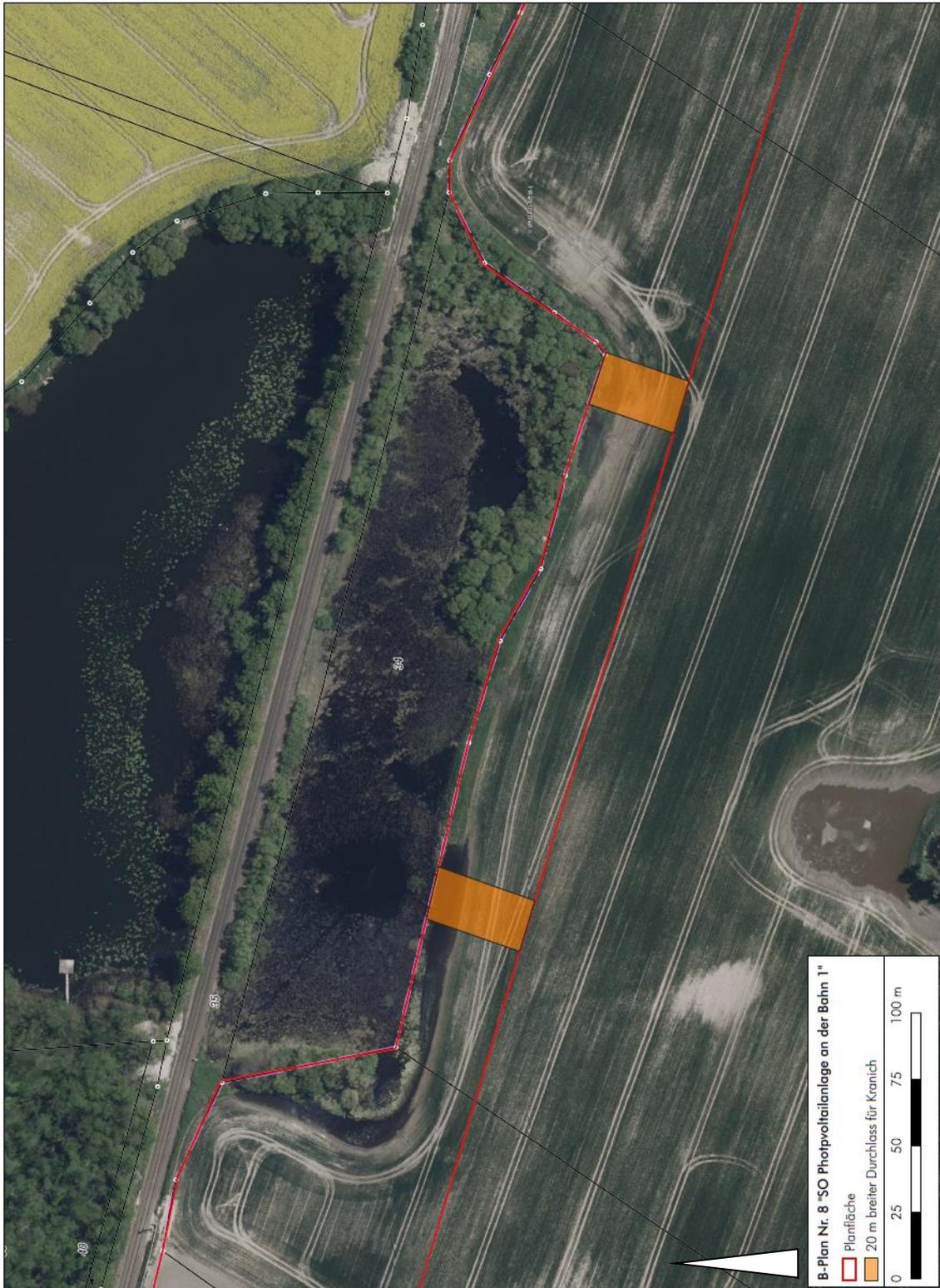


Abbildung 7: Position der zwei 20 m breiten Durchlässe im Bereich des Kleingewässers nördlich des B-Plangebietes.

SÄUGETIERE

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 1, Spalte Anhang IV), sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen nicht vorhanden.

Auch für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da

- in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird,
- keine Sommer- oder Winterquartiere im Plangebiet liegen,
- das Nahrungsflächenpotenzial (Insekten) der Staudenflur erhalten bleibt.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

AMPHIBIEN

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina Bombina</i>	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Kl. Teichfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>			

Das Umweltkartenportal enthält keine Informationen zum Vorkommen von Amphibien. Im nahen Umfeld des B-Plangebietes befinden sich jedoch mehrere temporäre und permanente Kleingewässer, die als Habitat für Amphibien geeignet sind, sodass mit einem Vorkommen zu rechnen ist.

Erdkröten leben überwiegend an Land und suchen nur zum Laichen im Frühjahr Gewässer auf. Als Landlebensräume werden fast alle Bereiche besiedelt, nur intensiv genutzte Ackerlandschaften ohne Feldgehölze und Laichgewässer werden ebenso gemieden wie großflächige Nadelholzkulturen. Erdkröten überwintern an Land in frostfreien Verstecken (Artensteckbrief Erdkröte, DGHT 2013).

Grasfrösche bevorzugen feuchte Landlebensräume wie Wälder, Wiesen, Auen, Gärten und Parkanlagen, die über einen Kilometer vom Laichgewässer entfernt liegen können. Die Art zeigt sich wenig wählerisch bei der Wahl ihrer Laichgewässer. So werden sowohl stehende als auch langsam fließende Gewässer unterschiedlichster Größe zur Laichablage genutzt. Typische Laichgewässer sind flache Stillgewässer im Überschwemmungsbereich von Bach- und Flussläufen sowie in Moorbereichen. Ein nicht geringer Anteil adulter Grasfrösche überwintert in Bächen oder Aus- und Zuflüssen von Stillgewässern. Der andere Teil der Laichgemeinschaft überwintert jedoch im Waldboden. Etwa zeitgleich mit der Erdkröte ist der Grasfrosch die am frühesten im Jahr abwandernde heimische Amphibienart. Seichte eisfreie Stellen eines Gewässers werden meist bereits Ende Februar, Anfang März von den etwas früher eintreffenden Männchen in größeren Ansammlungen eingenommen, auch wenn die Wassertemperatur gerade einmal 4°C beträgt (Artensteckbrief Grasfrosch, DGHT 2013).

Grünfrösche, zu denen der Seefrosch, der Teichfrosch und der Kleine Wasserfrosch gehören, halten sich meist permanent am und im gleichen Gewässern auf. Der Kleine Wasserfrosch wandert allerdings regelmäßig kürzere und weitere Strecken über Land und besiedelt so neue Laichgewässer. Im März und April, seltener schon Ende Februar oder erst im Mai, wandern die Tiere – aus ihren Winterquartieren kommend – vornehmlich in feuchten, wärmeren Nächten dem Laichgewässer zu. Die ersten Tiere erscheinen hier bei günstigen Bedingungen Mitte März. Die Paarungsaktivitäten klingen Ende Juni/Anfang Juli aus. Danach geht ein Teil der adulten Frösche wieder auf Wanderschaft und ist dann besonders während und kurz nach warmen Regenfällen auf Wiesen und in Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, bei der Nahrungssuche anzutreffen. Ende August bis September beginnt die Abwanderung in die Winterquartiere. Einige Tiere überwintern sehr wahrscheinlich auch im Laichgewässer. Generell ist der Kleine Wasserfrosch offenbar weniger streng an Gewässer gebunden als der Teich- und besonders der Seefrosch. Die Art unternimmt regelmäßig Wanderungen über Land, nutzt dabei auch geschlossene Waldgebiete und überwintert oft in terrestrischen Habitaten (FFH-Artensteckbrief Kleiner Wasserfrosch, LUNG M-V 2010).

Die Laichwanderung der Knoblauchkröte beginnt gewöhnlich im März bei Bodentemperaturen über 5 °C, die Laichabgabe erfolgt meist im April und Anfang Mai, seltener schon Ende März. Die Aufenthaltsdauer der erwachsenen Tiere in den Laichgewässern reicht je nach Geschlecht von 4-57 Tage. Nur wenige verweilen auch länger oder halten sich sogar ganzjährig am oder im Gewässer auf. Nach der Herbstwanderung suchen die Knoblauchkröten im Oktober die Überwinterungsquartiere auf, in denen sie sich

bis in frostsichere Tiefen eingraben. Die Knoblauchkröte besiedelt v.a. offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren, grabbaren Böden. Darunter fallen überwiegend Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Parkanlagen. An ihr Laichgewässer stellt die Knoblauchkröte keine großen Ansprüche, allerdings müssen gut ausgeprägte Vertikalstrukturen vorhanden sein, um die Laichschnüre im Wasser befestigen zu können (FFH-Artensteckbrief Knoblauchkröte, LUNG M-V 2010).

Laubfrösche verbringen mit Ausnahme der Laichzeit ihre Zeit an Land. Anders als die anderen heimischen Arten lebt er nicht am Boden sondern erklimmt Pflanzen. Laubfrösche überwintern in der Erde eingegraben in der Nähe von Gewässern oder in feuchten Senken, auch in trockenem Boden. Ab Ende März/ Anfang April wandern Laubfrösche zu ihren Laichgewässern. Dabei treffen die Weibchen nicht gleichzeitig am Laichplatz an, sondern über einen längeren Zeitraum verteilt. Jungfrösche verlassen im Hochsommer die Gewässer (FFH-Artensteckbrief Laubfrosch, LUNG M-V 2010).

Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Einwanderung zu den Laichgewässern findet unter günstigen Bedingungen manchmal bereits im Februar statt, der Großteil der Tiere findet sich allerdings erst im März am Laichgewässer ein. Die Hauptlaichzeit des Moorfroschs ist der April, der Laich wird zwischen lockeren vertikalen Strukturen auf dem Gewässergrund oder auf horizontaler submerser Vegetation im meist sonnenexponierten Flachwasser abgelegt. Nach dem Ablaihen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern bleiben teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Moorfrosche besiedeln bevorzugt Habitats mit hohen Grundwasserständen wie Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, bevorzugt werden v.a. lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht wie Erlen- und Birkenbrüche oder feuchte Laub- und Mischwälder. Dabei wandern Jungtiere oft von den Laichgebieten weg (bis 1 km) als die Adulten (bis 0,5 km). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin (FFH-Artensteckbrief Moorfrosch, LUNG M-V 2010).

Der Kammmolch beginnt bereits im zeitigen Frühjahr mit der Einwanderung zum Paarungsgewässer. Diese findet im Februar und März stets nachts statt. Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis vier Monaten statt. Nach der reproduktiven Phase werden die Gewässer verlassen, wenngleich manchmal einzelne Tiere im Wasser verbleiben und sogar hier überwintern. Die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab. Die Winterquartiere werden im Oktober/ November aufgesucht. Hinsichtlich der Laichgewässerswahl besitzt die Art eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1 km von ihnen entfernt (FFH-Artensteckbrief Kammmolch, LUNG M-V 2010).

Die an Land überwinternde Rotbauchunke wandert bei günstigen Frühjahrstemperaturen vornehmlich im April, bei günstigen Witterungsbedingungen auch schon im März in die Laichgewässer ein. Paarung und Eiablage erfolgen überwiegend im Mai und Juni. Die Eiablage findet ab 15 °C Wassertemperatur statt, die Fortpflanzungszeit kann sich bis in den Juli erstrecken. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis drei Monaten statt, die Rückwanderung ins Winterquartier erfolgt im September und Oktober. Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugen Rotbauchunken stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art v.a. in natürlichen Kleingewässern (Sölle, Weiher, temp. Gewässer) und Kleinseen sowie überschwemmtem Grünland und Qualmwasserbiotopen zu finden. Die Laichgewässer liegen zumeist in der offenen Agrarlandschaft und können in den

Sommermonaten vollständig austrocknen. Nach der Laichzeit halten sich Rotbauchunken für den restlichen Zeitraum der Vegetationsperiode im bzw. im Umfeld des Laichgewässers auf. Als Winterquartiere dienen u.a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich. Sie liegen meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer und sind selten weiter als 500 m von diesem entfernt (FFH-Artensteckbrief Rotbauchunke, LUNG M-V 2010).

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)	April/Mai; Juli bis Okt.	August	wenige hundert Meter
Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	500 – 600 m
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Feb./März; Juni bis Nov.	Juni bis September	500 – 1000 m
Fadenmolch (<i>Triturus helveticus</i>)	März/April; Mai bis Juli	Juni bis Oktober	400 m
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	Feb. bis April; Juni/Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstreticans</i>)	April; Aug. bis Okt.	August bis Oktober	2 km
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli bis Oktober	1000 m
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	April/Mai; Juni bis Aug.	Juni bis Oktober	4 km
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	März/April; Mai	Juli bis Oktober	500 – 800 m
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	März/April; Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	April; Mai/Juni	Juni bis Oktober	mehrere km
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	April; Mai bis Sept.	Juli bis September	8 – 10 km
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli/August	> 10 km
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	März; Mai bis Okt.	Juni bis September	1000 m
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Feb. bis April; Mai bis Okt.	Juli/August	1,5 km
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	Feb./März; April bis Nov.	Juni bis September	8 – 10 km
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	März/April; Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	15 km
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	März bis Mai; Sept./Okt.	Juli bis Oktober	mehrere km

Tabelle 2: Hauptwanderungszeiten und maximale Wanderdistanzen der Lurcharten. Entnommen aus: Brunken 2004.

Bewertung

Amphibien laichen in Gewässern und überwintern an Land, junge Amphibien verlassen im Sommer das Gewässer und suchen Landlebensräume oder andere Gewässer als Nahrungshabitate oder künftige Reproduktionsorte auf. Geeignete Überwinterungshabitate liegen mit dichteren Hecken und Gehölzabschnitten nördlich der geplanten PV-Anlage, außerhalb des Plangebietes. Insbesondere das Gewässerbiotop, welches zwischen Plangebiet und Bahntrasse nordwestlich des Plangebietes liegt, bietet Amphibien einen attraktiven Lebensraum. Hier sind jedoch kaum Wanderbewegungen zu erwarten, da sich geeignete Winterquartiere in unmittelbarer Umgebung des Kleingewässers in Form von ausgedehnten Stauden- und Gehölzsäumen sowie dem Schottergleisbett befinden. Sollten dennoch Wanderungen stattfinden, können Verbotstatbestände durch einen Amphibienzaun vermieden werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein Vermeidungsmaßnahme

Die Gefahr einer Tötung von Individuen während des Baus der PV-Anlage ist durch die Lage potenzieller Laichgewässer, Sommerlebensräume, Winterhabitate zur geplanten PV-Anlage nicht gänzlich auszuschließen. Die Gefahr einer Tötung von Individuen kommt allerdings allein während der Wanderungszeiten (vgl. Tab. 2) in Betracht, da die oben genannten potenziellen Lebensräume selbst vom Vorhaben unberührt bleiben.

Während der Bauarbeiten kann insofern eine Tötung vermieden werden, indem **Amphibienzäume zu den Wanderungszeiten, d.h. zwischen dem 01.03. und dem 01.10.** an

geeigneter Stelle errichtet und regelmäßig kontrolliert werden. Hierbei ist zu beachten, dass ggf. aufzustellende **Amphibienzäune während der Brutzeit des Kranichs und Höckerschwan (Zeitspanne 01.03.-15.08.) nicht im Bereich der beiden zugunsten dieser Arten einzurichtenden, 20 m breiten Korridore (vgl. Abb. 7) errichtet werden**, da deren (nestflüchtenden) Jungen sonst nicht in der Lage sind, das Kleingewässer in Richtung Süden zu verlassen.

Abbildung 8 gibt eine Empfehlung zur Anordnung von Amphibienzäunen im Bereich des oben beschriebenen Biotops.

***Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Sowohl die Gewässer als auch die potenziellen Überwinterungshabitate im nahen Umfeld des Vorhabens werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Eine Beeinträchtigung amphibiengerechter Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden, ist somit ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien kann insbes. unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienzäune während der Bauphase) ausgeschlossen werden.

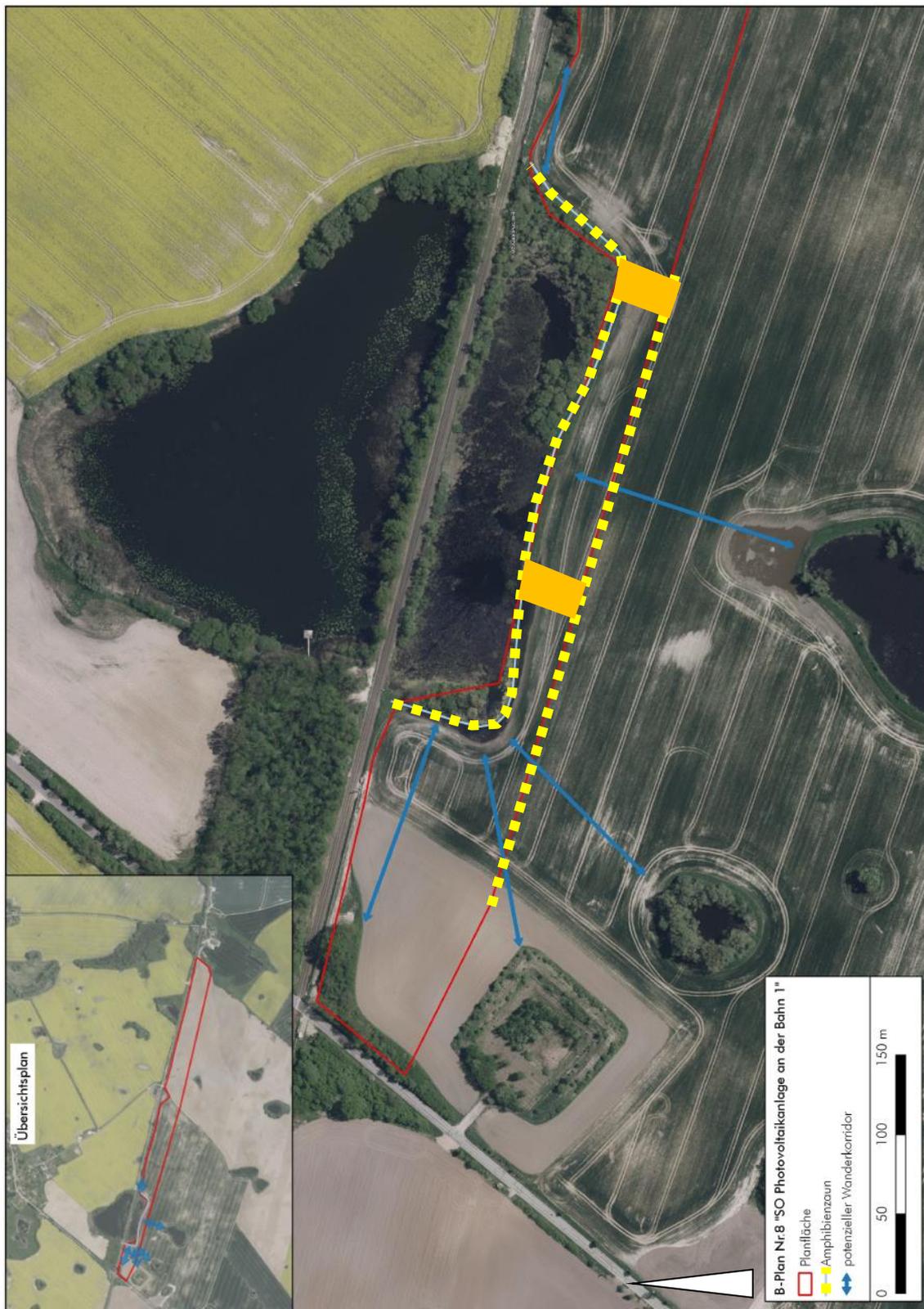


Abbildung 8: Mögliche Wanderkorridore (blaue Pfeile) von Amphibien zwischen pot. Laichgewässern und Landlebensräumen mit daraus resultierenden Trassen für Amphibienzäune (gelb gestrichelt) während der Bauphase. Die beiden im B-Plan festgesetzten 20 m breiten Korridore (orange) für Höckerschwan und Kranich sind frei zu halten. Kartengrundlage: DOP, LAiV-MV 2020.

REPTILIEN

Nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind die Arten Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter artenschutzrechtlich relevant. Infolge der für Reptilien im Plangebiet derzeit ungeeigneten Strukturen ist jedoch mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Insofern sind keine plan- bzw. vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Art im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten. Da der nahe gelegene Bahndamm zum Teil beidseitig von Gehölzen gesäumt wird, ist er beschattet, offene Bodenstellen fehlen. Daher ist das Auftreten von Reptilien, insb. der ansonsten an Bahndämmen nicht seltenen Zauneidechse, an diesem Gleisabschnitt unwahrscheinlich. Sollten Reptilien dennoch hier leben, wird in ihren Lebensraum im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen. Durch die Errichtung der Solaranlagen und der damit verbundenen Entwicklung einer landwirtschaftlich ungenutzten Staudenflur auf derzeitigem Acker zwischen und unter den Modultischreihen nimmt der Insektenreichtum zu. Dies bietet den Reptilien neue Nahrungsmöglichkeiten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

- *Tötung?* NEIN
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* NEIN
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* NEIN

RUNDMÄULER UND FISCHE

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer eingegriffen wird. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld des Vorhabens sicher ausgeschlossen ist.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* Nein
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* Nein
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* Nein

SCHMETTERLINGE

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitats zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitats zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von

Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfbliättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktvorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

KÄFER

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Breitrand *Dytiscus latissimus*
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Lampetra fluviatilis*
- Eremit *Osmoderma eremita*
- Großer Eichenbock *Cerambyx cerdo*

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armelechterminalen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitäräume.** Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

LIBELLEN

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submersen Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, die sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden**

besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

WEICHTIERE

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

PFLANZEN

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Sumpf-Engelwurz *Angelica palustris*
- Kriechender Sellerie *Apium repens*
- Frauenschuh *Cypripedium calceolus*
- Sand-Silberscharte *Jurinea cyanooides*
- Sumpf-Glanzkrout *Liparis loeselii*
- Froschkraut *Luronium natans*

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte.** Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden **dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotopie im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberschärpe, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

6. Zusammenfassung

Innerhalb eines derzeit ackerbaulich genutzten Gebiets entlang der Bahntrasse Malchin – Neubrandenburg soll auf einer Fläche von ca. 20 ha eine PV-Anlage errichtet und betrieben werden. Ausreichende Mindestabstände vermeiden jedwede negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Vögel der Feuchtgebiete/ Kleingewässer: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der im nordwestlich direkt angrenzenden Kleingewässer nachweislich brütenden Kraniche und Höckerschwäne vor dem 01.03. oder nach dem 15.08. Mit der Einhaltung dieser Bauzeitenregelung sind im Übrigen auch Tötungs- und Zugriffsverbote bei den Bodenbrütern vollständig vermeidbar¹.
- Zugunsten von Höckerschwan und Kranich sind festsetzungsgemäß zwei Durchlässe mit einer Breite von jeweils 20 m in der Umzäunung der PV-Anlage zwischen Kleingewässer und südlicher Ackerfläche freizuhalten.
- Amphibien: Vom 01.03. bis 01.10. Errichtung von Amphibienzäunen, Kontrollen und Absammeln der Amphibienzäune in Bereichen, in denen Wanderungen von Amphibien zu erwarten sind.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf der Fläche eine artenreiche Staudenflur entwickeln.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

Rabenhorst, den 17.05.2021



Oliver Hellweg

¹ Die bei den Bodenbrüterarten zuvor im Einzelnen dargestellten alternativen Möglichkeiten zur Verwendung von Flatterbändern oder der Unterdrückung von Aufwuchs durch Pflügen / Eggen entfallen in diesem Einzelfall aufgrund der strikt einzuhaltenden Bauzeitenregelung zugunsten von Höckerschwan und Kranich.

Vorhabenbeschreibung

Solarpark Blankenhof an der Bahn



Projektentwicklung: K&K Projekt UG in 17033 Neubrandenburg
Planung: bab Kästner - Kraft – Müller in 23966 Wismar
Stand: 05/2021

Vorhabenbeschreibung
Solarpark Blankenhof an der Bahn

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Veranlassung 3
2	Planungsrechtliche Situation 3
3	Kurzcharakteristik und Standortausweisung..... 3
3.1	Standortbeschreibung 3
3.2	Flächenausweisung 3
4	Beschreibung des Vorhabens 4
4.1	Vorbemerkung 4
4.2	Aufständerung/ Unterkonstruktion 4
4.3	Wechselrichter 5
4.4	Verkabelung/ Netzeinspeisung 5
4.5	Voraussichtliche Betriebszeit 5
4.6	Rückbau der PV-Anlage 5

Abbildungsverzeichnis

	Blatt
Abbildung 1: Detailansicht der Modultische	4

Anlagenverzeichnis

Anlage	
1	Modulquerschnitt
2	Lageplan

Vorhabenbeschreibung

Solarpark Blankenhof an der Bahn

1 Veranlassung

Die K&K Projekt UG beabsichtigt als Projektentwickler die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Anlage im Gemeindegebiet der Gemeinde Blankenhof.

Die erzeugte elektrische Energie soll in das Mittelspannungsnetz (MS) des Energieversorgungsunternehmens (EVU) NEUSW, eingespeist werden.

Es ist vorgesehen, die gesamte Fläche mit einer Größe von ca. 19,5 ha zu überplanen und ca. 14 ha zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Nach Konkretisierung der Rahmenbedingungen und Festlegung der zur Ausführung kommenden Systemkomponenten erfolgt die weitere Detailplanung inkl. der notwendigen fachspezifischen Berechnungen (z.B. Standsicherheit etc.).

2 Planungsrechtliche Situation

Das Grundstück liegt in einem 110-meter Bereich der Bundeseisenbahn. Auf Grund der EEG Verordnung sind diese Flächen als vergütungsfähige Flächen gemäß EEG umsetzbar, da gemäß Gesetzgeber eine technische Überformung der Flächen durch den Eisenbahnbetrieb gegeben ist.

3 Kurzcharakteristik und Standortausweisung

3.1 Standortbeschreibung

Die Freifläche liegt südlich der Orte Chemnitz und Blankenhof und nordöstlich der Ortschaft Gevezin und lässt sich näherungsweise folgenden Mittelpunkt-Koordinaten

N 53°34.13.35 O 13°07.02.82

zuordnen.

Das zur Umnutzung vorgesehene Gebiet hat eine Größe von ca. 19,5 ha.

3.2 Flächenausweisung

Die Grundstücke werden katasteramtlich wie folgt geführt:

Gemarkung:	Gevezin Flur 3
Flurstücke:	50, 51, 52, 54/1, 57/2, 59/2, 59/4,
Gemarkung:	Chemnitz Flur 1
Flurstück:	485

Aus allen Grundstücken sind nur Teilflächen im 110 Meter Korridor der Bahn betroffen.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Vorbemerkungen

Das Anlagen-Konzept basiert auf poly/monokristallinen Siliziummodulen mit einer Gesamtleistung von ca. 10 Megawatt (Peak). Die Nennleistung eines Moduls beträgt ca. 300 Watt (Peak).

Die Module werden zu Gestelleinheiten (sog. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung (Süden) sowie ohne gegenseitige Verschattung aufgestellt.

Der Aufstellwinkel von ca. 17° bewirkt die Selbstreinigung der Moduloberflächen durch abfließenden Niederschlag. Gleichzeitig verfügen die Module über eine glatte Oberfläche, die den Schmutz abweist.

4.2 Aufständigung/ Unterkonstruktion

Die von den PV-Modulen realisierte Energieausbeute hängt entscheidend von deren Ausrichtung zur Sonne ab und ist am stärksten, wenn die Lichtstrahlen senkrecht auf die Moduloberfläche treffen.

Im konkreten Fall ist es vorgesehen, die PV-Module fest auf Gestellen zu installieren (s. Abb. 1).

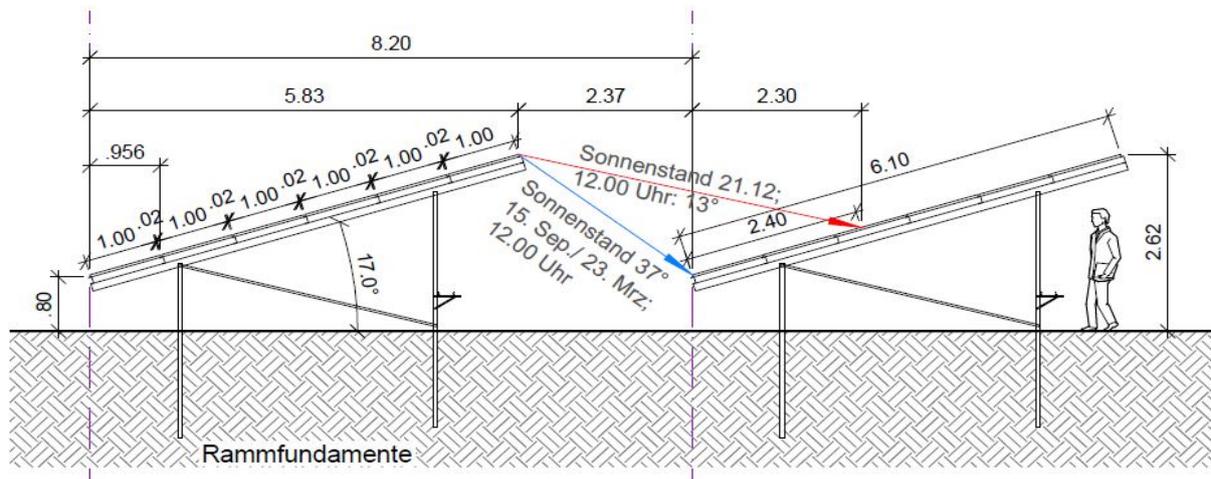


Abbildung 1: Detailansicht der Modultische

Die Modultische werden mit Hilfe von gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl, ca. 1,00 m im Boden verankert.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberkante beträgt ca. 0,80 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca., 2,62 m über GOK.

Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand von ca. 2,37 m zwischen den Gestellreihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche.

4.3 Wechselrichter (WR)

Das Planungskonzept sieht den Einsatz von dezentralen Wechselrichtern vor.

4.4 Verkabelung/ Netzeinspeisung

Die Modulgruppen werden zu sogenannten Strings zusammengefasst und entsprechend der technischen Auslegung mit den Wechselrichtern verschaltet.

Innerhalb der Modulgestellreihen erfolgt die Kabelverlegung unter- bzw. oberirdisch auf Gitterrosten. Von den Gestelleinheiten verlaufen die Gleichstromkabel zu den Wechselrichtern bzw. zur Trafostation im Boden.

Die Einspeisung des Erzeugten Stroms erfolgt über das Mittelspannungsnetz des zuständigen öffentlichen Energieversorgers (NEUSW). Die jährliche Netzeinspeisung von ca. 950 KWh/KWp entspricht einem eingesparten CO₂-Äquivalent von ca. 7000 t/Jahr.

4.5 Voraussichtliche Betriebszeit

Die kalkulierte Betriebszeit der Anlage beträgt 30 Jahre ab Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme ist im Q2 2022 geplant.

4.6 Rückbau der PV-Anlage

Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung, der Landwirtschaft, zur Verfügung zu stellen.

Waren, 2021-05-17

Projektleitung: Herr Eric Kalke (K&K Projekt UG)
Bearbeitung: Herr Roland Schmidt

Anlage 2

Lageplan

